

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/6441 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes
und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher
Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

- b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/4247 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
(BNatSchG)**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/6442 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates
vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen**

- d) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/1930 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

- e) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Vera Lengsfeld, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Gila Altmann (Aurich), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/3207 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

- f) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/2743 –

Verbesserung des Naturschutzes in Deutschland

A. Problem

Die Situation von Naturschutz und Landschaftspflege ist defizitär. Wesentliche Elemente der bedenklichen Entwicklung sind die Gefährdung und der Verlust von Lebensräumen sowie damit einhergehend der Artenrückgang. Der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Schutz der Lebensräume als Grundlage des Lebens aber auch einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit kommt aber in einem hochindustrialisierten und dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland besondere Bedeutung zu. Daher sind verstärkte Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Tier- und Pflanzenwelt erforderlich. Einzubeziehen sind dabei für den Naturschutz wegweisende Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe greifen die Problematik in unterschiedlicher Weise auf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will die freiwillige Mitwirkung der betroffenen Bürger im Wege des Vertragsnaturschutzes stärker einbeziehen und die im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Gruppen größeren Belastungen der Land- und Forstwirtschaft durch Naturschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang ausgleichen, sofern sie über die Anforderungen der sog. guten fachlichen Praxis hinausgehen. Weiter soll das Biosphärenreservat als neue Schutzkategorie eingeführt und eine rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der ökologischen Umweltbeobachtung geschaffen werden. Besondere Bedeutung wird der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie beigemessen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/4247 hat zum Inhalt, § 8 a Bundesnaturschutzgesetz so zu ändern, daß Aus-

gleichsmaßnahmen in räumlich getrennten Teilbebauungsplänen unzweifelhaft für zulässig erklärt werden.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/6442 dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in nationales Recht.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD beabsichtigt, das geltende Bundesnaturschutzgesetz in einer Reihe von Abschnitten zu novellieren. So sollen die Ziele des Naturschutzes so definiert werden, daß Natur und Landschaft um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen sind. Die neu formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege betonen die besondere Verpflichtung, die Tier- und Pflanzenarten, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, die Medien Boden, Wasser, Luft und das Klima als natürliche Lebensgrundlage zu schützen. Auf mindestens 10 % der Landesfläche sollen die Länder dem Naturschutz vor allen anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einräumen. Durch die Streichung der Landwirtschaftsklauseln soll die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft entfallen. Darüber hinaus soll u. a. die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden sowie die Verbandsklage bundesweit eingeführt und eine regelmäßige Berichtspflicht der Bundesregierung zur Lage von Natur und Landschaft festgeschrieben werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebt eine grundsätzliche Neukonzeption des Naturschutzrechts an. Die Natur müsse auch als Wert an sich begriffen und ein medienübergreifender Öko-Systemschutz verankert werden. 15 % der Landesfläche seien als Vorrangfläche für den Naturschutz auszuweisen. Das Vorsorgeprinzip im Naturschutz müsse gestärkt werden. Im Bereich der Land-, Forstwirtschaft, Fischerei und Erholungsnutzung wird ein nutzungsintegrierter Naturschutz angestrebt. Mit einer neu qualifizierten „Landwirtschaftsklausel“ wird Naturnutzung definiert, die nicht als Eingriff anzusehen ist. Vertragsnaturschutz soll in der Kompetenz der Länder eingesetzt werden, wenn der Schutzzweck auf diese Weise erzielt werden kann, jedoch ohne die Sozialpflichtigkeit des Eigentums auszuhehlen. Freistellungen für Energieversorgung, Telekommunikation, Militär oder sonstige Nutzungen sollen nicht gewährt werden. Eine einheitliche Eingriffsregelung soll im Bundesnaturschutzgesetz als zentrale Verfahrensvorschrift für alle Bereiche gelten. Die Verbandsklage soll eingeführt werden. Die Beteiligung der Umweltverbände soll auch in den Planungsverfahren gewährleistet sein. Schließlich sei die sog. FFH-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Der ein Jahr vor dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegte Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/2743 hat u. a. zum Inhalt, die Bundesregierung aufzufordern, durch Maßnahmen wie die Schaffung von Biotopverbundsystemen aus Vorrangflächen für den Naturschutz, die angemessene Berücksichtigung der Naturschutzbelange in den relevanten Nutzungsbereichen und durch den Schutz vor stofflichen Belastungen den Naturschutz nachhaltig zu verbessern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung und gleichzeitige Ablehnung der anderen Gesetzentwürfe. Annahme des Antrages der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der durch den Ausschuß beschlossenen Fassung, in der u. a.

- der Begriff „Leistungsfähigkeit“ durch den Begriff „Funktionsfähigkeit“ des Naturhaushaltes ersetzt,
- die sog. gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft durch eine Verweisung auf die Definition im künftigen Bodenschutzgesetz konkretisiert und
- die Entschädigungsregelung für standortbedingte Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes auf Gebiete, die ab 3. Oktober 1990 ausgewiesen wurden, beschränkt wurde,

werde der Zielsetzung, die biologische Vielfalt zu erhalten, die Lebensräume als Grundlage des Lebens zu schützen, aber auch eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zu ermöglichen, am besten gerecht.

Mehrheitsentscheidung**C. Alternativen**

Annahme der Gesetzentwürfe des Bundesrates, des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD oder des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

D. Kosten

Durch das Gesetz werden dem Bund im Hinblick auf die Vorgabe zur naturschutzfreundlichen Bewirtschaftung seiner Flächen voraussichtlich Kosten in Höhe von jährlich rd. 2 Mio. DM entstehen. Den Ländern werden nach Aussage des Bundes Ausgaben im Hinblick auf den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft von 18,1 bis 20,4 Mio. DM jährlich steigend bis auf rd. 40 Mio. DM jährlich nach etwa zehn Jahren entstehen. Von den Ländervertretern werden hier erheblich höhere Summen genannt.

Erhöhte Vollzugsaufwendungen für die Länder im Hinblick auf den Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft dürften im wesentlichen die Einführungsphase betreffen und im übrigen in einem begrenzten Rahmen bleiben.

Die Kostenbelastung der Wirtschaft dürfte insgesamt gesehen nicht sehr erheblich sein.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/6441 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/4247 – abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/6442 – abzulehnen,
- d) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/1930 – abzulehnen,
- e) den Gesetzentwurf der Abgeordneten Vera Lengsfeld, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Gila Altmann (Aurich), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/3207 – abzulehnen,
- f) dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2743 – zuzustimmen.

Bonn, den 14. Mai 1997

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)

Vorsitzender

Dr. Norbert Rieder

Berichterstatter

Ulrike Mehl

Berichterstatterin

Ulrike Höfken

Berichterstatterin

Birgit Homburger

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

– Drucksache 13/6441 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 3 Beachtung der Ziele und Grundsätze
- § 4 Aufgaben der Behörden
- § 5 Vertragliche Vereinbarungen
- § 6 Grundflächen der öffentlichen Hand
- § 7 Duldungspflicht
- § 8 Begriffe
- § 9 Bekanntmachung
- § 10 Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften¹⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

unverändert

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7),
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1),
3. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30).

¹⁾ unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Abschnitt 2 – Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung	Abschnitt 2 – Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung
§ 11 Umweltbeobachtung	unverändert
§ 12 Aufgaben der Landschaftsplanung	
§ 13 Inhalte der Landschaftsplanung	
§ 14 Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne	
§ 15 Landschaftspläne	
§ 16 Zusammenwirken bei der Planung	
Abschnitt 3 – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft	Abschnitt 3 – Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft
<i>Unterabschnitt 1 – Eingriffsregelung</i>	unverändert
§ 17 Eingriffe in Natur und Landschaft	
§ 18 Vermeidung, Ausgleich, Unzulässigkeit von Eingriffen	
§ 19 Verfahren	
§ 20 Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete	
<i>Unterabschnitt 2 – Ergänzende Vorschriften</i>	
§ 21 Stoffliche Belastungen	
§ 22 Pläne	
§ 23 Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen	
<i>Unterabschnitt 3 – Eingriffsregelung und Baurecht</i>	
§ 24 Verhältnis zum Baurecht	
Abschnitt 4 – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	Abschnitt 4 – Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
§ 25 Erklärung zum Schutzgebiet	unverändert
§ 26 Naturschutzgebiete	
§ 27 Nationalparke	
§ 28 Biosphärenreservate	
§ 29 Landschaftsschutzgebiete	
§ 30 Naturparke	
§ 31 Naturdenkmale	
§ 32 Geschützte Landschaftsbestandteile	
§ 33 Gesetzlich geschützte Biotope	
§ 34 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete	

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Abschnitt 5 – Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten	Abschnitt 5 – Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten
§ 35 Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes	§ 35 Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes
§ 36 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz	§ 36 Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz
§ 37 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	§ 37 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen
§ 38 Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	§ 38 Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
§ 39 Besitz- und Vermarktungsverbote für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	§ 39 Besitz- und Vermarktungsverbote für bestimmte nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
§ 40 Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten	§ 40 Ausnahmen
§ 41 Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. ...	§ 41 Zuständigkeiten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97
§ 42 Mitwirkung der Zollbehörden	unverändert
§ 43 Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr	
§ 44 Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen	
§ 45 Nachweispflicht, Einziehung	
§ 46 Auskunfts- und Zutrittsrecht	
§ 47 Ermächtigungen	
§ 48 Weitere Ländervorschriften	
§ 49 Befreiungen	
§ 50 Kosten	
§ 51 Allgemeine Verwaltungsvorschriften	
Abschnitt 6 – Erholung in Natur und Landschaft	Abschnitt 6 – Erholung in Natur und Landschaft
§ 52 Betreten der Flur	unverändert
§ 53 Bereitstellung von Grundstücken	
Abschnitt 7 – Mitwirkung von Vereinen	Abschnitt 7 – Mitwirkung von Vereinen
§ 54 <i>Mitwirkung in bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren</i>	§ 54 Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannte Vereine
§ 55 Anerkennung	§ 55 Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
§ 56 <i>Mitwirkung in landesrechtlich geregelten Verfahren</i>	§ 56 Von den Ländern anerkannte Vereine
Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften	Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften
	§ 57 Enteignung
§ 57 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft	§ 58 Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft
§ 58 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften	§ 59 Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften
§ 59 Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen	§ 60 Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

Entwurf

Abschnitt 9 – Bußgeld- und Strafvorschriften

- § 60 Bußgeldvorschriften
- § 61 Strafvorschriften
- § 62 Einziehung
- § 63 Befugnisse der Zollbehörden

Abschnitt 10 – Übergangsbestimmungen, abweichende Ländervorschriften

- § 64 Übergangsvorschrift
- § 65 Fortgelten bisherigen Rechts
- § 66 Abweichende Ländervorschriften

ABSCHNITT 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß

1. die *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

§ 2**Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall erforderlich, möglich und angemessen ist; dabei sind die sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, daß die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Abschnitt 9 – Bußgeld- und Strafvorschriften

- § 61 Bußgeldvorschriften
- § 62 Strafvorschriften
- § 63 Einziehung
- § 64 Befugnisse der Zollbehörden

Abschnitt 10 – Übergangsbestimmungen

- § 65 Übergangsvorschrift
- § 66 Fortgelten bisherigen Rechts

ABSCHNITT 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Aus der Verantwortung des Menschen für die natürlichen Lebensgrundlagen sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß

1. die **Funktionsfähigkeit** des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

§ 2**Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall erforderlich, möglich und angemessen ist; dabei sind die sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. Böden sind so zu erhalten, daß sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Stoffeinträge sind entsprechend zu begrenzen. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
5. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu mindern; dazu kann auch die Erweiterung von Waldflächen mit standortgerechten Baumarten gehören.
6. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind, auch durch die Erhaltung oder Anlage natürlicher und naturnaher Uferandstreifen, vor Verunreinigungen zu schützen; ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Ein rein technischer Ausbau von Gewässern ist zu vermeiden und durch Wasserbaumaßnahmen, so naturnah wie möglich, zu ersetzen. Grundwasserabsenkungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.
7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
8. Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Dabei ist sicherzustellen, daß die Biotope nach Lage, Größe und Beschaffenheit den Austausch zwischen verschiedenen Populationen von

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. Böden sind so zu erhalten, daß sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Stoffeinträge sind entsprechend zu begrenzen. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für **nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte** Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Tieren und Pflanzen und deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen ermöglichen. Hierfür sind entsprechend geschützte Teile von Natur und Landschaft auszuweisen, die in Verbindung mit anderen ökologisch bedeutsamen und vor Beeinträchtigungen zu sichernden Flächen und Strukturelementen Biotopverbundsysteme bilden.

9. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotop, Bachläufe, Weiher, sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
10. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
11. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege sollen so zusammengefaßt werden, daß die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
12. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen.
13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.

(2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Ar-

9. unverändert

10. unverändert

11. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege **und Energieleitungen** sollen so zusammengefaßt werden, daß die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

12. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. **Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.**

13. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

ten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit wie möglich, wiederherzustellen.

(3) Die Länder können weitere Grundsätze aufstellen.

(4) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

§ 3

Beachtung der Ziele und Grundsätze

Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 4

Aufgaben der Behörden

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Behörden des Bundes haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Länder erlassen entsprechende Rechtsvorschriften. Sie regeln die Beteiligung anderer Behörden bei Planungen und Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

§ 5

Vertragliche Vereinbarungen

Die Länder stellen sicher, daß bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft werden soll, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Vertragliche Vereinbarungen sind Verwaltungsakten *dann vorzuziehen*, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 3

Beachtung der Ziele und Grundsätze

unverändert

§ 4

Aufgaben der Behörden

unverändert

§ 5

Vertragliche Vereinbarungen

Die Länder stellen sicher, daß bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft werden soll, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Vertragliche Vereinbarungen **sollen Verwaltungsakten vorgezogen werden**, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 6

§ 6

Grundflächen der öffentlichen Hand**Grundflächen der öffentlichen Hand**

(1) Der Bund soll bei der Bewirtschaftung der in seinem Eigentum oder Besitz stehenden Grundflächen die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigen. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen im Eigentum oder Besitz des Bundes sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden.

unverändert

(2) Die Länder sollen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 Vorschriften über die Bewirtschaftung der Grundflächen der öffentlichen Hand erlassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen

1. der Erfüllung bestimmter, auch künftiger, öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen,
2. den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie
3. dem sich aus § 1 Abs. 1 des Treuhandgesetzes ergebenden Privatisierungsauftrag

nicht entgegen.

§ 7

§ 7

Duldungspflicht**Duldungspflicht**

(1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

unverändert

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 8

§ 8

Begriffe**Begriffe**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

(1) unverändert

1. Naturhaushalt
seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen,
2. Biotope
Lebensstätten und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen,
3. Biotope von gemeinschaftlichem Interesse
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) aufgeführten Lebensräume,
4. prioritäre Biotope
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Biotope,

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UnterAbs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragenen Gebiete, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
6. Europäische Vogelschutzgebiete
Gebiete im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 94/24/EWG vom 8. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 S. 9) geändert worden ist, die der Kommission als solche benannt sind, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind,
7. Konzertierungsgebiete
einem Konzertierungsverfahren nach Artikel 5 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegende Gebiete von der Einleitung des Verfahrens durch die Kommission bis zur Beschlußfassung des Rates,
8. Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“
das kohärente Europäische ökologische Netz „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG, das aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Europäischen Vogelschutzgebieten besteht,
9. Erhaltungsziele
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 - a) der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse und der prioritären Arten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung,
 - b) der in Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Vogelarten sowie ihrer Biotope, die in einem Europäischen Vogelschutzgebietvorkommen,
10. Schutzzweck
der sich aus Vorschriften über Schutzgebiete im Sinne dieses Gesetzes ergebende Schutzzweck.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Tiere

- a) wildlebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wildlebender Arten,
- b) Eier, Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wildlebender Arten,
- c) ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren wildlebender Arten und
- d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse,

2. Pflanzen

- a) wildlebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wildlebender Arten,

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wildlebender Arten, c) ohne weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wildlebender Arten und d) ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse, <p>3. Art
jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend,</p> <p>4. Population
eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen,</p> <p>5. heimische Art
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt; <p>als heimisch gilt eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluß eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten,</p> <p>6. gebietsfremde Art
eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,</p> <p>7. Arten von gemeinschaftlichem Interesse
die in den Anhängen II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>8. prioritäre Arten
die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>9. europäische Vogelarten
in Europa heimische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,</p> <p>10. besonders geschützte Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. ... des Rates vom ... über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. ... S. ...) aufgeführt sind, b) nicht unter Buchstabe a fallende <ul style="list-style-type: none"> aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten, soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder die in Anhang II | <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p> <p>7. unverändert</p> <p>8. unverändert</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. besonders geschützte Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1; 1997 Nr. L 100 S. 72) aufgeführt sind, b) nicht unter Buchstabe a fallende <ul style="list-style-type: none"> aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten, soweit es sich nicht um Tierarten handelt, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen, oder die in Anhang II |
|---|--|

Entwurf

- Teil 2 der Richtlinie 79/409/EWG bei Deutschland angegeben sind,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind,
11. streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. ...,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 aufgeführt sind,
12. in der Gemeinschaft gezüchtet
Tiere, deren Elterntiere rechtmäßig
- a) in der Gemeinschaft der Natur entnommen oder dort gezüchtet worden oder
- b) in die Gemeinschaft verbracht worden sind,
13. künstlich vermehrt
Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes ist ferner
1. unmittelbarer Zugriff
- a) bei Tieren
das absichtliche Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder das absichtliche Entnehmen ihrer Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten aus der Natur oder deren absichtliche Beschädigung oder Zerstörung,
- b) bei Pflanzen
das absichtliche Abschneiden, Abpflücken, Aus- oder Abreißen, Ausgraben, Beschädigen oder Vernichten von Pflanzen oder ihrer Teile oder Entwicklungsformen,
2. Anbieten
Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen,
3. rechtmäßig
in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit,
4. Mitgliedstaat
ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist,
5. Drittland
ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- Teil 2 der Richtlinie 79/409/EWG bei Deutschland angegeben sind,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 1 aufgeführt sind,
11. streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die
- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. **338/97**,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 aufgeführt sind,
12. gezüchtet
Tiere, **die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben sind**,
13. unverändert
- (3) unverändert

Entwurf

(4) Dem Verkaufen im Sinne dieses Gesetzes stehen das Tauschen und das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung gleich.

(5) Wenn die in Absatz 2 Nr. 10 genannten Arten bereits auf Grund der bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die in Absatz 2 Nr. 11 genannten Arten, soweit sie nach den bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

(6) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt. Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. ..., der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungroben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG vom 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 S. 37) verwiesen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

§ 9

Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt

1. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Konzertierungsgebiete,
2. die besonders geschützten und die streng geschützten Arten

im Bundesanzeiger bekannt.

§ 10

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 4 Abs. 2, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, der §§ 9 und 12 Abs. 2, der §§ 16 und 19 Abs. 2, des § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2, der §§ 21 und 22

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt. Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97, der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1), der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG und der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungroben und Waren daraus (ABl. EG Nr. L 91 S. 30), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/370/EWG vom 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 S. 37) verwiesen wird, sind diese jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Gemeinschaften ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.

§ 9

Bekanntmachung

unverändert

§ 10

Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme des § 4 Abs. 2, des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, der §§ 9, 16 und 19 Abs. 2, des § 21 Satz 1, des § 22 Abs. 1, der §§ 24 und 25 Abs. 4 Satz 2, des

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Abs. 1, der §§ 24 und 25 Abs. 4 Satz 2, des § 34 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 39 bis 47 Abs. 4, der §§ 49 bis 51 und 53 Abs. 1, der §§ 54, 55 und 58 Abs. 2 und 3, der §§ 59 und 60 bis 63, des § 64 Abs. 1, 3 und 4 und des § 65 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.

§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3, der §§ 38 bis 47 Abs. 6, der §§ 49 bis 51 und 53 Abs. 1, der §§ 54, 55 und 59 Abs. 2 und 3, der §§ 60 bis 64, des § 65 Abs. 1, 3 und 4 und des § 66 Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung.

ABSCHNITT 2

Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 11

Umweltbeobachtung

(1) Die ökologische Umweltbeobachtung ist Aufgabe des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Zweck der ökologischen Umweltbeobachtung ist, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und die Wirkungen staatlicher Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten.

(3) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der ökologischen Umweltbeobachtung. Sie sollen ihre Maßnahmen der ökologischen Umweltbeobachtung nach Absatz 2 aufeinander abstimmen.

(4) Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen und zu begründen. Sie dient der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können.

(2) In bundesrechtlich vorgesehenen Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen heranzuziehen. Soweit den Grundzügen der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

(3) Die Länder erlassen entsprechende Vorschriften für landesrechtlich geregelte Planungen und Verwaltungsverfahren.

ABSCHNITT 2

Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung

§ 11

Umweltbeobachtung

unverändert

§ 12

Aufgaben der Landschaftsplanung

(1) unverändert

(2) Die Länder bestimmen, daß die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen heranzuziehen. Soweit den Grundzügen der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

(3) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 13

Inhalte der Landschaftsplanung

Die Länder erlassen Vorschriften über die zusammenhängende Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen sowie in Landschaftsplänen, insbesondere über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten,
 - c) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - d) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen.

§ 14

**Landschaftsprogramme
und Landschaftsrahmenpläne**

(1) Die Länder sehen die Darstellung der überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Land im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen, die für die gesamte Fläche eines Landes erstellt werden, vor. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen nach Absatz 1 sind unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Raumordnungspläne aufzunehmen.

§ 13

Inhalte der Landschaftsplanung

unverändert

§ 14

**Landschaftsprogramme
und Landschaftsrahmenpläne**

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 15

§ 15

Landschaftspläne**Landschaftspläne**

unverändert

(1) Die Länder bestimmen, daß die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsprogramms oder der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen darzustellen und diese der Entwicklung anzupassen sind. Die Länder können bestimmen, daß unter besonderen Voraussetzungen von der Aufstellung eines Landschaftsplans im Einzelfall abgesehen werden kann; dies gilt nicht, soweit zur Erfüllung der sich aus Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Anforderungen die Aufstellung eines Landschaftsplans erforderlich ist. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Länder regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplans als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

§ 16

§ 16

Zusammenwirken bei der Planung**Zusammenwirken bei der Planung**

unverändert

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Ländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in benachbarten Mitgliedstaaten nicht erschwert werden.

(2) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

ABSCHNITT 3

ABSCHNITT 3

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

UNTERABSCHNITT 1

UNTERABSCHNITT 1

Eingriffsregelung**Eingriffsregelung**

§ 17

§ 17

Eingriffe in Natur und Landschaft**Eingriffe in Natur und Landschaft**

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die **Funktionsfähigkeit** des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Entwurf

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.

(3) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(4) Die §§ 18 bis 20 gelten für Eingriffe, die

1. einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder einer sonstigen behördlichen Entscheidung bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind oder
 2. nicht unter Nummer 1 fallen, jedoch von einer Behörde oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden,
- soweit sich aus anderen Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

(5) Schutzvorschriften für bestimmte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

§ 18

Vermeidung, Ausgleich, Unzulässigkeit von Eingriffen

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Vermeidung, den Ausgleich und die Unzulässigkeit von Eingriffen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten,

1. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
2. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, *innerhalb einer zu bestimmenden Frist* durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. **Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.**

(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war. Das Nähere regeln die Länder.

(4) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der **Funktionsfähigkeit** des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 18

Vermeidung, Ausgleich, Unzulässigkeit von Eingriffen

(1) unverändert

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten,

1. unverändert
2. erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, die nicht vermeidbar sind, durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Entwurf

(3) Ausgeglichen sind die Beeinträchtigungen, wenn *bei Beendigung oder in der nach Absatz 2 Nr. 2 bestimmten Frist nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen* des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild *landschaftsgerecht* wiederhergestellt oder *landschaftsgerecht neu gestaltet ist*, oder wenn, soweit es sich um eine vom Bergbau in Anspruch genommene Grundfläche handelt, die *ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erfolgt ist*. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sollen die *Programme und Pläne nach den §§ 14 und 15 berücksichtigt werden*.

(4) Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht im erforderlichen Maße oder in angemessener Frist auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(5) Die Länder können zu den Absätzen 2 bis 4 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über *Ersatzmaßnahmen* der Verursacher bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist.

§ 19

Verfahren

(1) Die Länder regeln das Verfahren und die Beteiligung der Naturschutzbehörden. Soweit über die Zulässigkeit eines Eingriffs *in einem bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren zu entscheiden ist*, gelten die folgenden Maßgaben:

1. die nach § 17 Abs. 4 für die Entscheidung, die Entgegennahme einer Anzeige oder die Durchführung eines Eingriffs zuständige Behörde trifft zugleich die Entscheidungen nach Vorschriften im Rahmen des § 18,
2. bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen nach § 18 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen *sowie Maßnahmen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 18 Abs. 5 im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen*; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(2) Soweit eine Bundesbehörde oder im Falle der Auftragsverwaltung des Bundes eine Landesbehörde zuständig ist, ergehen die Entscheidungen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Will eine Bundesbehörde von der Stellungnahme der für Naturschutz

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) Ausgeglichen sind die Beeinträchtigungen, wenn **die** erheblich oder nachhaltig **beeinträchtigten Funktionen** des Naturhaushalts und das Landschaftsbild **in gleichartiger Weise** wiederhergestellt oder **in gleichwertiger Weise hergestellt sind**. Für **Ausgleichsmaßnahmen** sollen vorrangig geeignete **Flächen in Anspruch genommen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder die nicht landwirtschaftlich genutzt werden**. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen **sind die Darstellungen der Landschaftsplanung zu berücksichtigen**.

(4) unverändert

(5) Die Länder können zu den Absätzen 2 bis 4 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über **Ersatzzahlungen** der Verursacher bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich und, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist.

§ 19

Verfahren

(1) Die Länder regeln das Verfahren und die Beteiligung der Naturschutzbehörden, soweit **Bundesrecht dem nicht entgegensteht**. Für die **Entscheidung** über die Zulässigkeit eines Eingriffs gelten die folgenden Maßgaben:

1. die nach § 17 Abs. 5 für die Entscheidung, die Entgegennahme einer Anzeige oder die Durchführung eines Eingriffs zuständige Behörde trifft zugleich die Entscheidungen nach Vorschriften im Rahmen des § 18,
2. bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgeschriebenen Fachplans vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zur Vermeidung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen nach § 18 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

und Landschaftspflege zuständigen Behörde abweichen, trifft sie die Entscheidung im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 20

**Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete
von gemeinschaftlicher Bedeutung und
Europäische Vogelschutzgebiete**

(1) Soweit ein Eingriff ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen kann, gelten die §§ 18 und 19 mit den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Maßgaben.

(2) Der Eingriff darf zugelassen oder durchgeführt werden, soweit er

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist, und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

(3) Befinden sich im Falle des Absatzes 1 in dem vom Eingriff betroffenen Gebiet prioritäre Biotop oder prioritäre Arten, ist zuvor von der zuständigen Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission einzuholen; dies gilt nicht, soweit das Projekt

1. zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
2. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
3. aus Gründen der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder
4. wegen seiner im übrigen maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt

notwendig ist. Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Die Länder erlassen dem Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechende Vorschriften über Ersatzmaßnahmen und die Unterrichtung der Kommission. Die Unterrichtung der Kommission erfolgt durch die zuständige Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) *In bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren sind die möglichen Beeinträchtigungen der in Absatz 1 genannten Schutzgüter, die Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie von Alternativen gemäß Absatz 2 Nr. 2 zu prüfen. Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, erfolgt die*

§ 20

**Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete
von gemeinschaftlicher Bedeutung und
Europäische Vogelschutzgebiete**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Länder erlassen dem Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechende Vorschriften über **Ausgleichsmaßnahmen** und die Unterrichtung der Kommission. Die Unterrichtung der Kommission erfolgt durch die zuständige Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

(5) **Die Länder erlassen ferner dem Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG entsprechende Vorschriften über die Prüfung der Verträglichkeit von Eingriffen mit den in Absatz 1 genannten Schutzgütern. Handelt es sich bei Eingriffen um Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, erfolgt die Prüfung im Sinne des Satzes 1 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Prüfung nach Satz 1 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im übrigen regeln die Länder das Verwaltungsverfahren.

UNTERABSCHNITT 2 Ergänzende Vorschriften

§ 21

Stoffliche Belastungen

Ist zu erwarten, daß von einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage Emissionen ausgehen, die, auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen oder Maßnahmen, im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, und können die Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 18 Abs. 3 ausgeglichen werden, steht dies der Genehmigung der Anlage entgegen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind. *Ist die Anlage zu genehmigen, sind Ersatzmaßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorschriften nach § 20 Abs. 4 festzulegen. § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Entscheidungen ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.*

§ 22

Pläne

(1) Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes müssen die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete berücksichtigen. Abweichungen hiervon müssen durch die in § 20 Abs. 2 oder 3 genannten Gründe gerechtfertigt sein. § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Die Länder erlassen entsprechende Vorschriften für auf Landesrecht beruhende vorgelagerte Verfahren oder Pläne, die bei anderen behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind.

§ 23

Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

Die Länder erlassen für Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, die die *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Vorschrif-

UNTERABSCHNITT 2 Ergänzende Vorschriften

§ 21

Stoffliche Belastungen

Ist zu erwarten, daß von einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage Emissionen ausgehen, die, auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen oder Maßnahmen, im Einwirkungsbereich dieser Anlage ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, und können die Beeinträchtigungen nicht entsprechend § 18 Abs. 3 ausgeglichen werden, steht dies der Genehmigung der Anlage entgegen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 erfüllt sind. **§ 19 Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.**

§ 22

Pläne

(1) Linienbestimmungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes oder § 2 Abs. 1 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes müssen die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete berücksichtigen. Abweichungen hiervon müssen durch die in § 20 Abs. 2 oder 3 genannten Gründe gerechtfertigt sein. **Vor der Linienbestimmung sind die möglichen Beeinträchtigungen der in Satz 1 genannten Gebiete, die Möglichkeiten zur Vermeidung und zum Ausgleich sowie von Alternativen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 zu prüfen; § 20 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.**

(2) unverändert

§ 23

Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen

Die Länder erlassen für Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, die die **Funktionsfähigkeit** des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, Vorschrif-

Entwurf

ten zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen. Sie sollen ferner bestimmen, daß in regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereichen und an Ufern das Umbrechen von Wiesen und Weiden unzulässig ist.

UNTERABSCHNITT 3

Eingriffsregelung und Baurecht

§ 24

Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 und von Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Rahmen des § 18 Abs. 5 nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuchs, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete sind aus den in § 20 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen zulässig. Die Festsetzungen nach Satz 2 im sonstigen Geltungsbereich eines Bebauungsplans können ergänzend zu § 9 des Baugesetzbuchs den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe auf Grund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ganz oder teilweise zugeordnet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs sind § 18 Abs. 2 und Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Rahmen des § 18 Abs. 5 anzuwenden, soweit der Bebauungsplan oder der Entwurf des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen auf den Grundstücksflächen oder den Grundstücksflächen zugeordnete Festsetzungen nach Absatz 1 enthält oder solche Festsetzungen vorsieht; im übrigen sind die §§ 17 bis 20 nicht anzuwenden.

(3) Die Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Festsetzungen den Grundstücken nach Absatz 1 Satz 5 zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger

Beschlüsse des 16. Ausschusses

ten zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen. Sie sollen ferner bestimmen, daß in regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereichen und an Ufern das Umbrechen von Wiesen und Weiden unzulässig ist.

UNTERABSCHNITT 3

Eingriffsregelung und Baurecht

§ 24

Verhältnis zum Baurecht

(1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuchs, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der **Funktionsfähigkeit** des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplans auszugleichen oder zu mindern. Dabei sind die Darstellungen der Landschaftspläne zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete sind aus den in § 20 Abs. 2 oder 3 genannten Gründen zulässig. Die Festsetzungen nach Satz 2 im sonstigen Geltungsbereich eines Bebauungsplans können ergänzend zu § 9 des Baugesetzbuchs den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe auf Grund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind, für Ausgleichsmaßnahmen ganz oder teilweise zugeordnet werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(2) Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs ist § 18 Abs. 2 anzuwenden, soweit der Bebauungsplan oder der Entwurf des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen auf den Grundstücksflächen oder den Grundstücksflächen zugeordnete Festsetzungen nach Absatz 1 enthält oder solche Festsetzungen vorsieht; im übrigen sind die §§ 17 bis 20 nicht anzuwenden.

(3) Die Festsetzungen für Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit Festsetzungen den Grundstücken nach Absatz 1 Satz 5 zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen, sofern die Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen können bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist; die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(4) Soweit die Gemeinde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 3 durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Verteilungsmaßstäbe sind

1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(5) Die Gemeinden können durch Satzung regeln

1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans,
2. den Umfang der Kostenerstattung nach Absatz 3; dabei ist § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden,
3. die Art der Kostenermittlung und die Höhe des Einheitssatzes entsprechend § 130 des Baugesetzbuchs,
4. die Verteilung der Kosten nach Absatz 4 einschließlich einer Pauschalierung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen nach Biotop- und Nutzungstypen,
5. die Voraussetzungen für die Anforderung von Vorauszahlungen,
6. die Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrags.

(6) Auf Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig sind, sind die §§ 17 bis 20 nicht anzuwenden, soweit sich aus Absatz 4 Satz 4 nichts anderes ergibt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Entscheidungen nach § 18 über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und Entscheidungen über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuchs ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Äußert sich in den Fällen des § 34 des Baugesetzbuchs die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde nicht binnen eines Monats, kann die für die Entscheidung zuständige Behörde davon ausgehen, daß Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege von dem Vorhaben nicht berührt werden. Das Benehmen ist nicht erforderlich in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 4 Satz 4.

Eigentümer der Grundstücke durchführen, sofern die Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Maßnahmen können bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen oder aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist; die Kosten können geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(4) Soweit die Gemeinde Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 3 durchführt, sind die Kosten auf die zugeordneten Grundstücke zu verteilen. Verteilungsmaßstäbe sind

1. die überbaubare Grundstücksfläche,
2. die zulässige Grundfläche,
3. die Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Verteilungsmaßstäbe können miteinander verbunden werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

(5) Die Gemeinden können durch Satzung regeln

1. Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(8) Die Geltung der §§ 17 bis 20 für Bebauungspläne, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Planfeststellung ersetzen, bleibt unberührt.

(8) unverändert

ABSCHNITT 4

**Schutz, Pflege und Entwicklung
bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

ABSCHNITT 4

**Schutz, Pflege und Entwicklung
bestimmter Teile von Natur und Landschaft**

§ 25

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die Länder bestimmen, daß Teile von Natur und Landschaft zum

1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil

erklärt werden können.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Die Erklärung kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbeziehen. Schutzgebiete im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 können in Zonen mit einem dem jeweiligen Schutzzweck entsprechenden abgestuften Schutz gegliedert werden.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
2. die Registrierung der geschützten und einstweilig sichergestellten Teile von Natur und Landschaft,
3. die Kennzeichnung der geschützten Teile von Natur und Landschaft.

(4) Die Länder können für Biosphärenreservate und Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark und zum Biosphärenreservat ergeht im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Länder können für Biosphärenreservate und Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark und zum Biosphärenreservat ergeht im Benehmen mit den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau **sowie den anderen fachlich betroffenen Bundesministerien.**

§ 26

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

§ 26

Naturschutzgebiete

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 27

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder in einen *solchen* Zustand entwickelt werden können,
4. vornehmlich der Erhaltung des dort heimischen Tier- und Pflanzenbestands dienen und
5. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 28

Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen *repräsentativ* sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. in Teilen ihres Gebiets eine natürliche oder naturnahe Landschaft aufweisen,
4. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt,

§ 27

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. unverändert
 2. unverändert
 3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder in einen **dem Schutzzweck entsprechenden** Zustand entwickelt werden können,
 4. unverändert
 5. unverändert
- (2) unverändert

§ 28

Biosphärenreservate

(1) Biosphärenreservate sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen **charakteristisch** sind,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und

5. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Biosphärenreservate unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete geschützt werden.

§ 29

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Beim Erlaß dieser Bestimmungen ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

§ 30

Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert und erschlossen werden.

5. unverändert

- (2) unverändert

§ 29

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der **Funktionsefähigkeit** des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

2. unverändert

3. unverändert

- (2) unverändert

§ 30

Naturparke

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 31

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 32

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der *Leistungsfähigkeit* des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

§ 33

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Länder verbieten Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer, einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig von Gewässern überschwemmten Bereiche,

§ 31

Naturdenkmale

unverändert

§ 32

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der **Funktionsfähigkeit** des Naturhaushalts,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) unverändert

§ 33

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Die Länder verbieten Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

- | | |
|---|--------------------|
| 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Riede, seggen- und bin-
senreiche Naßwiesen, Quellbereiche, | 2. unverändert |
| 3. <i>magere einschürige Frischwiesen und magere ex-
tensive Frischweiden,</i> | 3. entfällt |
| 4. offene Binnendünen, offene natürliche Block-
und Geröllhalden, Zwergstrauch-, Ginster- und
Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen,
Schwermetallfluren, Wälder und Gebüsche trocken-
warmer Standorte, | 3. unverändert |
| 5. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schluchtwälder,
Block- und Hangschuttwälder, | 4. unverändert |
| 6. Fels- und Steilküsten, Strandwälle sowie Dünen,
Salzwiesen, Seegraswiesen und Wattflächen im
Küstenbereich, Boddengewässer, | 5. unverändert |
| 7. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schnee-
tälchen und Krummholzgebüsche im alpinen Be-
reich. | 6. unverändert |

Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 ge-
nannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnah-
men treffen, um die räumliche Ausdehnung und die
ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, *auch*
für den Fall, daß während der Laufzeit eines Vertrags
über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 ge-
nanntes Biotop entstanden ist. Artikel 6 Abs. 2 bis 4
der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beachten.

Die Länder können weitere Biotope den in Satz 1 ge-
nannten gleichstellen. Sie sollen geeignete Maßnah-
men treffen, um die räumliche Ausdehnung und die
ökologische Beschaffenheit der Biotope zu erhalten.

(2) Die Länder können Ausnahmen zulassen, **ins-
besondere** für den Fall, daß während der Laufzeit
eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen ein in
Absatz 1 genanntes Biotop entstanden ist. Artikel 6
Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG ist zu beach-
ten.

§ 34

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,
Europäische Vogelschutzgebiete**

(1) Die Länder wählen die nach Artikel 4 Abs. 1 der
Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der
Richtlinie 79/409/EWG der Kommission zu benen-
nenden Gebiete nach den in diesen Vorschriften ge-
nannten Maßgaben aus. Die Auswahl der Gebiete er-
folgt im Benehmen mit den Bundesministerien für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Die ausge-
wählten Gebiete werden vom Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der
Kommission benannt.

(2) Die Länder erklären

1. die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher
Bedeutung eingetragenen Gebiete binnen sechs
Jahren nach Bekanntgabe der Liste und nach Maß-
gabe des Artikels 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/
EWG,
2. die Europäischen Vogelschutzgebiete, die der
Kommission benannt worden sind,

entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu
Schutzgebieten im Sinne des § 25 Abs. 1. § 25 Abs. 2
gilt mit den in Absatz 3 genannten Maßgaben.

§ 34

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,
Europäische Vogelschutzgebiete**

(1) Die Länder wählen die nach Artikel 4 Abs. 1 der
Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 4 Abs. 1 bis 3 der
Richtlinie 79/409/EWG der Kommission zu benen-
nenden Gebiete nach den in diesen Vorschriften ge-
nannten Maßgaben aus. Die Auswahl der Gebiete er-
folgt im Benehmen mit den Bundesministerien für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für
Raumordnung, Bauwesen und Städtebau **sowie den
anderen fachlich betroffenen Bundesministerien**.
Die ausgewählten Gebiete werden vom Bundesmini-
sterium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher-
heit der Kommission benannt.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(3) Der Schutzzweck hat die jeweils für die Gebiete geltenden Erhaltungsziele näher zu bestimmen. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, daß den Anforderungen des Artikels 6, bei Europäischen Vogelschutzgebieten des Artikels 6 Abs. 2 bis 4, der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.

(3) unverändert

(4) Bis zur Unterschutzstellung haben die Länder Maßnahmen zum einstweiligen Schutz der in Absatz 2 genannten Gebiete zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 92/43/EWG zu entsprechen. Dies gilt auch für Konzertierungsgebiete, soweit Maßnahmen nach Artikel 6 Abs. 2 dieser Richtlinie dies erfordern.

(4) unverändert

ABSCHNITT 5

Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 35

Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfaßt

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den unmittelbaren Zugriff,
2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.

(2) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Tierschutzrechts, des Seuchenrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben von den Rechtsvorschriften dieses Abschnitts und den auf Grund und im Rahmen dieses Abschnitts erlassenen Rechtsvorschriften unberührt.

§ 36

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 35 Abs. 1 treffen die Länder geeignete Maßnahmen

1. zur Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der Arten von gemeinschaftlichem Interesse, der europäischen Vogelarten sowie der besonders geschützten oder sonst in ihrem Bestand gefährdeten Arten,

ABSCHNITT 5

Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten

§ 35

Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes

unverändert

§ 36

Allgemeine Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. zur Festlegung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen und zu deren Verwirklichung.

(2) Die Länder erlassen zur Verwirklichung des Arten- und Biotopschutzes weitere Vorschriften, insbesondere über den Schutz von Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 37

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dabei ist insbesondere

1. der Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff ohne vernünftigen Grund,
2. der Schutz von Tieren vor mutwilligen Störungen zu regeln.

(2) Von Verboten im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 sind Handlungen bei der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, auszunehmen.

(3) Die Länder treffen unter Beachtung des Artikels 22 der Richtlinie 92/43/EWG geeignete Maßnahmen, um die Gefahren einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt abzuwehren. Sie erlassen Vorschriften über die Genehmigung des Ansiedelns

1. von Tieren und
2. von Pflanzen gebietsfremder Arten

in der freien Natur. Von dem Erfordernis einer Genehmigung sind auszunehmen:

1. der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft,
2. das Einsetzen von Tieren
 - a) nicht gebietsfremder Arten,
 - b) gebietsfremder Arten, soweit das Einsetzen einer Genehmigung nach dem Pflanzenschutzrecht bedarf,
 zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes,
3. das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

§ 38

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Die Länder erlassen unter Beachtung der Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, der Artikel 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG sowie der Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen Vorschriften über den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. Dabei ist insbesondere

§ 37

Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

unverändert

§ 38

Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Entwurf

1. der Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff,
2. der Schutz von Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten vor absichtlichen Störungen

zu regeln. Hierbei sind auch Ausnahmen von Verboten im Rahmen des Satzes 2 zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern und Fischbeständen vorzusehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die im Inland dem Jagdrecht unterliegen.

(3) Von Verboten im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 sind unter Beachtung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG Handlungen bei der der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, auszunehmen.

§ 39

**Besitz- und Vermarktungsverbote
für besonders geschützte und bestimmte andere
Tier- und Pflanzenarten**

(1) Es ist verboten

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten von anderen in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen, zu kaufen, zu erwerben, zum Verkauf oder Kauf anzubieten oder zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zur Schau zu stellen oder sonst zu nutzen
 (Vermarktungsverbote).

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wildlebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) unverändert

(3) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),
 2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c
 - a) zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten, vorrätig zu halten oder zu befördern,
 - b) zu kommerziellen Zwecken zu kaufen, zum Kauf anzubieten, zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu nutzen
 (Vermarktungsverbote)
- (4) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

§ 39

**Besitz- und Vermarktungsverbote
für bestimmte nicht besonders geschützte
Tier- und Pflanzenarten**

(1) entfällt

Entwurf

(2) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 bestimmt sind.

(3) Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt.

§ 40

Ausnahmen**von den Besitz- und Vermarktungsverbotten**

(1) Von den Besitzverboten sind ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
 - a) in der Gemeinschaft gezüchtet und nicht herrenlos geworden, durch künstliche Vermehrung gewonnen oder der Natur entnommen worden sind,
 - b) in die Gemeinschaft aus Drittländern, in denen sie rechtmäßig erworben worden sind, gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der in § 39 Abs. 2 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3 rechtmäßig im Inland erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die nach dem (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(2) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 Tiere und Pflanzen keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverbotten ausgenommen. Dies gilt nicht für

1. Tiere und der Natur entnommene Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. der Natur entnommene Vögel europäischer Arten, soweit sie nicht streng geschützt und nicht in Anhang III der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind.

(3) Von den Vermarktungsverbotten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. a) Tiere und Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die vor dem 5. Juni 1994,
- b) Vögel europäischer Arten, die vor dem 6. April 1981

rechtmäßig erworben worden sind,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für

1. Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen, die durch Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 3 Nr. 3 bestimmt sind.

(3) entfällt

§ 40

Ausnahmen

(1) Von den Besitzverboten sind ausgenommen

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten, die rechtmäßig
 - a) unverändert
 - b) in die Gemeinschaft aus Drittländern gelangt sind,
2. Tiere und Pflanzen der in § 39 Nr. 2 genannten Arten, die vor ihrer Aufnahme in eine Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 3 Nr. 3 rechtmäßig im Inland erworben worden sind.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt nicht für Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die nach dem (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) aus einem Drittland unmittelbar in das Inland gelangt sind.

(2) Soweit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 Tiere und Pflanzen keinen Besitzverboten unterliegen, sind sie auch von den Vermarktungsverbotten ausgenommen. Dies gilt nicht für

1. der Natur entnommene Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten,
2. unverändert

(3) Von den Vermarktungsverbotten sind abweichend von Absatz 2 Satz 2 ausgenommen

1. a) unverändert
- b) unverändert

Entwurf

2. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 39 Abs. 1 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind,
3. *Tiere und Pflanzen, die nach Vorschriften im Rahmen des § 38 Abs. 3 rechtmäßig der Natur entnommen worden sind.*

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder, im Falle des Verbringens aus Drittländern, das Bundesamt für Naturschutz, können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten des § 39 zulassen,

1. *wenn dies für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder für diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung erforderlich ist,*

2. *um unter kontrollierten Bedingungen in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen in geringen Mengen zu ermöglichen,*

soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sind sowie sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannten Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(5) Die nach den §§ 41 oder 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten zulassen, soweit dies für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere oder Pflanzen erforderlich ist und Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegenstehen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. Tiere und Pflanzen der den Richtlinien 92/43/EWG oder 79/409/EWG unterliegenden Arten, die in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu den in § 38 Abs. 3 Nr. 2 genannten Handlungen freigegeben worden sind,

3. **entfällt**

(4) Die Verbote des § 38 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung und bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse vorgenommen werden, soweit hierbei Tiere, einschließlich ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

(5) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden oder, im Falle des Verbringens aus Drittländern, das Bundesamt für Naturschutz, können im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten der §§ 38 und 39 zulassen,

1. **soweit dies**

a) zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder gemeinwirtschaftlicher Schäden,

b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder

c) für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung

erforderlich ist, oder

2. **um unter kontrollierten Bedingungen in beschränktem Ausmaß eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten in geringen Mengen zu ermöglichen,**

soweit der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG beachtet sind sowie sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die in Satz 1 genannten Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, soweit es sich nicht um Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten handelt. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

(6) unverändert

(7) Weitergehende Schutzvorschriften der Länder bleiben unberührt.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 41

§ 41

Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. ...

für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ... und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (BGBl. 1975 II S. 773) sind

(1) Vollzugsbehörden im Sinne des Artikels 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und des Artikels IX des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (BGBl. 1975 II S. 773) sind

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens) und die in Artikel 12 Abs. 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 14 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 2 und Artikel 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Buchstabe a und Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. ... genannten Aufgaben,
2. das Bundesamt für Naturschutz für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und des Artikels 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ...,
3. die nach § 42 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstellen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern,
4. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben nach der Verordnung (EG) Nr. ...

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. ... ist das Bundesamt für Naturschutz.

1. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für den Verkehr mit anderen Vertragsparteien und mit dem Sekretariat (Artikel IX Abs. 2 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens) und die in Artikel 12 Abs. 1, 3 und 5, den Artikeln 13 und 14 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Satz 2, Artikel 15 Abs. 1, Abs. 4 Buchstabe a und c und Abs. 5 **und Artikel 20** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 genannten Aufgaben.
2. das Bundesamt für Naturschutz
 - a) für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 **und 2** und des Artikels 5 Abs. 1 **und 4** der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,
 - b) für die Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Falle der Einfuhr,
 - c) für die Anerkennung von Betrieben, in denen im Sinne des Artikels VII Abs. 4 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens Exemplare für Handelszwecke gezüchtet oder künstlich vermehrt werden,
3. die nach § 42 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstellen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittländern,
4. die nach Landesrecht zuständigen Behörden für alle übrigen Aufgaben **im Sinne** der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

(2) Wissenschaftliche Behörde im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist das Bundesamt für Naturschutz.

§ 42

§ 42

Mitwirkung der Zollbehörden

Mitwirkung der Zollbehörden

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, sowie bei der Überwachung von Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz im Warenverkehr mit Drittländern mit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Ab-

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

satz 1 zu regeln. Soweit es erforderlich ist, kann es dabei auch Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger die Zollstellen bekannt, bei denen Tiere und Pflanzen zur Ein- und Ausfuhr abgefertigt werden. Auf Zollstellen, bei denen lebende Tiere und Pflanzen abgefertigt werden, ist besonders hinzuweisen.

§ 43

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

Wer Tiere oder Pflanzen, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, ein- oder ausführt, hat sie zur Ein- oder Ausfuhr unter Vorlage der für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente bei einer nach § 42 Abs. 3 bekanntgegebenen Zollstelle anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

§ 44

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) Bestehen bei der Zollstelle Zweifel darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu Arten gehören, deren Ein- oder Ausfuhr Beschränkungen nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- oder Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz unterliegt, kann sie die Tiere oder Pflanzen auf Kosten des Verfügungsberechtigten bis zur Klärung der Zweifel in Verwahrung nehmen oder einem anderen in Verwahrung geben; sie kann sie auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen. Zur Klärung der Zweifel kann die Zollstelle vom Verfügungsberechtigten die Vorlage einer Bescheinigung einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person darüber verlangen, daß die Tiere oder Pflanzen nicht zu den Arten gehören, die einer Ein- oder Ausfuhrregelung nach Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder Besitz- oder Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz unterliegen. Erweisen sich die Zweifel als unbegründet, hat der Bund dem Verfügungsberechtigten die Kosten für die Beschaffung der Bescheinigung und die zusätzlichen Kosten der Verwahrung zu erstatten.

(2) Wird bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt, daß sie ohne die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente ein- oder ausgeführt werden, so werden sie von der Zollstelle beschlagnahmt. Beschlagnahmte

§ 43

Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr

unverändert

§ 44

Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Tiere oder Pflanzen können dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen werden. Werden die vorgeschriebenen Genehmigungen oder sonstigen Dokumente nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so ordnet die Zollstelle die Einziehung an; die Zollstelle kann die Frist angemessen, längstens bis zu insgesamt sechs Monaten, verlängern. Wird festgestellt, daß es sich um Tiere oder Pflanzen handelt, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt werden darf, werden sie sofort eingezogen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn bei der zollamtlichen Behandlung der Tiere oder Pflanzen festgestellt wird, daß der Ein- oder Ausfuhr Besitz- oder Vermarktungsverbote nach diesem Gesetz entgegenstehen.

(4) Werden beschlagnahmte oder eingezogene Tiere oder Pflanzen veräußert, wird der Erlös an den Eigentümer ausgezahlt, wenn er nachweist, daß ihm die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, ohne sein Verschulden nicht bekannt waren. Dritte, deren Rechte durch die Einziehung oder die Veräußerung erlöschen, werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 aus dem Erlös entschädigt.

(5) Werden Tiere oder Pflanzen beschlagnahmt oder eingezogen, so werden die hierdurch entstandenen Kosten, insbesondere für Pflege, Unterbringung, Beförderung, Rücksendung oder Verwertung, dem Ein- oder Ausführer auferlegt; kann er nicht ermittelt werden, werden sie dem Absender, Beförderer oder Besteller auferlegt, wenn diesem die Umstände, die die Beschlagnahme oder Einziehung veranlaßt haben, bekannt waren oder bekannt sein mußten.

(6) Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. ... bleiben unberührt.

(7) Die Beschlagnahme und die Einziehung nach den Absätzen 2 und 3, die Versagung der Auszahlung des Veräußerungserlöses oder der Entschädigung nach Absatz 4 sowie die Auferlegung von Kosten nach Absatz 5 können mit den Rechtsbehelfen angefochten werden, die in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind.

§ 45

Nachweispflicht, Einziehung

(1) Wer

1. lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihre Entwicklungsformen oder im wesentlichen vollständig erhaltene tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder
 2. ohne weiteres erkennbare Teile von Tieren oder Pflanzen der streng geschützten Arten oder ohne weiteres erkennbar aus ihnen gewonnene Erzeugnisse
- besitzt oder die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständi-

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Artikel 8 Abs. 6 und Artikel 16 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleiben unberührt.

(7) unverändert

§ 45

Nachweispflicht, Einziehung

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

gen Behörden auf eine Berechtigung hierzu nur berufen, wenn er auf Verlangen diese Berechtigung nachweist oder nachweist, daß er oder ein Dritter die Tiere oder Pflanzen vor dem 31. August 1980, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 in Besitz hatte.

(2) Auf Teile und Erzeugnisse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 1987, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet vor dem 1. Juli 1990 erworbene Tiere oder Pflanzen, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, genügt anstelle des Nachweises nach Absatz 1 die Glaubhaftmachung. Die Glaubhaftmachung darf nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Berechtigung nicht besteht.

(3) Soweit nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ... die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.

(4) Tiere oder Pflanzen, für die der erforderliche Nachweis oder die erforderliche Glaubhaftmachung nicht erbracht wird, können von den nach Landesrecht zuständigen Behörden eingezogen werden. § 44 Abs. 2 bis 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 46

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach den §§ 41 und 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der §§ 39, 40 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Personen, die von den in Absatz 1 genannten Behörden beauftragt sind, dürfen, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen des Absatzes 1 betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen einsehen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die beauftragten Personen dabei zu unterstützen sowie die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) unverändert

(3) Soweit nach den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 die Berechtigung zu den dort genannten Handlungen nachzuweisen ist oder für den Nachweis bestimmte Dokumente vorgeschrieben sind, ist der Nachweis in der in der genannten Verordnung vorgeschriebenen Weise zu führen.

(4) unverändert

§ 46

Auskunfts- und Zutrittsrecht

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den nach den §§ 41 und 42 Abs. 1 oder nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der §§ 38 bis 40 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 4 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 47

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b besonders geschützte

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. ... aufgeführt sind,
- b) europäische Vogelarten,

2. bestimmte sonstige, *nicht bereits nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b besonders geschützte* Tier- und Pflanzenarten, *ausgenommen Tierarten, die nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegen,*

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland *durch unmittelbaren Zugriff in ihrem Bestand stark gefährdet* sind, oder *soweit es sich um Arten handelt, die mit stark gefährdeten Arten verwechselt werden können.*

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. näher zu bestimmen, welche Teile von Tieren oder Pflanzen besonders geschützter Arten oder aus solchen Tieren oder Pflanzen gewonnene Erzeugnisse als ohne weiteres erkennbar im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d anzusehen sind,

2. bestimmte besonders geschützte Arten von Verböten des § 39 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,

3. nichtheimische nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 die Verböte des § 39 Abs. 1 gelten, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 47

Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b fallende und nicht nach § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes dem Jagdrecht unterliegende Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland durch unmittelbaren Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten verwechselt werden können.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 8 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a oder b besonders geschützte

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
- b) europäische Vogelarten,

2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten **im Sinne des Absatzes 1**

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um heimische Arten handelt, die im Inland **vom Aussterben bedroht** sind.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. unverändert

2. bestimmte besonders geschützte Arten von Verböten des § 38 ganz, teilweise oder unter bestimmten Voraussetzungen auszunehmen, soweit der Schutzzweck dadurch nicht gefährdet wird und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG, die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen,

3. nichtheimische nicht besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten zu bestimmen, für die nach § 39 Nr. 2 die Verböte des § 38 Abs. 3 gelten, soweit dies wegen der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder der Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten erforderlich ist.

Entwurf

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird *ferner* ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. Aufzeichnungspflichten derjenigen, die gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten be- oder verarbeiten, verkaufen, kaufen oder von anderen erwerben, insbesondere über den Kreis der Aufzeichnungspflichtigen, den Gegenstand und Umfang der Aufzeichnungspflicht, die Dauer der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen und ihre Überprüfung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden,
2. die Kennzeichnung von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten für den Nachweis nach § 45,
3. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der streng geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Verbote des § 39 Abs. 1 und der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. ...

(4) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich

1. auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
2. auf Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden oder
3. auf durch künstliche Vermehrung gewonnene oder forstlich nutzbare Pflanzen

beziehen. Rechtsverordnungen nach Absatz 3 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. unverändert

2. unverändert

3. Pflichten zur Anzeige des Besitzes von Tieren und Pflanzen der streng geschützten Arten zur Erleichterung der Überwachung der Verbote des § 38 Abs. 3 und der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird *ferner* ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Verwendung von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
2. Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 79/409/EWG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

(6) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, soweit sie sich

1. auf Tierarten, die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen,
2. auf Tierarten, die zum Zweck des biologischen Pflanzenschutzes eingesetzt werden oder
3. auf durch künstliche Vermehrung gewonnene oder forstlich nutzbare Pflanzen

beziehen. Rechtsverordnungen nach **den Absätzen 4 und 5** bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft.

Entwurf

(5) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung nach Absatz 3 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

§ 48

Weitere Ländervorschriften

(1) Die Länder können Vorschriften über den besonderen Schutz weiterer wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, erlassen, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den unmittelbaren Zugriff oder der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Gründe in dem jeweiligen Land erforderlich ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Länder erlassen Vorschriften über die Beschränkung oder Untersagung

1. der Verwendung von Geräten, Mitteln oder Vorrichtungen, mit denen wildlebende Tiere oder Pflanzen in Mengen oder wahllos getötet, bekämpft, gefangen oder vernichtet werden können,
2. von Handlungen oder Verfahren, die zum Verschwinden oder zu sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen von Populationen wildlebender Tier- oder Pflanzenarten führen können,

soweit dies aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere zur Erfüllung der sich aus Artikel 15 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 79/409/EWG oder aus internationalen Artenschutzübereinkommen ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für Geräte, Mittel oder Vorrichtungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, sofern bei der Zulassung die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

§ 49

Befreiungen

(1) Von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach diesem Gesetz und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 47 Abs. 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(7) Soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von seinen Ermächtigung nach **den Absätzen 4 und 5** keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

§ 48

Weitere Ländervorschriften

Die Länder können Vorschriften über den besonderen Schutz weiterer wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführter Arten, erlassen, soweit dies wegen der Gefährdung des Bestands durch den unmittelbaren Zugriff oder der in Artikel 14 Abs. 1 dieser Richtlinie genannten Gründe in dem jeweiligen Land erforderlich ist. § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) entfällt

§ 49

Befreiungen

(1) Von den **Verboten der §§ 38 und 39** und den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund des § 47 Abs. **4 und 5** kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde **und** die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist **oder**

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde **oder**

2. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, die Befreiung erfordern

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Die Befreiung wird von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden und, im Falle der Einfuhr aus Drittländern, vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(2) unverändert

§ 50

Kosten

(1) Für seine Amtshandlungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 50

Kosten

unverändert

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. Die zu erstattenden Auslagen können abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

§ 51

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Rahmen dieses Abschnitts zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, der §§ 39, 40 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 3 erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

§ 51

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die im Rahmen dieses Abschnitts zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, der §§ 38 bis 40 und 45 oder von Rechtsverordnungen nach § 47 Abs. 4 und 5 erforderlich sind. Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, soweit die allgemeinen Verwaltungsvorschriften an Bundesbehörden gerichtet sind.

ABSCHNITT 6**Erholung in Natur und Landschaft**

§ 52

Betreten der Flur

Die Länder *erlassen Vorschriften*, die das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr *gestatten*. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

ABSCHNITT 6**Erholung in Natur und Landschaft**

§ 52

Betreten der Flur

Die Länder **gestatten** das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zweck der Erholung auf eigene Gefahr. Sie können weitergehende Vorschriften erlassen. Sie können auch das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutz der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 53

§ 53

Bereitstellung von Grundstücken**Bereitstellung von Grundstücken**

unverändert

(1) Der Bund stellt in seinem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, wie

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen oder Meeresstränden ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, daß dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

(2) Die Länder sollen für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Gebietskörperschaften Vorschriften über die Bereitstellung von Grundflächen der öffentlichen Hand für die Erholung erlassen.

ABSCHNITT 7

ABSCHNITT 7

Mitwirkung von Vereinen**Mitwirkung von Vereinen**

§ 54

§ 54

**Mitwirkung
in bundesrechtlich vorgesehenen
Verfahren**

**Vom Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
anerkannte Vereine**

(1) Einem nach § 55 anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

(1) Einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach § 55 anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 47, wenn der Verein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannt ist,
2. in bundesrechtlich vorgesehenen Planfeststellungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, und sich das Planfeststellungsverfahren über das Gebiet eines Landes hinaus
 - a) erstreckt, wenn der Verein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
 - b) nicht erstreckt, wenn der Verein von der nach Landesrecht zuständigen Behörde

1. bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen nach § 47,
2. in Planfeststellungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, und sich das Planfeststellungsverfahren über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt

soweit der Verein durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, berührt wird.

soweit der Verein durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, berührt wird.

(2) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß. Eine in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung bleibt unberührt.

(2) unverändert

Entwurf

§ 55

Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. rechtsfähig ist,
2. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
3. einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
4. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 2 tätig gewesen ist,
5. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
7. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 7 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. Vereine, deren Tätigkeitsbereich über das Gebiet eines Landes hinausgeht, werden auch vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannt.

§ 56

Mitwirkung in landesrechtlich geregelten Verfahren

Die Länder erlassen Vorschriften über die Beteiligung von Vereinen in landesrechtlich geregelten Verfahren, insbesondere

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 55

Anerkennung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. unverändert
2. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege **oder eine diesen Zielen entsprechende Nutzung von Natur und Landschaft, insbesondere für Zwecke der natur- und landschaftsverträglichen Erholung, fördert,**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 7 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ausgesprochen.

§ 56

Von den Ländern anerkannte Vereine

(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Beteiligung **und Anerkennung** von Vereinen **nach den in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßgaben.**

(2) **Einem anerkannten Verein ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.**

1. unverändert

Entwurf

2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen nach den §§ 14 und 15,
3. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederausiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebiets,
4. vor Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, sonstigen nach § 34 Abs. 2 ausgewiesenen Schutzgebieten und Biotopen im Sinne des § 33 Abs. 1,
5. in *landesrechtlich* geregelten Planfeststellungsverfahren, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. in Planfeststellungsverfahren **innerhalb eines Landes**, soweit es sich um Vorhaben handelt, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

Die Länder können die Beteiligung anerkannter Vereine auch in anderen Verfahren vorsehen, soweit diese auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(3) Für die Anerkennung ist § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 5 bis 7 entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 8

Ergänzende Vorschriften

§ 57

Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Die Länder haben für den Fall, daß
1. in Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 25 bis 32, jeweils auch in Verbindung mit § 34, erlassen worden sind, oder
 2. in Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen hinaus beschränken, die sich aus Vorschriften *des Rechts der Land- und Forstwirtschaft, einschließlich des Rechts der Binnenfischerei*, ergeben, vorzusehen, daß für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewähren ist; dieser soll im Regelfall in Geld geleistet werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

ABSCHNITT 8

Ergänzende Vorschriften

§ 57

Enteignung

Die Länder erlassen Vorschriften über die Enteignung sowie die Entschädigung bei Enteignungen und einer Enteignung gleichkommenden Maßnahmen.

§ 58

Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Die Länder haben für den Fall, daß

1. unverändert
2. unverändert

standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen **der guten fachlichen Praxis** hinaus beschränken, die sich aus **den für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft geltenden** Vorschriften ergeben, vorzusehen, daß für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewähren ist. Dieser soll im Regelfall in Geld geleistet werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften besteht.

Entwurf

(2) Der Ausgleich ist nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter zu bemessen. Im Falle einer vorübergehenden Einschränkung oder Unterbrechung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt als ausgeübt die Bodennutzung, die vor der Einschränkung oder Unterbrechung ausgeübt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die nach dem ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind.

(4) Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 58

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

(1) Bund und Länder unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Verpflichtungen.

(2) Rechtsverordnungen nach § 47 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege erlassen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung *ohne* Zustimmung des Bundesrates können Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 47 geändert werden, soweit Änderungen dieser Rechtsakte es erfordern.

§ 59

Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

Durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die nach dem ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die nach dem 2. Oktober 1990 erlassen worden sind. **Dies gilt nicht für Rechtsvorschriften oder Anordnungen, die vor dem 3. Oktober 1990 erlassen worden sind und nach diesem Zeitpunkt durch landesrechtliche Bestimmungen ohne wesentliche Änderung des räumlichen oder sachlichen Geltungsbereichs der Nutzungsbeschränkungen abgelöst worden sind oder abgelöst werden.**

(4) unverändert

§ 59

Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Verweisungen auf Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften in diesem Gesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des § 47 zu ändern, soweit Änderungen dieser Rechtsakte es erfordern.**

§ 60

Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

ABSCHNITT 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 60

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 1, *auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze von anderen in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,*
2. entgegen § 39 Abs. 1 Nr. 2, *auch in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 2 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze verkauft, kauft, erwirbt, zum Verkauf oder Kauf anbietet, zum Verkauf vorrätig hält oder befördert oder zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt oder sonst nutzt,*

ABSCHNITT 9

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 61

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 **wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,**
2. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 2 **wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet,**
3. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 3 **wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,**
4. entgegen § 38 Abs. 1 Nr. 4 **Standorte wildlebender Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen beeinträchtigt oder zerstört,**
5. entgegen § 38 Abs. 3 Nr. 1, *auch in Verbindung mit § 39 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 3 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze in Besitz nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet,*

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

3. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 42 Abs. 2 oder
- b) § 47 Abs. 3

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. entgegen § 43 ein Tier oder eine Pflanze nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,

5. entgegen § 46 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, oder

6. entgegen § 46 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine geschäftliche Unterlage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. ... verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,

2. entgegen Artikel 4 Abs. 3 oder 4 eine Einfuhrmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zu kommerziellen Zwecken zur Schau stellt oder nutzt, verkauft oder zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, oder

4. einer vollziehbaren Auflage nach Artikel 11 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 ein Tellereisen verwendet, oder

2. entgegen Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 einen Pelz einer dort genannten Tierart oder eine dort genannte Ware in die Gemeinschaft verbringt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 und 2, des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark,

2. des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 und des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

6. entgegen § 38 Abs. 3 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 39 Nr. 1 oder 2, Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 47 Abs. 3 Nr. 3, ein Tier oder eine Pflanze verkauft oder zum Verkauf anbietet, vorrätig hält oder befördert oder sie zu kommerziellen Zwecken kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zur Schau stellt oder sonst nutzt,

7. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 42 Abs. 2,
- b) § 47 Abs. 4 oder 5

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 338/97 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 ein Exemplar einer dort genannten Art einführt, ausführt oder wiederausführt,

2. unverändert

3. entgegen Artikel 8 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, ein Exemplar einer dort genannten Art zu kommerziellen Zwecken kauft, zum Kauf anbietet, erwirbt, zur Schau stellt oder nutzt oder sie verkauft oder zum Verkauf vorrätig hält, anbietet oder befördert, oder

4. unverändert

(3) unverändert

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5 und 6, des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark,

2. des Absatzes 1 Nr. 3, 4, 7 bis 10, des Absatzes 2 Nr. 2 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark

geahndet werden.

Entwurf

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 Nr. 3 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 5 bei Verletzungen der Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt,
 - c) des Absatzes 1 Nr. 6 bei Maßnahmen des Bundesamts,
 - d) des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 2,
3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

§ 61

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 60 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 60 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 2 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen.

§ 62

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 60 oder eine Straftat nach § 61 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuchs sind anzuwenden.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. das Bundesamt für Naturschutz in den Fällen
 - a) des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 und des Absatzes 2 Nr. 3 bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Einfuhr in die oder der Ausfuhr aus der Gemeinschaft,
 - b) des Absatzes 1 Nr. 9 bei Verletzungen der Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt,
 - c) des Absatzes 1 Nr. 10 bei Maßnahmen des Bundesamts,
 - d) des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 2,
2. das zuständige Hauptzollamt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 Buchstabe a und Nr. 8 und des Absatzes 2 Nr. 2,
3. unverändert

§ 62

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 61 Abs. 1 Nr. 1, 2 **oder 6**, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begeht.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 61 Abs. 1 Nr. 1, 2 **oder 6**, Abs. 2 Nr. 1 oder 3 oder Abs. 3 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 63

Einziehung

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 oder eine Straftat nach § 62 begangen worden, so können

1. unverändert
2. unverändert

eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 74 a des Strafgesetzbuchs sind anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 63

Befugnisse der Zollbehörden

Die zuständigen Verwaltungsbehörden und die Staatsanwaltschaft können bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach diesem Gesetz, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Tieren und Pflanzen begangen werden, Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen. § 37 Abs. 2 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

ABSCHNITT 10

**Übergangsbestimmungen,
abweichende Ländervorschriften**

§ 64

Übergangsvorschrift

(1) Soweit Behörden des Bundes oder im Falle der Auftragsverwaltung des Bundes Landesbehörden Entscheidungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 über Eingriffe im Sinne des § 20 Abs. 1 treffen, gilt abweichend von § 10 bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) § 20 Abs. 1 bis 3 unmittelbar. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist hinsichtlich der dort genannten Vorschrift Regelungen zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, tritt Satz 1 mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft.

(2) Die Länder können abweichend von § 24 bestimmen, daß bis zum 30. April 1998

1. § 24 Abs. 1 auf Bauleitpläne und auf Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht anzuwenden ist und
2. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen sind.

§ 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt.

(3) § 24 Abs. 2 bis 7 ist auch anzuwenden auf Vorhaben

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, oder
2. über deren Zulässigkeit vor dem 1. Mai 1993 entschieden worden ist, wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

§ 64

Befugnisse der Zollbehörden

unverändert

ABSCHNITT 10

Übergangsbestimmungen

§ 65

Übergangsvorschrift

(1) Soweit Entscheidungen über Eingriffe im Sinne des § 20 Abs. 1 zu treffen sind, gilt abweichend von § 10 bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Änderung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Umsetzung weiterer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) § 20 Abs. 2 und 3 unmittelbar. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist hinsichtlich der dort genannten Vorschrift Regelungen zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, tritt Satz 1 mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelung außer Kraft.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) § 54 gilt entsprechend für Vereine, die nach § 29 des bis zum ... (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften) geltenden Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt worden sind.

(4) unverändert

§ 65

Fortgelten bisherigen Rechts

(1) Solange die Länder im Rahmen des Abschnitts 5 noch keine Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen haben, sind

1. a) § 20 f Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3,

b) § 20 g Abs. 4 und 6, jeweils in Verbindung mit § 20 f Abs. 1,

c) § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und 4 und § 30 a,

d) § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und 4 und der in Nummer 2 Buchstabe b genannten Vorschrift, und

e) § 30 Abs. 2 Nr. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und 4

des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist,

2. a) § 13 und

b) § 14 Nr. 5 in Verbindung mit den in Nummer 1 Buchstabe d genannten Vorschriften

der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Juli 1994 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der in Nummer 1 genannten Fassung bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) mit den in Absatz 2 genannten Maßgaben weiter anzuwenden.

(2) Im Sinne der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Vorschriften sind

1. besonders geschützte Arten

a) die in § 8 Abs. 2 Nr. 10 bezeichneten Arten,

b) sonstige europäische Vogelarten, soweit sie nicht im Inland dem Jagdrecht unterliegen,

2. vom Aussterben bedrohte Arten

die in § 8 Abs. 2 Nr. 11 bezeichneten Arten.

§ 66

Fortgelten bisherigen Rechts

(1) entfällt

(2) entfällt

Entwurf

(3) Solange die Länder im Rahmen des § 56 noch keine Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen haben, ist in landesrechtlich geregelten Verfahren § 29 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der *in Absatz 1 Nr. 1 genannten* Fassung bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) weiter anzuwenden.

(4) Soweit die Länder vor Ablauf der in den Absätzen 1 oder 3 genannten Frist im Rahmen des Abschnitts 5 oder des § 56 Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, treten die in den Absätzen 1 oder 3 genannten Vorschriften mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen außer Kraft.

§ 66

Abweichende Ländervorschriften

Die Länder können abweichend von § 24 Abs. 2 und 6 und § 64 Abs. 3 Nr. 1 bestimmen, daß erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Vorhaben

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
2. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind,

durch Geldleistungen auszugleichen sind; in den Fällen der Nummer 2 jedoch nur insoweit, als Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen nicht bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung waren. Der Vorhabenträger oder Eigentümer kann an Stelle von Geldleistungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchführen. Das Aufkommen aus den Geldleistungen steht den Gemeinden zu und ist für Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 6 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), das zuletzt durch Artikel 8

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(1) Solange die Länder im Rahmen des § 56 noch keine Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen haben, ist in landesrechtlich geregelten Verfahren § 29 Abs. 1, 2, 4 Satz 1 und Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BR-Drucksache 228/97) bis zum ... (Einsetzen: Letzter Tag der sich aus Artikel 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) weiter anzuwenden.

(2) Soweit die Länder vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist im Rahmen des § 56 Vorschriften zur Erfüllung der sich aus Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Pflicht erlassen, treten die in Absatz 1 genannten Vorschriften mit Inkrafttreten der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen außer Kraft.

§ 66

Abweichende Ländervorschriften

entfällt

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 6 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzertierungsgebiets im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 18 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. *Vorschriften im Sinne des § 20 Abs. 4 und 5 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten entsprechend.*“

Artikel 3

Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 12a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a

Programme und Pläne
mit Auswirkungen auf Gebiete
von gemeinschaftlicher Bedeutung
und Europäische Vogelschutzgebiete

Bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5 Abs. 1 oder 3 sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der auf Grund der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen. *Beeinträchtigungen sind aus den in § 20 Abs. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Gründen zulässig.*“

Artikel 4

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

- 1 Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind auch zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebiets oder eines Konzertierungsgebiets im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist und die Beeinträchtigung nicht entsprechend § 18 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ausgeglichen werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen. § 20 Abs. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes **gilt** entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 12a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a

Programme und Pläne
mit Auswirkungen auf Gebiete
von gemeinschaftlicher Bedeutung
und Europäische Vogelschutzgebiete

Bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach § 5 Abs. 1 oder 3 sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete **im Sinne** des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; **soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).**“

Artikel 4

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 4 Abs. 6 und § 5 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912) wird jeweils die Angabe „§ 20 c“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

Entwurf

(1) In § 52 Abs. 2 b Satz 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 2a, § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 8 Abs. 10 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „Absatz 2a und § 7 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

(2) In § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

Artikel 5

Anpassung des Landesrechts

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist

1. im Falle des Artikels 1 § 57 innerhalb eines Jahres,
2. im übrigen innerhalb von drei Jahren

nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) unverändert

(3) In § 1b Abs. 1 Satz 3 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) werden die Worte „nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände“ durch die Worte „nach Vorschriften im Rahmen des § 56 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine“ ersetzt.

(4) In § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20e“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 10“ ersetzt.

(5) In § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Januar 1997 (BGBl. I S. 60) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 20c“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.

(6) In Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom 21. Juli 1993 (BGBl. II S. 1113), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 20g Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 5 Satz 1“ und die Angabe „§ 20f Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

(7) In § 5 Satz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 26 und 27“ ersetzt.

Artikel 5

Anpassung des Landesrechts

Die Verpflichtung der Länder gemäß Artikel 75 Abs. 3 des Grundgesetzes ist innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfüllen.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig treten

1. das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), und
2. die Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082),

außer Kraft.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BR-Drucksache 228/97 außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Norbert Rieder, Ulrike Mehl, Ulrike Höfken und Birgit Homburger

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6441 und die Gesetzentwürfe des Bundesrates auf den Drucksachen 13/4247 und 13/6442 wurden am 12. Dezember 1996 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. Bei den Gesetzent-

würfen der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/1930 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/3207 sowie dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/2743 erfolgte dies in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 1995. Die jeweils mitberatenden Ausschüsse ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht.

	13/6441	13/4247	13/6442	13/1930	13/3207	13/2743
Sportausschuß	mb			mb		
Rechtsausschuß	mb	mb		mb	mb	
Wirtschaftsausschuß	mb		mb	mb	mb	
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	mb	mb	mb	mb	mb	mb
Ausschuß für Verkehr	mb			mb	mb	
Ausschuß für Post und Telekommunikation	mb					
Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	mb	mb	mb	mb	mb	mb
Ausschuß für Fremden- verkehr und Tourismus	mb	mb	mb	mb	mb	mb
Ausschuß für Gesundheit				mb	mb	mb

Legende: mb = Mitberatung

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

	13/6441	13/4247	13/6442	13/1930	13/3207	13/2743
Sport- ausschuß	mehrheitliche Annahme mit Änderungsanträgen (s. u.) CDU/CSU + F.D.P. + SPD - GRÜNE - PDS -			mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE o		

	13/6441	13/4247	13/6442	13/1930	13/3207	13/2743
Rechts- ausschuß	mehrheitliche Annahme in Fassung Koalitionsanträge im ff Ausschuß mit Anmerkung (s.u.)	mehrheitliche Ablehnung		mehrheitliche Ablehnung	mehrheitliche Ablehnung	
Wirtschafts- ausschuß	mehrheitliche Annahme in Fassung Koalitionsanträge im ff Ausschuß CDU/CSU + F.D.P. + SPD – GRÜNE – PDS –		mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD + GRÜNE o PDS o	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD + GRÜNE + PDS +	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD o GRÜNE + PDS +	
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	mehrheitliche Annahme mit Änderungsanträgen (s.u.)	einvernehmlich für erledigt erklärt	einvernehmlich für erledigt erklärt	einvernehmlich für erledigt erklärt	einvernehmlich für erledigt erklärt	mehrheitliche Annahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD – GRÜNE – PDS –
Ausschuß für Verkehr	mehrheitliche Annahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD – GRÜNE – PDS –			mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD + GRÜNE o PDS +	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD – GRÜNE + PDS +	
Ausschuß für Post und Telekommunikation	einvernehmlich Verzicht auf Beratung, da anderweitige Berücksichtigung der Anliegen					
Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	mehrheitliche Annahme in Fassung der Koalitionsanträge im ff Ausschuß CDU/CSU + F.D.P. + SPD – GRÜNE – PDS –	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD + GRÜNE – PDS –	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD + GRÜNE o PDS –	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD + GRÜNE o PDS +	mehrheitliche Ablehnung CDU/CSU – F.D.P. – SPD o GRÜNE + PDS +	mehrheitliche Annahme CDU/CSU + F.D.P. + SPD – GRÜNE – PDS –

	13/6441	13/4247	13/6442	13/1930	13/3207	13/2743
Ausschuß für Fremden- verkehr und Tourismus	mehrheitli- che Annah- me CDU/CSU + SPD - GRÜNE -	mehrheitli- che Ableh- nung CDU/CSU - SPD + GRÜNE -	mehrheitli- che Ableh- nung CDU/CSU - SPD + GRÜNE o	mehrheitli- che Ableh- nung CDU/CSU - SPD + GRÜNE o	mehrheitli- che Ableh- nung CDU/CSU - SPD o GRÜNE +	mehrheitli- che Annah- me CDU/CSU + SPD - GRÜNE -
Ausschuß für Gesundheit				mehrheitli- che Annah- me CDU/CSU - F.D.P. - SPD + GRÜNE + PDS +	mehrheitli- che Ableh- nung CDU/CSU - F.D.P. - SPD o GRÜNE + PDS +	mehrheitli- che Ableh- nung CDU/CSU + F.D.P. + SPD - GRÜNE - PDS -

Legende: mehrheitliche Annahme = mehrheitliche Annahme des Gesetzentwurfs/Antrags
mehrheitliche Ablehnung = mehrheitliche Ablehnung des Gesetzentwurfs/Antrags
+ = Zustimmung
- = Ablehnung
o = Enthaltung

Der **Rechtsausschuß** hat seine mehrheitliche Empfehlung, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6441 in der Fassung der Koalitionsanträge zuzustimmen, vor dem Hintergrund gegeben, daß die Artenschutzregelung auf ausdrücklichen Wunsch der Länder und des Bundesrates in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde.

Der **Sportausschuß** hat seine mehrheitliche Zustimmung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6441 vom 12. März 1997 mit folgenden Änderungsanträgen verbunden:

1. Artikel 1 Abschnitt 1 § 2 Abs. 1 Nr. 12 ist durch hinzufügen folgenden Satzes zu ergänzen: „Zur Erholung gehören auch sportliche Betätigungen in der freien Natur.“
2. Artikel 1 Abschnitt 7 § 55 Abs. 1 Nr. 2 letzte Zeile ist durch einfügen folgenden Textes zu ergänzen:
„und der Landschaftspflege oder eine dieser Ziele entsprechende Nutzung von Natur und Landschaft, insbesondere für Zwecke der Erholung fördert.“
3. Das in § 33 vorgesehene Verbot von Maßnahmen ist anzuwenden nur bei konkreter Gefahr. Dies soll im Bericht der Berichterstatter zum Ausdruck gebracht werden.

Den Anträgen wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD zugestimmt.

Der **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat auf seiner Sitzung am 16. April 1997 dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6441 mit der Maßgabe folgenden Entschließungsantrages bzw. folgender Änderungsanträge zugestimmt:

Der **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** betont die Notwendigkeit, im Interesse der Landwirtschaft an dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Vorrang des Vertragsnaturschutzes (§ 5 Satz 2) und den Ausgleichsregelungen festzuhalten.

Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit folgende Änderungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen.“

Begründung

Klarstellung, daß das Gebot der Sicherheit der Pflanzendecke neben der Ufervegetation natürliche oder von der Natur aus geschlossene Pflanzendecken und nicht land- oder forstwirtschaftliche Produktionsflächen in ihrer jeweiligen ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsform betrifft.

Hinsichtlich dessen, was unter Landwirtschaft zu verstehen ist, wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 2 Abs. 4 des Regierungsentwurfs hingewiesen.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 11 werden nach dem Wort „Verkehrswege“ die Worte „und Energieleitungen“ eingefügt.

Begründung

Energieleitungen werden auch in Satz 1 genannt. Sie eignen sich ebenso zur Zusammenfassung wie Verkehrswege.

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 12 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erholung gehören auch sportliche Betätigungen in der freien Natur.“

Begründung

Hervorhebung der besonderen Bedeutung, die der naturschonenden sportlichen Betätigung im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen Erholung zukommt.

4. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die land- und forstwirtschaftliche sowie die fischereiliche und jagdliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Fischerei und der Jagd (sowie § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom ...) entsprechende gute fachliche Praxis bei der land- und forstwirtschaftlichen sowie fischereilichen und jagdlichen Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen.“

5. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen worden war. Das Nähere regeln die Länder.“

6. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Begründung**Zu Absatz 4**

In Satz 2 wird die „gute fachliche Praxis“ unter Hinweis auf das Fachrecht näher konkretisiert. Dazu gehören insbesondere das Pflanzenschutzgesetz, die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, das Düngemittelgesetz, die Düngeverordnung, das Bundeswaldgesetz und die Waldgesetze der Länder, die Fischereigesetze der Länder sowie das Bundesjagdgesetz und die Jagdgesetze der Länder. Aus diesen Rechtsquellen sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bzw. die gute fachliche Praxis zu entnehmen.

In dem Fachrecht wird jedoch die reine Bodenbearbeitung nicht geregelt. Für diese enthält aber § 17 des Gesetzentwurfs zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – Drucksache 13/6701) eine Regelung der guten fachlichen Praxis, auf die in § 17 Abs. 2 verwiesen werden soll (eingeklammelter Satzteil).

Nach § 3 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes steht das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Land- und Forstwirtschaft einerseits sowie Jagdrecht andererseits gehören untrennbar zusammen. Die Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfs muß daher auch für die jagdliche Bodennutzung gelten.

Entsprechendes gilt für die gesamte Binnenfischerei. Der Eigentümer der Gewässerfläche ist im Regelfall auch der Fischereiberechtigte. Nicht

nur die erwerbsmäßige Fischerei, sondern auch die Freizeitfischerei bewirtschaftet Bestände und hat gesetzlich auferlegte Hegepflichten zu erfüllen. Daher muß die Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auch für die fischereiliche Bodennutzung gelten.

Hinweis:

Da das Bundes-Bodenschutzgesetz voraussichtlich nach dem Gesetz zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Kraft tritt, kann der Hinweis darauf aus gesetzestechnischen Gründen aus derzeitiger Sicht nur in einem besonderen Artikel des Bundes-Bodenschutzgesetzes in das, dann neu gefaßte, Bundesnaturschutzgesetz eingefügt werden.

Zum Wortlaut dieses Artikels siehe Änderungsvorschlag zu § 57.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und greift den Gedanken „Naturschutz auf Zeit“ der auch in § 33 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommt, auf. Damit soll auch ein Anreiz für Land- und Forstwirte zu freiwilligen Nutzungsbeschränkungen geschaffen werden (Vertragsnaturschutz).

Zu Absatz 6

Folgeänderung der Einfügung des neuen Absatzes 3.

7. In § 18 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Für Ausgleichsmaßnahmen sollen vorrangig geeignete Flächen in Anspruch genommen werden, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden oder die nicht landwirtschaftlich genutzt werden.“

Begründung

Mit Satz 3 (neu) soll der zunehmenden Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere bei Großbaumaßnahmen (Straßen- und Eisenbahnbau) entgegengewirkt werden. Im Privateigentum stehende landwirtschaftliche Nutzfläche soll der Landwirtschaft soweit wie möglich erhalten werden.

8. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.

Begründung

Mit der Streichung soll der Katalog der Biotope auf das Wesentliche beschränkt werden.

9. In Abschnitt 8 ist vor § 57 folgender § 56 a einzufügen:

„§ 56 a**Enteignung**

Die Länder erlassen Vorschriften über die Enteignung sowie die Entschädigung bei Enteignung.

gen und Enteignungen gleichkommenden Maßnahmen.“

Begründung

§ 56a soll für den Bereich der Enteignung den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Satz 2 übernehmen und die Länder verpflichten, Vorschriften über die Enteignung und Enteignungsschädigung zu erlassen, da dem Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet der Rahmenkompetenz insoweit die Regelungskompetenz fehlt.

10. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Länder haben für den Fall, daß

1. in Rechtsvorschriften, die im Rahmen der §§ 25 bis 32, jeweils auch in Verbindung mit § 34, erlassen worden sind, oder
2. in Anordnungen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

standortbedingt erhöhte Anforderungen festgesetzt werden, die die ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinaus beschränken, die sich aus den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei (sowie § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom ...) ergeben, vorzusehen, daß für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewähren ist; dieser soll im Regelfall in Geld geleistet werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften besteht.“

Begründung

Es wird klargestellt, daß die „gute fachliche Praxis“, die sich aus den genannten Rechtsvorschriften ergibt und deren Einhaltung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit geboten ist, die allgemeine Schwelle ist, oberhalb derer Nutzungseinschränkungen Gegenstand eines Ausgleichs sein können.

Hinweis zum eingeklammerten Satzteil in Absatz 1:

Da das Bundes-Bodenschutzgesetz voraussichtlich nach dem Gesetz zur Novellierung des BNatSchG in Kraft tritt, kann der Hinweis darauf aus gesetzestechnischen Gründen aus derzeitiger Sicht nur in einem besonderen Artikel des Bundes-Bodenschutzgesetzes in das, dann neu gefaßte, BNatSchG eingefügt werden. Dieser Artikel würde (unter Einschluß des entsprechenden Hinweises in § 17) etwa folgendermaßen lauten:

„Artikel ...

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom ... wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „des Rechts der Binnenfischerei“ die Worte „sowie § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom ...“ eingefügt.

2. In § 57 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Rechts der Binnenfischerei“ die Worte „sowie aus § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom ...“ eingefügt.

11. § 57 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für solche Nutzungsbeschränkungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die nach dem (Einsetzen: Letzter Tag, der sich aus Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften ergebenden Frist) festgesetzt werden oder fortwirken und auf Rechtsvorschriften oder Anordnungen beruhen, die nach dem 1. Januar 1990 erlassen worden sind.“

Begründung

Nutzungseinschränkungen auf Grund früherer Rechtsakte sollen nur dann Gegenstand eines Ausgleichsanspruchs sein, wenn sie nach dem genannten Zeitpunkt erlassen worden sind. Dies führt nicht nur zu erheblichen Kosteneinsparungen, sondern erleichtert auch den Vollzug. Um die Schutzgebietsausweisungen der ehemaligen DDR nach dem 1. Januar 1990 einzubeziehen, ist dieses Datum als Stichtag anzusetzen.

Eine Freistellung der neuen Bundesländer von der Regelung des § 57 Abs. 3 (Unterschutzstellungen zwischen dem 1. Januar 1990 und dem Inkrafttreten des Gesetzes) muß aus folgenden Gründen unterbleiben:

Wenn die in Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages angeführten und mit Verordnungen vom 12. September 1990 festgesetzten National- und Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete von der gesamten naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung für Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft ausgenommen würden, würde die Ausgleichsregelung in diesen Schutzgebieten leer laufen. Das gleiche würde für die sonstigen unter DDR-Recht vom 1. Januar bis 3. Oktober 1990 festgesetzten Schutzgebiete gelten.

Alte und neue Bundesländer müssen gleich behandelt werden.

Die Wiedereinrichter und LPG-Nachfolgeunternehmen würden nicht verstehen, daß sie schlechter gestellt würden als ihre Kollegen in den alten Bundesländern. Eine sachliche Rechtfertigung für die Benachteiligung der von Nutzungsbeschränkungen in den neuen Ländern betroffenen Landwirte besteht nicht.

Zusatzbemerkung:

Um dem Petitum Sachsens entgegenzukommen und „alte“ Schutzgebietsausweisungen der DDR vor dem 1. Januar 1990 von der Ausgleichspflicht nach § 57 Abs. 1 bis 3 auszunehmen, könnte folgender Absatz 4 (neu) in § 57 eingefügt werden:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsausweisungen und einstweiligen Sicherstellungen bestimmter Gebiete durch die Deutsche Demokratische Republik, die vor dem 1. Januar 1990 erfolgt sind.“

II.

Die Situation von Naturschutz und Landschaftspflege ist defizitär. Wesentliche Elemente der bedenklichen Entwicklung sind die Gefährdung und der Verlust von Lebensräumen sowie damit einhergehend der Artenrückgang. Der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Schutz der Lebensräume als Grundlage des Lebens aber auch einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit, kommt aber in einem hochindustrialisierten und dicht besiedelten Land wie der Bundesrepublik Deutschland besondere Bedeutung zu. Daher sind verstärkte Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Tier- und Pflanzenwelt erforderlich. Einzubeziehen sind dabei für den Naturschutz wegweisende Entwicklungen auf der Ebene der Europäischen Union.

Die vorliegenden Gesetzentwürfe greifen die Problematik in unterschiedlicher Weise auf.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will die freiwillige Mitwirkung der betroffenen Bürger im Wege des Vertragsnaturschutzes stärker einbeziehen und die im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Gruppen größeren Belastungen der Land- und Forstwirtschaft durch Naturschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang ausgleichen, sofern sie über die Anforderungen der sog. guten fachlichen Praxis hinausgehen. Weiter soll das Biosphärenreservat als neue Schutzkategorie eingeführt und eine rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der ökologischen Umweltbeobachtung geschaffen werden. Besondere Bedeutung wird der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie beigemessen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/4247 hat zum Inhalt, § 8a Bundesnaturschutzgesetz so zu ändern, daß Ausgleichsmaßnahmen in räumlich getrennten Teilbebauungsplänen unzweifelhaft für zulässig erklärt werden.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/6442 dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in nationales Recht.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD beabsichtigt, das geltende Bundesnaturschutzgesetz in einer Reihe von Abschnitten zu novellieren. So sollen die Ziele des Naturschutzes so definiert werden, daß Natur und Landschaft um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen sind. Die neu formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege betonen die besondere Verpflichtung, die Tier- und Pflanzenarten, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, die Medien Bo-

den, Wasser, Luft und das Klima als natürliche Lebensgrundlage zu schützen. Auf mindestens 10 % der Landesfläche sollen die Länder dem Naturschutz vor allen anderen Nutzungsansprüchen Vorrang einräumen. Durch die Streichung der Landwirtschaftsklauseln soll die Privilegierung der Land- und Forstwirtschaft entfallen. Darüber hinaus soll u.a. die FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden sowie die Verbandsklage bundesweit eingeführt und eine regelmäßige Berichtspflicht der Bundesregierung zur Lage von Natur und Landschaft festgeschrieben werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN strebt eine grundsätzliche Neukonzeption des Naturschutzrechts an. Die Natur müsse auch als Wert an sich begriffen und ein medienübergreifender Öko-Systemschutz verankert werden. 15 % der Landesfläche seien als Vorrangfläche für den Naturschutz auszuweisen. Das Vorsorgeprinzip im Naturschutz müsse gestärkt werden. Im Bereich der Land-, Forstwirtschaft, Fischerei und Erholungsnutzung wird ein nutzungsintegrierter Naturschutz angestrebt. Mit einer neu qualifizierten „Landwirtschaftsklausel“ wird Naturnutzung definiert, die nicht als Eingriff anzusehen ist. Vertragsnaturschutz soll in der Kompetenz der Länder eingesetzt werden, wenn der Schutzzweck auf diese Weise erzielt werden kann, jedoch ohne die Sozialpflichtigkeit des Eigentums auszuhöhlen. Freistellungen für Energieversorgung, Telekommunikation, Militär oder sonstige Nutzungen sollen nicht gewährt werden. Der Baurechtskompromiß soll in der bisherigen Form erhalten bleiben. Die Verbandsklage soll eingeführt werden. Die Beteiligung der Umweltverbände soll auch in den Planungsverfahren gewährleistet sein. Schließlich sei die sog. FFH-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Der ein Jahr vor dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgelegte Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/2743 hat u.a. zum Inhalt, die Bundesregierung aufzufordern, durch Maßnahmen, wie die Schaffung von Biotopverbundsystemen aus Vorrangflächen für den Naturschutz, die angemessene Berücksichtigung der Naturschutzbelange in den relevanten Nutzungsbereichen und durch den Schutz vor stofflichen Belastungen den Naturschutz nachhaltig zu verbessern.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die ihm überwiesenen Vorlagen in seinen Sitzungen am 26. Februar 1997 und am 14. Mai 1997 beraten. Zu den überwiesenen Gesetzentwürfen führte er am 27. Januar 1997 eine öffentliche Anhörung durch. Dabei nahmen folgende Sachverständige bzw. Verbände zu den Gesetzentwürfen Stellung:

- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände e. V., Herr Giesen
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V., Michael Ecker

- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Stefan Wirz
- Bundesamt für Naturschutz, Prof. Dr. Martin Uppenbrink
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz, Walter Grau
- Deutscher Bauernverband, Dr. Helmut Born
- Deutscher Sportbund, Dr. Jägemann
- Deutscher Städte- und Gemeindebund, Dr. Peter Queitsch
- Deutscher Naturschutzring, Prof. Dr. Engelhardt
- IG Bau, Agrar und Umwelt, Herr Spahn
- Naturschutzbund Deutschland, Thomas Kiel
- Verband Deutscher Sportfischer e.V., Prof. Dr. Keiz
- Verein für Umweltrecht e.V., Dr. Andreas Fisahn
- WWF Deutschland, Uwe Prietzel
- Dr. Hans Biebelriether, Nationalpark Bayerischer Wald, Grafenau
- RA Hartmut Gaßner, Berlin
- Prof. Dr. Bernd Heydemann, Forschungsstelle für Ökosystemforschung und Ökotechnik, Kiel
- Dr. H.-W. Louis, Umweltministerium Niedersachsen
- Dr. Klaus Meßerschmidt, Universität Trier/Fachbereich Rechtswissenschaften
- Dr. Siegfried Schloss, Bürgermeister Jockgrim
- Alfred Siegert, Kuratorium Sport und Natur, München
- Ulrich Stöcker, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Land Brandenburg
- Dr. Frank Tidick, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Hamburg
- Prof. Dr. W. von Urff, Lehrstuhl für Agrarpolitik der TU München, Freising

Das Ergebnis dieser Anhörung ist in die Ausschüßberatungen eingeflossen. Das auf einer korrigierten Tonbandabschrift beruhende Protokoll der 46. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie die zur Anhörung eingegangenen Stellungnahmen (Ausschußdrucksache 13/455, Teil I bis IV sowie Ausschlußdrucksache 13/550, Teil I und II) sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Vom Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände wurde insbesondere moniert, daß bislang keine belastbaren Aussagen darüber vorlägen, welche kostenmäßigen Auswirkungen durch das geänderte BNatSchG auf die Kommunen zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Haushaltslagen sei es deshalb unverzichtbar, daß detaillierte Aussagen über die kostenmäßigen Auswirkungen des BNatSchG und deren Finanzierung vorlägen, bevor eine Änderung beschlossen werde. Eine weitere finanzielle Belastung der Kommunen werde grundsätzlich abgelehnt. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die angedachte, neue Aufgabe

der „Umweltbeobachtung“ und die vorgesehenen Ausgleichszahlungen an die Land- und Forstwirtschaft nach § 57 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG.

In der Grundsatz Aussprache in der 50. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 26. Februar 1997 wurden von den verschiedenen Fraktionen folgende Positionen vertreten:

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, den verschiedenen Gesetzentwürfen lägen unterschiedliche Philosophien zugrunde. Die Formulierung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD bedeute, daß die Menschen von der Erde zu verschwinden hätten. Man selbst wolle dagegen ein Naturschutzgesetz, das den Erhalt bzw. die Wiedererschaffung von Natur in weiten Bereichen deutlich fördere, gleichzeitig aber auch die Lebensgrundlagen des Menschen verbessere.

Auch beim Verhältnis Landwirtschaft und Umweltschutz stießen zwei Philosophien aufeinander. Die eine Philosophie setze auf Ökologisierung innerhalb der Landwirtschaft. Naturschutz sei aber nicht eine Aufgabe der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wenn man Naturschutz wolle, müsse dies von der Gesamtheit der Bevölkerung gemacht werden. Wenn man einer Bevölkerungsgruppe Sonderregelungen auferlege, dann müsse die Gesamtheit der Gesellschaft wie in anderen Bereichen auch dafür einstehen. Ausgleich für Nutzungseinschränkungen in der Landwirtschaft müßten anders als in der Vergangenheit von der Gesellschaft entgolten werden. Man könne nicht einen bestimmten Berufsstand über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums knebeln. Die Sozialpflichtigkeit habe ihre Grenzen dort, wo das ebenfalls grundgesetzlich gesicherte Eigentumsrecht seine Wirkung entfalte. Dadurch, daß man Naturschutz zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe mache, werde hier ein Fortschritt erreicht. Der Vertragsnaturschutz habe sich bewährt. Man sei deshalb der Ansicht, daß dieses Instrument zu stärken sei. Diejenigen, die die Erfahrung hätten, in der Fläche Pflegemaßnahmen zu machen, sollten in dieser Aufgabe gestärkt werden. Was man vermeiden wolle sei, daß den Land- und Forstwirten irgendwelche Auflagen erteilt würden, die von anderen vollzogen würden. Dies sei leider in einigen Bereichen schon der Fall, wo staatliche Pflgetrupps im Wege der Ersatzvornahme solche Maßnahmen durchführten. Dies sei teurer für die Gesellschaft, als wenn man Vertragsnaturschutz betreibe.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ergänzend vorgetragen, die Novelle des Naturschutzgesetzes gehe von dem Ansatz aus, daß Naturschutz auf der Fläche betrieben und man von dem Reservatsdenken wegkommen müsse. Angesichts der unterschiedlichen Situation in den Bundesländern sei es wenig zweckmäßig, einen festen Prozentsatz für Vorrangflächen für den Naturschutz festzulegen, da es Länder gebe, die mehr, und Länder, die weniger Fläche anzubieten hätten. Es gehe auch nicht an, daß man

Naturschutzgebiete ausweise, diese dann aber nicht pflege. Der Vertragsnaturschutz habe sich in vielen Fällen bewährt. Es dürfe aber nicht dazu kommen, daß durch permanentes Verhandeln letztlich verhindert werde, daß eine Fläche, wo dies geboten sei, dem Naturschutz unterstellt werde. Was die Eingriffsregelung anbelange, so sei eine völlige Herausnahme des § 24 aus dem Bundesnaturschutzgesetz nicht sinnvoll. Richtig sei es aber, den bisherigen § 8 a als § 1 a ins Baurecht zu übernehmen. Dabei sei darauf hinzuweisen, daß der § 8 a auch heute schon direkt gelte, während es sich beim Bundesnaturschutzgesetz sonst um eine Rahmenregelung handle. Der Vorwurf, mit der Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz schränke man die Mitwirkungsrechte der Verbände ein, lasse sich nicht aufrechterhalten. Beziehe sich der Vorwurf auf das Plangenehmigungsverfahren, so sei auf die Beratungen zum Wohnbauland- und Investitionserleichterungsgesetz zu verweisen. Auch dort sei beklagt worden, daß die Mitwirkungsmöglichkeiten der Verbände beschränkt würden. In den Anhörungen sei aber auch von den Umweltverbänden bestätigt worden, daß sich diese Regelungen bewährt hätten. Die Fraktion der F.D.P. unterstütze die Forderung nach einem Verbandsklagerecht. Es führe nicht zu einer Prozeßflut, sondern habe präventive Wirkung. Die Erfahrungen in den 12 Bundesländern mit Verbandsklagerecht bestätigten dies. Man habe sich aber mit dieser Forderung in der Koalition nicht durchsetzen können.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde die Auffassung vertreten, der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalte viel Sprengstoff. Man sei in einigen grundsätzlichen Punkten ganz anderer Meinung. Im Naturschutz seien sich in der Tendenz verstärkende Rückschritte festzustellen. Deshalb sei eine strengere Umsetzung des Naturschutzes dringend erforderlich. Man habe Zweifel, daß der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Naturschutz auch wirklich diene, da wesentliche Bereiche nicht im Sinne des Naturschutzes geregelt würden. Zu den hervorzuhebenden, wenn auch nicht wichtigsten Dingen, gehöre die Philosophie, die hinter einem solchen Gesetz stehe. Man sei der Auffassung, daß die Natur nicht nur, aber auch um ihrer selbst willen zu schützen sei, aber nicht nur zum Nutzen des Menschen. Dies fehle im Gesetzentwurf der Bundesregierung. Weiter setze man sich für eine Verankerung des Vorrangs des Naturschutzes auf mindestens 10 % der Landesfläche ein. Über den genauen Prozentsatz und die besondere Berücksichtigung von Stadtstaaten könne man sicher streiten. Nicht streiten könne man aber darüber, daß man auf Grund der europäischen Vorgabe und der ökologischen Notwendigkeit die Verpflichtung habe, Biotopverbundsysteme aufzubauen und daß dafür Instrumentarien gefunden werden müßten. Zu diesem Instrumentarium gehöre die Forderung, mindestens 10 % Vorrangfläche für den Naturschutz auszuweisen, wo es eben keine gleichrangige Abwägung gebe. Unterschiedlicher Auffassung gegenüber den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sei man auch im Hinblick auf das Verhältnis von Landwirtschaft und Umwelt. Die Formulierung, daß die Landwirtschaft von der Eingriffsregelung freigestellt werde, wenn Ziele des Natur-

schutzes berücksichtigt würden, entspreche nicht der Realität. Die derzeitige Form der Landbewirtschaftung diene nicht den Zielen des Gesetzes. Dies werde in vielen Gutachten belegt. Insofern könne die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Regelung, den Vertragsnaturschutz vorzuschreiben und eine Ausgleichsregelung auf Kosten des Naturschutzes festzuschreiben, nicht richtig sein. Im Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen werde gerade gefordert, daß die Ökologisierung der Landwirtschaft innerhalb der Landwirtschaft zu geschehen habe. Die großen Geldmittel, die für die Landwirtschaft aufgewendet würden, müßten an ökologische Standards gebunden werden. Dies fehle im Gesetzentwurf der Bundesregierung vollkommen. Statt dessen werde eine Ausgleichsregelung eingeführt, die rückwirkend gelte und sämtliche Schutzgebiete miteinbeziehe. Was den Vertragsnaturschutz anbelange, so lehne man das Instrument selbst nicht ab. Man wende sich aber gegen die Vorschrift, daß vor jeder Festlegung naturschützerischer Art die Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes zu prüfen sei, und erst wenn nachgewiesen sei, daß dies nicht möglich sei, auch andere Verfahren möglich seien. Dies könne, gerade wenn man von Beschleunigung und Verkürzung von Verfahren rede, nicht der richtige Weg sein.

Man sei auch der Auffassung, daß die Eingriffsregelung auch in bezug auf die Bauleitplanung weiter im Bundesnaturschutzgesetz zu verbleiben habe. Bestrebungen, den § 24 völlig aus dem Bundesnaturschutzgesetz zu streichen, oder etwa die Regelung der Landwirtschaft nur in den entsprechenden Fachgesetzen vorzunehmen, bedeuteten in letzter Konsequenz eine Absage an ein Bundesnaturschutzgesetz. Die Landschaftsplanung müsse bei der Eingriffsregelung als Instrument des Naturschutzes eine große Rolle spielen. Das Gutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen auf Drucksache 13/4109 stelle fest, daß die Landschaftsplanung unter ökologischen Aspekten zu niedrig eingeschätzt werde und eine größere Bedeutung erlangen müsse.

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung fehle auch die Einführung der Verbandsklage. In den Ländergesetzen sei weitgehend die Verbandsklage verankert. Dieses Instrument habe sich dort auch bewährt. Daß auf Bundesebene dieses Instrument nicht eingeführt werde, gehe gegen alle Bestrebungen einer weiteren demokratischen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Man halte es für selbstverständlich, daß die anerkannten Umweltverbände die Möglichkeit hätten, auch das Instrument der Verbandsklage zu nutzen. Die behauptete Flut von Verfahren werde es schon angesichts der knappen Finanzmittel nicht geben.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, das geltende Naturschutzgesetz habe sich – im gewissen Rahmen – bewährt. Insofern sei es besser, die Novellierung des Gesetzes auf die neuen europäischen Anforderungen zu beschränken, als dem nun von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zuzustimmen. Eine Verbesserung für den Naturschutz werde mit diesem Gesetzentwurf

nicht erreicht. Im Bereich Landwirtschaft entstehe eher eine schwierigere Situation.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sehe vor, bestimmte Bereiche des Artenschutzes in die Kompetenz der Länder zu stellen, und schaffe damit eine Situation, die man sich für den Artenschutz nicht wünschen könne. Der verfassungsrechtliche Rahmen für Bundesrecht sei in diesem Gesetzentwurf dort, wo es vorteilhaft für den Naturschutz wäre, nicht ausgeschöpft worden, in den Bereichen aber, in denen der Naturschutz zurückgedrängt werde, sei der verfassungsrechtliche Rahmen für die Bundesgesetzgebung voll ausgenutzt worden. Dies könne nicht die Intention eines Gesetzes im Umweltbereich sein.

Was den Themenbereich Umwelt und Landwirtschaft anbelange, so rechtfertige der Gesetzentwurf der Bundesregierung gewissermaßen die Industrialisierung der Landwirtschaft und gebe ihr eine finanzielle Basis. Dies geschehe zu einem Zeitpunkt, wo diese Industrialisierung gesellschaftlich immer weniger anerkannt werde. Auch die europäische Kommission komme zu einer Art Agrarreform, wo der Aspekt der Landschaftspflege und des Wirtschaftens im Einklang mit der Natur ein sehr viel höherer Stellenwert gegeben werden solle. Das schon mit dem ersten Schritt der Agrarreform intendierte Ziel, die Förderung der Landwirtschaft an ökologische Standards zu binden, werde durch diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung konterkariert. Er führe darüber hinaus zu mehr Konfrontation auch auf gerichtlicher Ebene. Dies könne nicht im Sinne der Landwirtschaft sein, die ja verlässliche Rahmenbedingungen benötige, um die Kosten für den Mehraufwand zugunsten des Umweltschutzes auch integrieren zu können. Insbesondere die rückwirkende Geltung der Ausgleichsregelung im Hinblick auf Schutzgebiete und Auflagen mache die Länder unfähig, im Naturschutz noch weitere Flächen auszuweisen oder positiv im Sinne des Naturschutzes zu reagieren.

Im Zusammenhang mit der Mitwirkung von Verbänden von einer zu befürchtenden Klageflut zu reden, sei angesichts der jetzt für den Bereich Landwirtschaft vorgesehenen Regelungen kaum nachvollziehbar. Zu kritisieren sei nicht nur das Fehlen der Verbandsklage, sondern auch die Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Naturschutz- und Umweltverbänden.

Die neue Freistellungsregelung werde voraussichtlich gravierendere Auswirkungen haben, weil durch den Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen der Naturschutz in diesen Bereichen über die geltende Rechtslage hinaus zurückgedrängt werde. Freistellungen für die Energieversorgungs-, Telekommunikationseinrichtungen etc. hätten genau dort, wo es um Auseinandersetzungen mit den Interessen des Naturschutzes gehe, die Funktion, diese Auseinandersetzungen zu vermeiden und eine Kapitulation des Naturschutzes herbeizuführen. Dies könne nicht im Sinne eines Naturschutzgesetzes sein.

Den bisherigen Kompromiß bei der Bauleitplanung habe man begrüßt. Man sehe mit Sorge, daß zur Zeit über die Herausnahme bestimmter Regelungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz und die Übertragung

in das Baurecht diskutiert werde. Es sei zu erwarten, daß zumindest in der Praxis dies zum Nachteil des Naturschutzes gereiche.

Von seiten der Gruppe der PDS wurde festgestellt, man halte den Gesetzentwurf der Bundesregierung für einen Rückschritt gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung. Nachhaltiger Naturschutz müsse sich den Verwertungsinteressen der Wirtschaft wenigstens im gewissen Umfang entgegenstellen. Viele der von der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgetragenen Argumente gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung teile man. Von besonderer Bedeutung halte man die Eingriffsregelung. Die beispielsweise bei Bauvorhaben durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen könnten kaum den Gesamtzusammenhang von Ökosystemen berücksichtigen. Notwendig sei grundsätzlich eine Genehmigungspflicht von Eingriffen. Bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit Eingriffen in die Natur sei Einvernehmen, und nicht wie bisher nur Benehmen, mit der jeweiligen Naturschutzbehörde auf gleicher Verwaltungsebene herzustellen. Eingriffe in die Natur seien unter der neuen Zielbestimmung „Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ und nicht nach der Erhaltung der Leistungsfähigkeit zu bewerten. Mit der Übernahme der Regelung des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes ins Baugesetzbuch werde dagegen im Regierungsentwurf Eingriff und Ausgleich als städtebauliche Regelung definiert. Im weiterentwickelten Baurechtskompromiß gebe es somit keinerlei Vorrang für die Belange des Naturschutzes, der der weiteren Zerstörung von Biotopen Einhalt gebieten könne. Damit werde der Naturschutz weitgehend den städtebaulichen Interessen ausgeliefert. Fraglich sei auch, ob in den Planungsbereichen kleiner Gemeinden überhaupt die Kompetenz für naturschützerische Belange vorhanden sei. Zudem sei die Nähe der entscheidenden Behörden zu den Investoren größer geworden. Damit erhöhe sich auch der wirtschaftliche Druck. Man unterstütze nachhaltig die Forderung nach der Verbandsklage. Hier biete sich die Möglichkeit, direkte Demokratie einzuführen.

Zur abschließenden Beratung der dem Ausschuß überwiesenen Vorlagen am 14. Mai 1997 wurden von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der Fraktion der SPD (Anlage 3) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 4) Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/6441 vorgelegt. Zu den jeweiligen Inhalten wurde dabei in Ergänzung zur schriftlichen Begründung wie folgt argumentiert:

Ersatz des Wortes „Leistungsfähigkeit“ durch das Wort „Funktionsfähigkeit“ (§ 1 ff.)

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde diese Änderung mit dem Hinweis begründet, daß es für das Wort „Leistungsfähigkeit“, das dem geltenden Naturschutzrecht entnommen sei, wohl eine juristische Definition gebe, angesichts fehlenden Vergleichsmaßstabes eine Messung aber nicht möglich und der Begriff damit hohl sei. Feststellen lasse sich die Funktionsfähigkeit. Man habe sich

daher für diesen Begriff entschieden und trage damit auch einem auf der Anhörung von dem Deutschen Naturschutzring vorgetragenen Petitum Rechnung.

Von seiten der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, man habe diese Änderung seit Jahren gefordert und freue sich, daß sie nun Eingang ins Gesetz gefunden habe.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, eine streng legalistische Auslegung der ursprünglichen Formulierung hätte dazu geführt, daß umgepflügte Äcker nicht weiter genutzt hätten werden dürfen. Mit der neuen Formulierung wolle man hier eine Klarstellung erreichen.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, in der Realität sei es nicht so, daß ein Acker, der nicht mehr genutzt werde, der Sukzession zu überlassen sei. Da sich diese Semantik zugunsten der Landwirtschaft durch den ganzen Gesetzentwurf hindurchziehe, lehne man diese Änderung des Gesetzentwurfs ab.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 12 und § 55

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde vorgetragen, mit der Ergänzung in § 55 wolle man erreichen, daß diejenigen Naturnutzerverbände anerkannt werden könnten, die sich gleichzeitig in ihrer Satzung und in ihrer bisherigen Tätigkeit vorwiegend für die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege einsetzten. Diese Verbände spielten beim Naturerhalt eine wichtige Rolle. Man schaffe damit zudem nur eine solide Rechtsgrundlage für etwas, was de facto in allen Bundesländern und auch im Bund bereits Praxis sei (Anerkennung nach dem bisherigen § 29a). Man wolle hier keine Öffnung (also etwa eine Aufnahme von Motor-Cross-Verbänden), sondern eine Klarstellung, daß naturverträgliche Nutzung, wenn sie mit dem Erhalt der Natur kombiniert sei, durchaus zur Anerkennung führen könne.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, jeder Naturschützer sei in einer gewissen Weise ein Naturnutzer, aber nicht jeder Naturnutzer sei ein Naturschützer. Es gebe viele Naturnutzer, die bei genauerem Hinsehen nicht den Anspruch erheben könnten, Naturschützer zu sein, obwohl sie sich so verstünden. Es sei auch nicht so, daß viele Naturnutzer-Verbände anerkannt würden. Vielmehr werde hier von den einzelnen Ministerien äußerst restriktiv verfahren. Man warne davor, eine solche Öffnung vorzunehmen. Die Anerkennung nach § 55 müsse davon abhängen, daß sich ein Verband weit überwiegend für die Belange des Naturschutzes einsetze.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, die Ergänzung von § 2 Abs. 1 Nr. 12 durch den neuen Satz sei unnötig, da auf das Erholungsinteresse bereits unter dieser Nummer 12 hingewiesen werde. Auf keinen Fall akzeptieren könne man allerdings die vorgesehene Änderung von § 55.

Sie mache eine gezielte Anhörung von Verbänden unmöglich, da durch diese Regelung praktisch jeder Verband das Recht erwerbe, beteiligt zu werden, und man dadurch zu qualifizierten Stellungnahmen gar nicht mehr komme.

Zu § 5 Satz 2

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde festgestellt, mit der Neuformulierung stelle man klar, daß man den Vorrang der vertraglichen Vereinbarung nach wie vor bejahe, vermeide aber andererseits, daß es zu einer Verzögerung des Verfahrens dadurch komme, daß ein Betroffener auf einem Vertragsabschluß bestehen könne. Man wolle der Verwaltung die Möglichkeit geben, nach einem angemessenen Entscheidungszeitraum andere Maßnahmen zu ergreifen.

Von seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ergänzt, man halte den Ansatz, dem Vertragsnaturschutz einen gewissen Vorrang einzuräumen, nach wie vor für richtig, da dadurch diejenigen, die für die Natur- und Landschaftspflege gebraucht würden, besser einbezogen werden könnten. Die Gefahr, daß über den Vorrang des Vertragsnaturschutzes eine Aushebelung des Naturschutzes geschehe, habe man durch die neue Formulierung beseitigt.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, man bewerte die Modifikation der Formulierung positiv. Im Grundsatz lehne man aber diese Regelung ab. Vertragsnaturschutz sei Praxis. Wenn man die Vorgabe des Vertragsnaturschutzes ins Gesetz aufnehme, erschwere man die Verhandlungslage in der Praxis in den Ländern. Auch in der modifizierten Form werde dies so sein. Die Länder müßten Spielraum haben zu verhandeln, an welcher Stelle sie den Vertragsnaturschutz einsetzen wollten. Wenn sie das nicht wollten, müßten dies die Länder auch selbst entscheiden können. Man selbst beantrage daher die Streichung dieser Regelung (Antrag Nr. 4).

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dargelegt, die neue Formulierung sei akzeptabler als die alte. Man habe zu § 5 aber einen eigenen Antrag Nr. 4 vorgelegt, nach dem die Länder den Naturschutzbehörden die Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen einräumen könnten, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienten und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führten. Auch die jetzt vorgesehene Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung sehe eine zwangsweise Prüfung vertraglicher Vereinbarungen vor. Dies lehne man ab.

Zu § 12

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde festgestellt, mit der neuen Formulierung komme man den Ländern ein Stück entgegen. Sie entspreche besser den Interessen der Länder, und man halte sie daher auch für gerecht. Gegen eine stärkere Berücksichtigung der Landschaftspläne bei der Bauleitplanung, etwa durch Streichen des Wortes „können“ in § 15 Abs. 2 habe man nichts einzuwen-

den. Dies liege aber nicht in der Kompetenz des Bundes.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde ausgeführt, die Landschaftsplanung sei die einzige fachspezifische Planung für Natur- und Umweltschutz. Die Landschaftsplanung habe allerdings bei den Planern, wie sich auch bei der Anhörung habe feststellen lassen, nur eine geringe Bedeutung. Dies liege zum Teil auch an deren geringer Qualität. Die Landschaftsplanung sei gleichwohl ein ganz wichtiges Instrument für die Umsetzung der Naturschutzbelange. Man sei daher der Auffassung, daß sie flächendeckend zu erstellen sei. Weiter setze man sich dafür ein, daß die erarbeiteten Grundlagen in der Landschaftsplanung in der Regel in die Bauleitplanung übernommen werden sollten. Wenn dies nach Auffassung derer, die zu entscheiden hätten, nicht der Fall sein solle, müsse dies gut begründet werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung ins Gesetz fordere man mit dem eigenen Antrag Nr. 6.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, man habe im eigenen Gesetzentwurf eine sehr viel stärkere Verbindlichkeit der Landschaftsplanung gefordert. Problematisch sei, daß zum Teil die Nutzungsinteressen vorab bereits in dieser Planung berücksichtigt würden. Dies sei der Sache nicht dienlich. Vielmehr sei die Interessensabwägung im Flächennutzungsplan festzuschreiben. Dies lasse sich aber nicht auf Bundesebene lösen.

Zu § 17

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde ausgeführt, die Neuformulierung in Absatz 2 habe man eingefügt, da es den Begriff der „guten fachlichen Praxis“ in der Forstwirtschaft nicht gebe. Daß man Regelungen zur guten fachlichen Praxis nicht in dieses Gesetz habe aufnehmen wollen, sei darauf zurückzuführen, daß im Bodenschutzgesetz eine solche Definition vorgenommen werde. Dies habe auch den Vorteil, daß die wünschenswerte Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis im Rahmen von Regelungen des Agrarrechts nicht jedesmal eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes nach sich ziehe. Im übrigen sei darauf hinzuweisen, daß in der Begründung zu diesem Änderungsantrag auf das Bodenschutzgesetz sowie den Beschluß der Agrarministerkonferenz vom 23. September 1987 zu den „Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung“ hingewiesen werde. In der Realität seien die Vorschriften von § 17 allerdings fast ohne praktische Bedeutung. Zum einen falle der größte Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht unter die Begriffsdefinition des § 17 Abs. 1. Nach Absatz 3 hätten die Länder zudem die Möglichkeit in Auslegung des Absatzes 1 festzustellen, was ein Eingriff sei und was nicht.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ergänzt, durch die Aufnahme von Kriterien für die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung in die Begründung zu § 17 Abs. 2 ergebe sich eine Verbesserung für den Naturschutz. Mit diesem Vorgehen wolle man auch verhindern, daß eine Weiterentwicklung der guten fachlichen Praxis durch eine einengende

Formulierung im Naturschutzgesetz selbst verhindert werde.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, die gute fachliche Praxis, auf die im Gesetzentwurf der Bundesregierung Bezug genommen werde, werde aus Sicht der Landwirtschaft definiert. Der Beschluß der Agrarminister enthalte zudem in weiten Teilen unbestimmte Formulierungen. Naturschutz komme dort als wesentlicher Faktor nicht vor. Man kritisiere, daß der Landwirtschaft mit dieser Begriffsdefinition gewissermaßen ein Freibrief gegeben werde, auf den der Naturschutz keinen Einfluß habe. Andererseits sei man der Auffassung, daß eine Beschreibung dessen, was nachhaltige Landwirtschaft sei, nicht abschließend im Gesetz vorgenommen werden könne. Ziele ließen sich vorgeben. Dies habe man in dem eigenen Gesetzentwurf getan. Wie man die Ziele erreiche, sei ein anderer Schritt. Man halte es deshalb für richtig, eine Verordnungsermächtigung ins Gesetz aufzunehmen, in der Regeln zu den naturschutzfachlichen Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung festzulegen seien. Dies habe man in einem Zusatzantrag zu § 3 konkretisiert. Hilfsweise beantrage man, den Antrag Nr. 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Anlage zu § 17 Abs. 2 zu verwenden, da er sehr viel bessere Zielformulierungen enthalte, als dies bei den jetzt vorgesehenen Anlagen der Fall sei.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, man spreche sich dafür aus, die ursprüngliche Landwirtschaftsklausel zu belassen. Entsprechende Kriterien für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung habe man im eigenen Antrag Nr. 2 konkretisiert. Alle andere Regelungen halte man für nicht handhabbar. Dies gelte sowohl für den Vorschlag der Fraktion der SPD wie für den der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. Weder die Düngeverordnung noch das Pflanzenschutzgesetz oder andere benannte Regelungen enthielten die Anforderungen, die sich aus dem Naturschutzgesetz ergäben. Eine Verweisung auf diese Regelungen mache es notwendig, diese dann auch zu ändern. Dies werde dann nicht vollzogen, und es entstehe somit eine Rechtslücke. Man bedaure, daß mit den vorliegenden Regelungsansätzen die Chance verpaßt werde, dem sich in vielen Ländern entwickelnden kooperativen Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz eine gesetzliche Grundlage zu geben. Statt dessen fördere die geplante Regelung eine weitere Konfrontation.

Zu § 18

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, man greife mit den Änderungsanträgen zu § 18 übereinstimmende Wünsche der Länder auf. Bislang sei zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterschieden worden. Aus der Praxis sei berichtet worden, die Unterscheidung sei nicht durchzustehen. Man plädiere daher im Interesse einer Vereinfachung dafür, darauf zu verzichten.

Die Formulierung in Absatz 3, daß für „Ausgleichsmaßnahmen vorrangig geeignete Flächen in An-

spruch genommen werden sollen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hände befinden oder die nicht landwirtschaftlich genutzt würden“, entspreche der Praxis.

Das Wort „Ersatzmaßnahmen“ in Absatz 5 werde durch das Wort „Ersatzzahlungen“ ersetzt, da in verschiedenen Ländern tatsächlich Ersatzzahlungen vorgenommen würden, und man diese Praxis als zusätzliche Möglichkeit nicht ändern wolle.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, man halte es für problematisch, daß durch die vorgeschlagene Änderung in Absatz 2 Nr. 2 die Formulierung „innerhalb einer zu bestimmenden Frist“ entfallen sei. Beim Vollzug gebe es ohnehin schon erhebliche Kontrollprobleme.

Mit dem eigenen Antrag Nr. 9 zu § 18 Abs. 4 wolle man eine veränderte Rangordnung für den Naturschutz bei der Abwägung im Zusammenhang mit Eingriffen erreichen. Wenn der Naturschutz als eine von vielen Anforderungen gesehen werde, wie das bei der Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung der Fall sei, habe er einen schlechten Stand. Man wende sich mit dem eigenen Antrag auch gegen die in Absatz 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgenommene Einschränkung „auch in wirtschaftlicher Hinsicht“, da das Gebot der Verhältnismäßigkeit stets gelte, eine gesonderte Erwähnung an dieser Stelle somit überflüssig sei.

Zu § 24

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, § 24 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung entspreche dem geltenden § 8a BNatSchG. Er sei nur redaktionell an die neue Zählweise angepaßt. Die Neufassung des Baurechtskompromisses solle nach der Konzeption beider Gesetze durch das Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) erfolgen. Deshalb sehe der Regierungsentwurf zum BauROG im Artikel 7 eine Änderung des § 24 BNatSchG, so wie er im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten sei, vor. Diese Änderung trete aber erst mit Inkrafttreten des BauROG zum 1. Januar 1998 in Kraft. Bislang sei man davon ausgegangen, daß das Bundesnaturschutzgesetz vor dem BauROG verkündet werde. Nun sei aber die Situation eingetreten, daß das BauROG vor dem BNatSchG im Gesetzblatt stehe. Deshalb könne im BauROG in Artikel 7 nicht der § 24 des Entwurfs des Bundesnaturschutzgesetzes geändert werden, sondern es müsse der geltende § 8a BNatSchG geändert werden. Diese Änderung trete am 1. Januar 1998 in Kraft, so daß das, was derzeit im Entwurf des BNatSchG der Bundesregierung stehe, nur einen Zwischenstand bis zum endgültigen Inkrafttreten des BauROG darstelle. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum BNatSchG müsse sichergestellt werden, daß die Änderung von § 8a BNatSchG in Artikel 7 BauROG wieder auf § 24 umgestellt werde. Diese Korrektur könne, nachdem beide Gesetzgebungsvorhaben auseinandergefallen seien, nur noch im Vermittlungsverfahren erfolgen.

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, mit den bereits beschlossenen

Änderungen im Baurecht sei die komplizierte Verfahrensregelung des § 24 ins Baurecht übertragen worden. Dies trage dazu bei, daß Verfahrensregelungen nun im Naturschutzrecht nicht mehr enthalten seien. Für den Naturschutz gebe es dadurch nach Aussage vieler Praktiker keinen Verlust. Was ein Eingriff sei und wie er auszugleichen sei, entscheide zunächst einmal die Naturschutzbehörde. Schon bisher sei es so gewesen, daß in einem Bauverfahren die Planungsbehörde die endgültige Entscheidung gefällt habe. Sie habe dabei sozusagen keine Verantwortung getragen. Dies sei nun geändert worden. Die letzte Verantwortung liege nun bei den Planungsbehörden. Man sei überzeugt, daß dies zu einer Verbesserung des Verfahrens führe, da nun nicht mehr ohne weiteres über die Ansichten der Naturschutzbehörde hinweggegangen werden könne. Die Naturschutzbehörde könne nun nicht mehr gezwungen werden, ihre fachliche Ansicht irgendeinem innerbehördlichen Abstimmungsprozeß zu unterwerfen. Vielmehr könne vollkommen aus eigener Sicht die eigene Position dargelegt werden. Dies halte man für eine wesentliche Verbesserung.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, die im Zusammenhang mit der Änderung des Baurechts beschlossene Änderung des derzeit geltenden § 8a BNatSchG führe dort zu der kurzen Formulierung „Sind ... Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist über den Ausgleich, die Minderung und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden“. Man selbst sei der Auffassung, daß nach Naturschutzgesetz entschieden werden müsse, wenn Belange des Naturschutzes berührt seien. Deshalb habe man beantragt, daß im Bundesbaugesetz zwar die Naturschutzbelange ausführlich erwähnt würden, daß aber bei der Abwägung nach dem Naturschutzgesetz zu verfahren sei. Dies hätte eine andere Gewichtung zur Folge gehabt. Zu kritisieren sei auch, daß mit der Änderung von § 8a (BauROG) bzw. § 34 BNatSchG (Entwurf) gleichzeitig zwei unterschiedliche Versionen zum „Baurechtskompromiß“ beschlossen werden.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, durch die beschlossene Änderung von § 8a bzw. § 24 BNatSchG werde sich materiell nicht viel ändern. Personell werde sich aber einiges ganz dramatisch ändern. Der Naturschutz sei in Zukunft auf der unteren Ebene in den Bauämtern beheimatet. Es müsse davon ausgegangen werden, daß dort nicht ausreichend Sachverstand zum Naturschutz vorhanden sei. Deshalb werde es zu einer schweren Schädigung der Belange des Naturschutzes kommen.

Zu § 27

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde geäußert, die neue Formulierung sei gewählt worden, weil der eine oder andere Nationalpark deshalb so schützenswert sei, weil er in einer mehr oder weniger vom Menschen überformten Form vorliege. Beispielsweise seien Orchideenwiesen rein anthropogen und bedürften daher auch entsprechender Pflege. Wenn man sie dem alten Wortlaut nach nicht

oder wenig beeinflusse, bedeute dies, daß man diese Wiesen durchwachsen lassen müsse.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, die Formulierung „oder in einen solchen Zustand“ beziehe sich auf den ersten Halbsatz dieser Nummer 3 und nicht auf andere Gesetze oder Verordnungen. Sie müsse daher erhalten bleiben.

Zu § 28

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde darauf hingewiesen, mit der Neuformulierung wolle man dem Mißverständnis entgegenwirken, als ob pro Naturraum nur ein Gebiet ausgewiesen werden könne. Zugleich wolle man klarstellen, daß man auch Biosphärenreservate haben wolle, die nicht unbedingt den internationalen Kriterien entsprächen.

Zu § 33

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde dargelegt, die Streichung von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sei u. a. deshalb vorgenommen worden, da mehrere Bundesländer bei ihrer Biotopkartierung diese nicht gefährdeten Wiesen nicht erfaßt hätten und durch eine solche Formulierung gezwungen würden, diese Kartierung nachzuholen.

Entsprechend der Bitte des Sportausschusses weise man auch darauf hin, daß das Verbot von Maßnahmen nur bei konkreter Gefahr erfolgen könne.

Zu § 40

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, die Neuformulierung von Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 habe zum Ziel, legal gezüchtete Tiere geschützter Arten, soweit dies national regelbar sei, von den Vermarktungsverboten freizustellen. Praxis sei bislang, daß sie getauscht würden. Dies sei auch erlaubt. Ein Unterschied zwischen Tausch und Vermarktung sei aber nicht erkennbar. Insofern befürworte man die neue Regelung. Wichtig sei allerdings, daß gut kontrolliert werde. Deshalb spreche man sich erneut dafür aus, daß die Bundesregierung unter Hinzuziehung des Sachverständs der Verbände möglichst schnell eine Kennzeichnungsregelung schaffe.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde dargelegt, die Freigabe der Vermarktung von gezüchteten Tieren geschützter Arten werde nach Aussagen aus der Praxis insbesondere unter dem Gesichtspunkt offener Grenzen im europäischen Markt die Kontrollprobleme der Verwaltung verschärfen. Von daher lehne man diese Änderung ab.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, man widerspreche dieser Regelung auch aus Gründen des Tierschutzes. Man sei weitestgehend dagegen, daß Wildtiere insbesondere im Privatbesitz gehalten würden.

Zu § 52

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde darauf hingewiesen, beim Betretensrecht han-

dele es sich um ein altes Recht, das man nochmals deutlich hervorheben wolle. Zudem wolle man klar regeln, daß dies auf eigene Gefahr geschehe.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, die Neuformulierung gebe vor, daß generell bei ungenutzten Flächen das Betreten zu gestatten sei. Dies halte man für problematisch. Man spreche sich dafür aus, dies unter den Vorbehalt des Naturschutzes zu stellen.

Zu § 58 (§ 57 alt)

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, das jetzige Naturschutzrecht sehe vor, daß Landwirte eine Entschädigung bekämen, wenn eine Enteignung vorliege. In der Praxis der Rechtsprechung werde praktisch nie entschädigt. Dies sei eine nicht befriedigende Situation. Von daher sei es sinnvoll, für die Entschädigung einen anderen Maßstab einzuführen. Wenn die Benutzung und die Bewirtschaft von Grundstücken weitergehend einschränkt werde, als dies durch die Regelungen der Landwirtschaft (Düngemittelrecht etc.) geschehe, sollten die Landwirte eine Entschädigung bekommen. Es sei selbstverständlich, daß diese Zahlungen durch die Länder erfolgen müßten, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug des Naturschutzgesetzes zuständig seien. Man könne nicht auf der einen Seite eine deutliche Verschärfung des Naturschutzrechtes zu Lasten der Landwirte fordern, auf der anderen Seite aber dann nicht zu Zahlungen bereit sein. Es sei Aufgabe der Landesumweltminister, bei ihren Finanzministern um mehr Geld für den Naturschutz nachzukommen.

Um Kosten einzusparen, insbesondere aber den Naturschutzbehörden die neuerliche Überprüfung vor längerer Zeit ausgewiesener Naturschutzflächen zu ersparen, sei man den Ländern mit einer Stichtagsregelung entgegengekommen. Über den Stichtag selbst könne man ggf. im Vermittlungsausschuß nochmals diskutieren. Für neue Naturschutzgebiete müsse allerdings das neue Entschädigungsrecht gelten. Es sei auch nicht so, daß man nach der neuen Rechtslage nicht mehr in der Lage sei, die EG-Mittel für den Vertragsnaturschutz abzurufen. Wenn hoheitlich gehandelt werde, gelte das neue Entschädigungsrecht. Die EG-Mittel könnten in diesem Bereich dann nicht abgerufen werden. Alternativ, dies habe man sogar mit Vorrang versehen, werde Vertragsnaturschutz betrieben. Dafür könnten die EG-Mittel abgerufen werden. Auch könne man notwendige Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten nicht mit Verordnungen durchsetzen. Vielmehr seien sie nur mit dem Vertragsnaturschutz zu realisieren.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, man lehne wie der Bundesrat die mit diesem Paragraphen vorgenommene Abwälzung der Kosten der Landwirtschaft auf die Länder ab. Man sperre sich nicht dagegen, daß bei Anforderungen über die grundgesetzlich festgelegten Pflichten des Eigentums hinaus insbesondere in Naturschutzgebieten ein Ausgleich bezahlt werde. Dies sei auch Praxis. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beziehe dies aber auf alle Schutzgebiete (also auch Land-

schaftsschutzgebiete). Damit werde aber eine Regelung geschaffen, bei der der Naturschutz auf der einen Seite keinen Einfluß mehr darauf nehmen könne, wie die Landwirtschaft wirtschaftete, auf der anderen Seite aber für die Kosten der Landwirtschaft aufkommen solle.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde festgestellt, man könne einer solchen Regelung zustimmen, wenn es eine qualifizierte Definition naturverträglicher Nutzung im Bereich Land- und Forstwirtschaft gebe. Da dies aber nicht der Fall sei, lehne man den § 58 neu auch in seiner veränderten Fassung ab.

Von seiten der Gruppe der PDS wurde darauf hingewiesen, der Stichtag 3. Oktober 1990 bedeute, daß in den neuen Bundesländern rückwirkend sehr große Ausgleichszahlungen zu entrichten seien. In Mecklenburg-Vorpommern betreffe dies allein 18 % der

Landesfläche. Von daher lehne man diese Regelung ab.

Zu § 59 (§ 58 alt)

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde ausgeführt, es handele sich hier um eine formelle Regelung. Es gehe nicht um die Regelung neuer Tatbestände, sondern darum, daß Verweisungen in Rechtsverordnungen, die durch Änderungen des EG-Rechts unzutreffend würden, durch neue Verweisungen ersetzt würden.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, man gehe davon aus, daß der Ausschuß über diese Änderungen frühzeitig informiert werde, damit auch festgestellt werden könne, ob es sich tatsächlich um eine formale oder um eine inhaltliche Änderung handele.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit faßte folgende Beschlüsse:

Antrag Nummer B90/GRÜNE	Antrag Nummer SPD	Antrag Nummer Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	B90/GRÜNE	PDS
1. Abschnitt							
		Nr. 1 (Inhaltsübersicht)	+	+	o	o	o
Nr. 1 zu § 1 BNatSchG (a bis c)			-	-	+	+	+
		Nr. 2 zu § 1 Nr. 1 BNatSchG	+	+	+	+	+
	Nr. 2 zu § 2 Abs. 1 BNatSchG (a bis g)		-	-	+	+	+
		Nr. 3 a) zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 3 b) zu § 2 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 BNatSchG	+	+	+	+	+
		Nr. 3 c) zu § 2 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG	+	+	-	-	-
Nr. 1 zu § 3 BNatSchG			-	-	o	+	+
	Zusatzantrag zu § 3 BNatSchG		-	-	+	+	+
	Nr. 3 zu § 4 BNatSchG		-	-	+	+	+

Antrag Nummer B90/GRÜNE	Antrag Nummer SPD	Antrag Nummer Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	B90/GRÜNE	PDS
Nr. 4 zu § 5 BNatSchG			–	–	o	+	+
	Nr. 4 zu § 5 BNatSchG		–	–	+	o	+
		Nr. 4 zu § 5 Satz 2 BNatSchG	+	+	–	–	–
Nr. 5 zu § 6 BNatSchG (a und b)			–	–	+	+	+
		Nr. 5 a) zu § 8 Abs. 2 Nr. 10 Nr. 5 b) zu § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nr. 5 d) zu § 8 Abs. 6 Satz 1 und 2 BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 5 c) zu § 8 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 6 zu § 10 BNatSchG	+	+	–	o	o
2. Abschnitt							
Nr. 6 zu § 12 BNatSchG			–	–	+	+	+
		Nr. 7 a) zu § 12 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	+	+	+	+	+
		Nr. 7 b) zu § 12 Abs. 3 BNatSchG	+	+	–	–	o
	Nr. 7 zu § 13 BNatSchG (a und b)		–	–	+	o	+
3. Abschnitt							
Nr. 2 zu § 17 Abs. 2 BNatSchG			–	–	o	+	+
Nr. 2 zu § 17 Abs. 2 BNatSchG § 17 Abs. 2 BNatSchG	als Anlage zur Begrün- dung von		–	–	+	+	+
	Nr. 8 zu § 17 BNatSchG (a und b)		–	–	+	o	+

Antrag Nummer B90/GRÜNE	Antrag Nummer SPD	Antrag Nummer Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	B90/GRÜNE	PDS
		Nr. 8 a) zu § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1	+	+	+	+	+
		Nr. 8 b) zu § 17 Abs. 2 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 8 c) zu § 17 Abs. 2 (neu Abs. 3) BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 8 d) zu § 17 Abs. 3 bis 5 (neu Abs. 4 bis 6) BNatSchG	+	+	-	-	-
Nr. 3 zu § 18 BNatSchG			-	-	o	+	+
	Nr. 9 zu § 18 BNatSchG (a bis d)		-	-	+	+	+
		Nr. 9 a) zu § 18 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 9 b) zu § 18 Abs. 3 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 9 c) zu § 18 Abs. 5 BNatSchG	+	+	-	-	-
Nr. 10 zu § 19 BNatSchG			-	-	+	+	+
		Nr. 10 zu § 19 Abs. 1 BNatSchG	+	+	-	-	-
	Nr. 11 zu § 20, § 21, § 22 und § 24 BNatSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 11 a) zu § 20 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 11 b) zu § 20 Abs. 5 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 12 zu § 21 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 13 zu § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG	+	+	-	-	-

Antrag Nummer B90/GRÜNE	Antrag Nummer SPD	Antrag Nummer Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	B90/GRÜNE	PDS
		Nr. 14 zu § 23 Satz 1 BNatSchG	+	+	+	+	+
	Nr. 12 zu § 24 BNatSchG (a und b)		--	-	+	+	o
4. Abschnitt (ggf. zusammen mit 8. Abschnitt)							
		Nr. 15 zu § 24 BNatSchG	+	+	o	-	-
		Nr. 15 a) zu § 25 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 16 zu § 27 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	+	+	-	-	o
		Nr. 17 zu § 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	+	+	+	+	+
		Nr. 18 zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 und § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG	+	+	+	+	+
		Nr. 19 a) zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 19 b) zu § 33 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 19 a) zu § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG	+	+	-	-	-
5. Abschnitt							
	Nr. 18 zu § 35 BNatSchG		-	-	+	o	+
Nr. 5 zu § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 BNatSchG			-	-	o	+	+
	Nr. 19 zu § 37 BNatSchG (a bis c)		-	-	+	o	+

Antrag Nummer B90/GRÜNE	Antrag Nummer SPD	Antrag Nummer Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	B90/GRÜNE	PDS
	Nr. 20 zu § 38 BNatSchG <u>(zurück- gezogen)</u>						
		Nr. 20 zu § 38 BNatSchG	+	+	+	+	+
		Nr. 21 zu § 39 BNatSchG	+	+	+	+	o
		Nr. 22 a) zu § 40, Überschrift, BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 b) zu § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 b) zu § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 c) zu § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 d) zu § 40 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 d) zu § 40 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 e) zu § 40 Abs. 3 (neu Abs. 4) BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 f) zu § 40 Abs. 4 (neu Abs. 5) Satz 1 BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 g) zu § 40 Abs. 5 (neu Abs. 6) BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 22 h) zu § 40 Abs. 6 (neu Abs. 7) BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 23 zu § 41 BNatSchG	+	+	o	o	o
	Nr. 21 zu § 43 BNatSchG		-	-	+	+	+

Antrag Nummer B90/GRÜNE	Antrag Nummer SPD	Antrag Nummer Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	B90/GRÜNE	PDS
		Nr. 24 zu § 44 Abs. 6 BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 25 zu § 45 Abs. 3 BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 26 zu § 46 Abs. 1 BNatSchG	+	+	o	o	o
	Nr. 22 zu § 47 BNatSchG		--	-	+	+	+
		Nr. 27 a) zu § 47 Abs. 1 BNatSchG	+	+	-	-	o
		Nr. 27 b) zu § 47 Abs. 2 (neu Abs. 3) Nr. 27 c) zu § 47 Abs. 3 (neu Abs. 4) Nr. 27 e) zu § 47 Abs. 4 (neu Abs. 6) Nr. 27 f) zu § 47 Abs. 5 (neu Abs. 7) BNatSchG	+	+	-	-	o
		Nr. 27 d) zu § 47 Abs. 4 (neu Abs. 5) BNatSchG	+	+	-	-	o
		Nr. 28 zu § 48 BNatSchG (a und b)	+	+	o	o	o
		Nr. 29 zu § 49 Abs. 1 BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 30 zu § 51 Satz 1 BNatSchG	+	+	o	o	o
6. Abschnitt							
		Nr. 31 zu § 52 Satz 1 BNatSchG	+	+	-	o	-
7. Abschnitt							
	Nr. 13 zu § 54 BNatSchG		-	-	+	+	+
		Nr. 32 a) zu § 54, Überschrift, BNatSchG	+	+	-	-	-
		Nr. 32 b) zu § 54 Abs. 1 BNatSchG	+	+	-	-	-

Antrag Nummer B90/GRÜNE	Antrag Nummer SPD	Antrag Nummer Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	B90/GRÜNE	PDS
	Nr. 15 zu § 55 BNatSchG		–	–	+	+	+
		Nr. 33 a) zu § 55, Überschrift, BNatSchG	+	+	–	–	–
		Nr. 33 b) zu § 55 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG	+	+	–	–	–
		Nr. 33 c) zu § 55 Abs. 2 BNatSchG	+	+	–	–	–
	Nr. 16 zu § 56 BNatSchG		–	–	+	+	+
		Nr. 34 zu § 56 BNatSchG	+	+	–	–	–
Nr. 6 zu § 57 (neu) BNatSchG			–	–	o	+	+
8. Abschnitt							
Nr. 7 zu § 57 BNatSchG	Nr. 17 zu § 57 BNatSchG		--	–	+	+	+
		Nr. 35 zu § 57 neu BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 36 zu § 57 bis 65 bzw. § 58 bis 66 neu BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 37 a) zu § 58 neu (§ 57 alt) Abs. 1 BNatSchG	+	+	–	–	–
		Nr. 37 b) zu § 58 neu (§ 57 alt) Abs. 3 BNatSchG	+	+	–	–	–
9. Abschnitt							
Nr. 8 zu § 59 BNatSchG			–	–	+	+	+
		Nr. 38 zu § 59 Abs. 3 (§ 58 Abs. 3 alt) BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 39 zu § 61 (§ 60 alt) BNatSchG (a bis e)	+	+	o	o	o

Antrag Nummer B90/GRÜNE	Antrag Nummer SPD	Antrag Nummer Koalitionsfraktionen	CDU/CSU	F.D.P.	PDS	B90/GRÜNE	PDS
		Nr. 40 zu § 62 (§ 61 alt) BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 41 zu § 63 Satz 1 (§ 62 Satz 1 alt) BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 42 zu § 65 Abs. 1 (§ 64 Abs. 1 alt) BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 43 zu § 66 (§ 65 alt) BNatSchG	+	+	o	o	o
		Nr. 44 zu § 66 BNatSchG	+	+	o	o	o
		Zu Artikel 2 (Änderung WHG) Eingangssatz	+	+	o	o	o
		Zu Artikel 2 (Änderung WHG) Nr. 2: Abs. 2 Satz 3	+	+	o	o	o
		Zu Artikel 3 (Änderung ROG)	+	+	–	–	–
		Zu Artikel 4 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften) (a bis e)	+	+	o	o	o
		Zu Artikel 5 (Anpassung des Landesrechts)	+	+	o	o	–
		Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)	+	+	o	o	o
Gesetzentwurf Bundesrat – Drucksache 13/4247			–	–	+	o	o
Gesetzentwurf Bundesrat – Drucksache 13/6442			–	–	+	+	o
Gesetzentwurf B90/GRÜNE – Drucksache 13/3207			–	–	o	+	+
Gesetzentwurf SPD – Drucksache 13/1930			–	–	+	o	o
Antrag CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2743			+	+	–	–	–
Gesetzentwurf Bundesregierung mit beschlossenen Änderungen – Drucksache 13/6441			+	+	–	–	–

Legende: + Zustimmung
– Ablehnung
o Enthaltung

IV.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen begründet der Ausschuß im einzelnen wie folgt:

Artikel 1**Inhaltsübersicht**

Die Anpassungen sind aus redaktionellen Gründen erforderlich (Folgen der Änderungen der §§ 38, 39, 40, 41, 54, 55 und 56 sowie wegen der Streichung des § 66).

Zu § 1 Nr. 1

Die Änderung dient der Klarstellung, daß es nicht nur auf die ökonomisch nutzbare Effizienz des Naturhaushalts, sondern auf seine immanente ökologische Funktionsfähigkeit ankommt.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3**Klarstellung****Zu § 2 Abs. 1 Nr. 11**

Energieleitungen werden auch in Satz 1 genannt. Sie eignen sich zur Zusammenfassung ebenso wie Verkehrswege.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 12

Hervorhebung der besonderen Bedeutung, die der naturschonenden sportlichen Betätigung im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen Erholung zukommt.

Zu § 5

Die Neufassung hält am Grundsatz des relativen Vorrangs vertraglicher Vereinbarungen fest, macht aber deutlich, daß den Behörden hierbei ein Ermessensspielraum eingeräumt ist.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 10, 11 und Abs. 6

Die Änderungen sind Folgen der inzwischen amtlichen Bekanntmachung der Verordnung bzw. der Änderungen des § 47.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 12

Die Änderung entspricht dem Entwurf der neuen Verordnung zur Durchführung der neuen EG-Artenschutzverordnung.

Zu § 10

Es handelt sich um eine Folge der vorgeschlagenen Änderungen. Nicht mehr unmittelbar gilt § 12 Abs. 2 und § 20 Abs. 5 Satz 1 und 2, die nunmehr als Rahmenvorschriften ausgestaltet sind, was zum Teil auch für § 21 gilt. Dagegen ist für § 38 die unmittelbare Geltung vorgesehen.

Zu § 12 Abs. 2

Mit der Neufassung wird das vom Bundesrat abgelehnte „Verfahrenssplitting“ („In bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren“ – vgl. Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 13/6441 Anlage 2) aufgegeben. Die Verpflichtung, in anderen Verfahren die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen, kann dem materiellen Naturschutzrecht zugeordnet werden. Die Regelung wird darum in eine auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützte Rahmenrichtlinie umgewandelt, die für alle Verfahren, auch solche nach Landesrecht, gilt. Eine in Einzelheiten geltende Regelung ist in Absatz 2 nicht zu sehen.

lungnahme des Bundesrates in Drucksache 13/6441 Anlage 2) aufgegeben. Die Verpflichtung, in anderen Verfahren die Ergebnisse der Landschaftsplanung zu berücksichtigen, kann dem materiellen Naturschutzrecht zugeordnet werden. Die Regelung wird darum in eine auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützte Rahmenrichtlinie umgewandelt, die für alle Verfahren, auch solche nach Landesrecht, gilt. Eine in Einzelheiten geltende Regelung ist in Absatz 2 nicht zu sehen.

Zu § 12 Abs. 3

Die Streichung ist Folge der Änderung zu Absatz 2.

Zu § 17 Abs. 1

Folge der Änderung in § 1.

Zu § 17 Abs. 2

In Satz 2 wird die „gute fachliche Praxis“ unter Hinweis auf das Fachrecht näher konkretisiert. Dazu gehören insbesondere das Pflanzenschutzgesetz, die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, das Düngemittelgesetz, die Düngeverordnung, das Bundeswaldgesetz und die Waldgesetze der Länder sowie die Fischereigesetze der Länder. Aus diesen Rechtsquellen sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bzw. die gute fachliche Praxis zu entnehmen.

Hinzu kommen in diesem Zusammenhang die Anforderungen an die gute fachliche Praxis, die in § 17 des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz des Bodens (Bundes-Bodenschutzgesetz – Drucksache 13/6701) festgelegt sind. Da dieses Gesetz voraussichtlich nach dem Gesetz zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft tritt, kann der Hinweis darauf aus gesetzestechnischen Gründen aus derzeitiger Sicht nur in einem besonderen Artikel des Bundes-Bodenschutzgesetzes in das, dann neu gefaßte, Bundesnaturschutzgesetz eingefügt werden. Zum Wortlaut dieses Artikels siehe Änderungsvorschlag zu § 58.

Der Wortlaut des § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz (Anlage 1) sowie ein Auszug des Beschlusses der Agrarministerkonferenz vom 23. September 1987 zu den „Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ ist beigelegt (Anlage 2).

Zu § 17 Abs. 3 – neu –

Die Regelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und greift den Gedanken „Naturschutz auf Zeit“, der auch in § 33 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs zum Ausdruck kommt, auf. Damit soll auch ein Anreiz für Land- und Forstwirte zu freiwilligen Nutzungsbeschränkungen geschaffen werden (Vertragsnaturschutz).

Zu § 17 Abs. 3 bis 5

Redaktionelle Folgeänderung der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu § 18 Abs. 2

Die Änderung dient der Beschränkung der Rahmenregelung auf das Wesentliche.

Zu § 18 Abs. 3

Mit der neu gefaßten Definition des Ausgleichs in Satz 1 wird einer Forderung der Länder entsprochen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zusammenzufassen (vgl. Antrag Bayerns, BR-UA U 4/96). Für Ersatzmaßnahmen gelten nach derzeitigem Recht der Länder geringere Anforderungen im Hinblick auf Ort und Qualität der Maßnahmen (Maßnahmen nicht notwendig am Ort der Beeinträchtigung selbst – auch lediglich gleich „wertige“ Herstellungsmaßnahmen genügen). Ausgleichsmaßnahmen im strengen Wortsinne (gleich „artige“ Wiederherstellung am Eingriffsort) sind praktisch auch nur in seltenen Fällen möglich. Die neu gefaßte Definition umfaßt die Kriterien der bisherigen Ausgleichsmaßnahmen und der bisherigen – nach geltendem Recht (§ 8 Abs. 9) und dem Regierungsentwurf (Absatz 5) den Ländern überlassenen – Ersatzmaßnahmen. Die neue Definition dient damit der Rechtsvereinheitlichung und entspricht auch den Bedürfnissen der Praxis. Die im Regierungsentwurf enthaltene Sonderregelung für den Bergbau wird gestrichen, weil insoweit die geltende Rechtslage hinreichend klar ist.

Satz 2 soll der zunehmenden Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere bei Großbaumaßnahmen, entgegenwirken. Auf die Ausführung in der Begründung zu § 18 des Regierungsentwurfs wird hingewiesen.

Die Änderungen in Satz 3 sind redaktioneller Art.

Zu § 18 Abs. 5

Die Änderung ist Folge der Änderungen in Absatz 3 Satz 1. Zu den Ersatzmaßnahmen im Sinne des geltenden § 8 Abs. 9 und des Absatzes 5 des Regierungsentwurfs gehören neben Maßnahmen in der Natur auch Kompensationszahlungen. Da Ersatzmaßnahmen in der Natur mit den Ausgleichsmaßnahmen zusammengefaßt werden sollen, bleiben für die Länderermächtigung in Absatz 5 insoweit nur die Ersatzzahlungen.

Zu § 19 Abs. 1

Die Neufassung des Satzes 1 dient der Klarstellung, daß in Landesregelungen ein Einvernehmen zugunsten der Naturschutzbehörden nicht vorgeschrieben werden darf, soweit bundesrechtliche Vorschriften z.B. nur eine bloße Beteiligung anderer Behörden vorsehen. Mit der Streichung in Satz 2 („in einem bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren“) wird das vom Bundesrat abgelehnte „Verfahrenssplitting“ (vgl. Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 13/6441 Anlage 2) aufgegeben. Die genannten Maßgaben gelten damit für alle Verfahrensarten, auch nach Landesrecht. Der Forderung des Bundesrates, einen umfassenden ordnungspolitischen Rahmen zu setzen, wird damit im Ergebnis entsprochen. Die Regelung ist auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützt. Satz 2 enthält keine eigentliche Verfahrensregelung, sondern nur einige rah-

menrechtliche Maßgaben für solche Regelungen, die von den Ländern umgesetzt werden müssen. Er schränkt den Regelungsspielraum der Länder nur punktuell ein; im Landesrecht können weiterhin beispielsweise Vorschriften erlassen werden über

- ein eigenständiges (naturschutzrechtliches) Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren, sofern ein behördliches Gestattungsverfahren nach Fachrecht nicht vorgesehen ist,
- Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Vorlage bestimmter Antragsunterlagen (auch Nutzungs- und Abbaupläne, Gestaltungs- und Rekultivierungspläne) mit Fristsetzung,
- Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen,
- den Erlaß von Nebenbestimmungen, die Unter-sagung des Eingriffs bei Nichterfüllung von Verpflichtungen oder Sicherheitsleistungen, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands,
- Effizienzkontrollen nach Abschluß aller Maßnahmen,
- die Verpflichtung zur Vorlage von landschaftspflegerischen Begleitplänen bei anderen als den nach Nummer 2 erfaßten Eingriffen.

Die Streichung in Nummer 2 ist Folge der Änderung in § 18 Abs. 5.

Zu § 20 Abs. 4

Folge des Wegfalls des Begriffs „Ersatzmaßnahmen“ in § 18 und Anpassung an den Wortlaut der Richtlinie.

Zu § 20 Abs. 5

Da das „Verfahrenssplitting“ („in bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren“) in der Grundregel des § 19 Abs. 1 aufgegeben wird, muß dies auch für § 20 Abs. 5 gelten. Die Vorschrift ist in eine Rahmenvorschrift umgewandelt, die sich an die Landesgesetzgeber richtet.

Zu § 21

Folge der Änderung in § 20 Abs. 4 (Antrag Nr. 11).

Folgeänderung der Neufassung des § 20 Abs. 5 (Antrag Nr. 11). Verzicht auf entbehrliche Verfahrensvorschriften.

Zu § 22 Abs. 1

Folgeänderung der Neufassung des § 20 Abs. 5 (Antrag Nr. 11).

Zu § 23

Folge der Änderung in § 1.

Zu § 24 Abs. 1 bis 5

Folge der Änderungen in § 1 und § 18 Abs. 5.

Zu § 25 Abs. 4

Es soll sichergestellt werden, daß die von den betroffenen Ministerien wahrgenommenen Belange des Bundes vollständig berücksichtigt werden können.

Zu § 27 Abs. 1

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 28 Abs. 1

Mit der Änderung soll dem Mißverständnis entgegengewirkt werden, als ob pro Naturraum nur ein Gebiet ausgewiesen werden könnte. Die Änderung greift eine Anregung des NABU auf.

Zu § 29 Abs. 1

Folge der Änderung in § 1.

Zu § 32 Abs. 1

Folge der Änderung in § 1.

Zu § 33 Abs. 1

Mit der Streichung soll der Katalog der Biotope auf das Wesentliche beschränkt werden.

Zu § 33 Abs. 2

Hervorhebung der besonderen Bedeutung des Vertragsnaturschutzes.

Zu § 34 Abs. 1

Es soll sichergestellt werden, daß die von den betroffenen Ministerien wahrgenommenen Belange des Bundes vollständig berücksichtigt werden können.

Zu § 38

Im Interesse der Einheitlichkeit des Artenschutzes werden in den Absätzen 1 und 2 – abweichend von § 38 Abs. 1 und 2 des Regierungsentwurfs – die Zugriffsverbote wie bisher bundesunmittelbar geregelt. Da Absatz 1 auf Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG gestützte, in Einzelheiten gehende und unmittelbar geltende Regelungen enthält, wird insoweit eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 GG in Anspruch genommen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten die bisher in § 39 Abs. 1 und 3 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelungen. Der Verbotskatalog in Absatz 3 Nr. 2 ist an diejenigen in Artikel 8 Abs. 1 der EG-Artenschutzverordnung angepaßt.

Zu § 39

Die Vorschrift enthält den bisher in § 39 Abs. 2 enthaltenen Tatbestand und ist eine Folge der Neufassung des § 38.

Zu § 40 Überschrift

Da nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 38 auch die Zugriffsverbote bundesunmittelbar gelten sollen, muß dies auch für die Ausnahmeregelung gelten. Die Einschränkung auf die Besitz- und Vermarktungsverbote muß also entfallen.

Zu § 40 Abs. 1 Nr. 1

Der Wegfall der zusätzlichen Voraussetzung des rechtmäßigen Erwerbs in Drittländern dient der Vereinfachung.

Zu § 40 Abs. 1 Nr. 2

Folge der Neufassung der §§ 39 und 47.

Zu § 40 Abs. 2

Nach der Regelung im Regierungsentwurf unterliegen Tiere der streng geschützten Arten, auch wenn sie legal gezüchtet sind, grundsätzlich den Vermarktungsverböten. Gezüchtete Tiere sollen künftig von diesen Einschränkungen freigestellt werden. Mittelbar kann dadurch eine tendenzielle Verringerung von Naturentnahmen bewirkt werden.

Zu § 40 Abs. 3

Die Änderung in Nummer 2 ist Folge der Neufassung der §§ 39 und 47.

Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird Nummer 3 überflüssig. Sie ist insoweit zu streichen.

Zu § 40 Abs. 4 – neu –

Da nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 38 die Zugriffsverbote unmittelbar gelten sollen, muß dies auch – abweichend von § 38 Abs. 3 des Regierungsentwurfs – für die artenschutzrechtliche Landwirtschaftsklausel gelten. Der neu eingefügte Absatz 4 entspricht dem geltenden § 20 f Abs. 3 BNatSchG. Das Verbot der absichtlichen Beeinträchtigung muß auch für die Niststätten usw. gelten. Damit wird Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie entsprochen.

Zu § 40 Abs. 5

Absatz 4 des Regierungsentwurfs beschränkt sich auf Ausnahmen, die für Besitz- und Vermarktungsverbote in Betracht kommen. Da nach der Neufassung des § 38 auch die Zugriffsverbote unmittelbar gelten sollen, muß der Ausnahmekatalog insoweit ergänzt werden. Er entspricht nunmehr dem geltenden § 20 g Abs. 6 BNatSchG.

Zu § 40 Abs. 6

Folge der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu § 40 Abs. 7

Es handelt sich um eine Klarstellung insbesondere im Hinblick auf die neu eingefügte Landwirtschaftsklausel in Absatz 4. Sie entspricht dem bisherigen § 20 f Abs. 3 Satz 2 BNatSchG.

Zu § 41

Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c neu aufgeführten Zuständigkeitsbereiche sollen die Länder von Vollzugsaufgaben entlasten, die zweckmäßiger von einer Stelle des Bundes durchgeführt werden. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die EG-Verordnung.

Zu § 44 Abs. 6

Redaktionelle Änderung.

Zu § 45 Abs. 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 46 Abs. 1

Folge der Neufassung des § 38 und der Änderung des § 47.

Zu § 47 Abs. 1 und 2

Im Hinblick auf den anhaltenden Artenrückgang ist es erforderlich, dem geltenden § 20 e Abs. 1 BNatSchG entsprechend schon bei bloßer Gefährdung durch den menschlichen Zugriff eine Unterschutzstellung herbeizuführen (Absatz 1). Häufig sind Situationen, in denen in einer Mehrzahl von Bundesländern die Bestandssituation einer Art gefährdet ist, während sie in anderen Bundesländern diese Schwelle noch nicht erreicht hat. Auch in diesen Fällen kann nur eine Unterschutzstellung durch den Bund und das Inkraftsetzen des damit verbundenen Rechtsinstrumentariums einen raschen und effektiven Schutz bewirken. Damit kann auch in diesen Fällen eine weitere Verschlechterung der Bestandssituation durch Bundesverbote verhindert werden, so daß der Eintritt einer starken Gefährdung nicht abgewartet werden muß. Soweit eine Art nur lokal oder regional gefährdet ist, soll die Unterschutzstellung durch die Bundesländer erfolgen. Die im bisherigen Absatz 1 enthaltene Ermächtigungsgrundlage befindet sich nunmehr in Absatz 2. Wie im bisherigen Recht sollen bei den heimischen besonders geschützten Arten nur die vom Aussterben bedrohten Arten dem strengen Schutz unterstellt werden.

Zu § 47 Abs. 3, 4, 6 und 7

Redaktionelle Anpassungen, Folgen der Einfügung neuer Absätze sowie der Neufassung des § 38.

Zu § 47 Abs. 5

Vorschriften über verbotene Handlungen, Geräte und Verfahren sind auf der Basis verschiedener internationaler Artenschutzübereinkommen und Richtlinien der Europäischen Union in gleicher Weise in allen Bundesländern umzusetzen. Die Umsetzung wird erheblich erleichtert, wenn – wie bisher (§ 20 d Abs. 4 BNatSchG) – durch den neuen Absatz 5 bundeseinheitliche Vorschriften mit unmittelbarer Geltung erlassen werden können.

Zu § 48

Die Streichung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung zu der im neuen § 47 Abs. 5 eingefügten Ermächtigung des Bundes zum Erlass von Vorschriften über verbotene Geräte usw.

Zu § 49

Die Vorschrift ist Folge der unmittelbaren Geltung der Zugriffsverbote sowie der Ermächtigung zu bundsunmittelbaren Beschränkungen (verbotene Geräte usw. in § 47 Abs. 5). Sie lehnt sich im wesentlichen an den derzeit geltenden § 31 Abs. 1 BNatSchG an. Die Wortwahl in Nummer 2 ist EG-rechtlich bedingt und entspricht § 20 Abs. 2 Nr. 1 des Regierungsentwurfs.

Zu § 51

Folge der Neufassung des § 38 bzw. der Änderungen in § 47.

Zu § 52

Deutlichere Hervorhebung des Betretensrechts.

Zu § 54 Überschrift

Das vom Bundesrat abgelehnte „Verfahrenssplitting“ („bundesrechtlich vorgesehene Verfahren“ – vgl. Nummer 3 der Stellungnahme gemäß Drucksache 13/6441 Anlage 2) wird aufgegeben. § 54 soll deswegen für vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) anerkannte Vereine gelten (entsprechend § 56 für von den Ländern anerkannte).

Zu § 54 Abs. 1

Nummer 1 betrifft Rechtsverordnungen des BMU nach § 47, also insbesondere die Bundesartenschutzverordnung. Der Fortfall der Einschränkung „wenn der Verein vom BMU anerkannt ist“ ergibt sich aus der entsprechenden Einschränkung, die für die ganze Vorschrift vorgesehen ist.

Nummer 2 betrifft – entsprechend der auf vom BMU anerkannte Vereine eingeschränkten Geltung der ganzen Vorschrift – nur noch Planfeststellungsverfahren, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen. Solche beruhen ohnehin auf bundesrechtlichen Regelungen, so daß die entsprechenden kompetenzrechtlichen Grundlagen (Artikel 73, 74 GG) weiterhin herangezogen werden können. Auf eine Beteiligungsregelung für „bundesrechtlich vorgesehene Planfeststellungsverfahren“ innerhalb eines Landes wird in § 54 verzichtet (Regelung erfolgt insoweit in § 56).

Zu § 55 Überschrift

Den Änderungen in § 54 entsprechend soll § 55 unmittelbar nicht mehr für die Anerkennung durch die Länder (für Planfeststellungsverfahren innerhalb eines Landes auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften, vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs) gelten. Dies wird in der neuen Überschrift zum Ausdruck gebracht.

Zu § 55 Abs. 1

Die Neufassung der Nummer 2 ermöglicht, weitgehend der bisherigen Praxis entsprechend, die Anerkennung von Vereinen, die sich ideell und vorwiegend einer naturschutzkonformen Nutzung der Natur widmen. Besonders eine naturverträgliche Erholungsnutzung, wozu auch die sportliche Betätigung in der freien Natur gehören kann, kann mittelbar auch den Naturschutzziele dienen, wenn sie den Menschen an die Natur heranführt und ihn mit den Problemen des Naturschutzes vertraut macht.

Zu § 55 Abs. 2

Den Änderungen in § 54 entsprechend soll § 55 unmittelbar nicht mehr für die Anerkennung durch die Länder (für Planfeststellungsverfahren innerhalb eines Landes auf Grund bundesrechtlicher Vorschrif-

ten, vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs) gelten. Dies wird in der neuen Überschrift zum Ausdruck gebracht.

Zu § 56

Die Regelung gilt nur für von den Ländern anerkannte Vereine. Das „Verfahrenssplitting“ („landesrechtlich geregelte Verfahren“) wird aufgegeben – Neufassung der Überschrift und des Absatzes 1.

Die Beteiligungsfälle entsprechen denen des Regierungsentwurfs. In Nummer 5 treten allerdings an die Stelle der „landesrechtlich geregelten“ Planfeststellungsverfahren solche „innerhalb eines Landes“. Dies entspricht aber dem geltenden Recht und dem Regierungsentwurf (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b), wonach nur insoweit eine Beteiligung der von den Ländern anerkannten Vereine vorgesehen ist.

Auch die in Satz 2 enthaltene Öffnungsklausel entspricht inhaltlich dem Regierungsentwurf. Die Einschränkung schließt die Erweiterung des Beteiligungskataloges insoweit aus, als davon Verfahren betroffen sind, die auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen.

Für Verfahren innerhalb eines Landes, z.B. nach dem Bundesfernstraßengesetz, soll die Beteiligung nicht auf Plangenehmigungen ausgedehnt werden können. Dies entspricht – auch ohne formelle Anknüpfung an bundesrechtlich geregelte Verfahren – § 54 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Regierungsentwurfs und dem geltenden Recht.

Absatz 3 setzt durch die Verweisung auf die wesentlichen Anerkennungsvoraussetzungen einen – vom Bundesrat generell gewünschten – ordnungspolitischen Rahmen auch für die Anerkennungsvoraussetzungen. Im übrigen sind die Länder bei der Gestaltung der Anerkennungsvoraussetzungen frei.

Zu § 57 (neu)

§ 57 (neu) soll für den Bereich der Enteignung den Regelungsgehalt des bisherigen § 4 Satz 2 übernehmen und die Länder verpflichten, Vorschriften über die Enteignung und Enteignungsentschädigung zu erlassen, da dem Bundesgesetzgeber auf dem Gebiet der Rahmenkompetenz insoweit die Regelungskompetenz fehlt.

Zu den §§ 58 bis 66

Redaktionelle Anpassung an die Einfügung des § 57 (neu).

Zu § 58 Abs. 1

Es wird klargestellt, daß die „gute fachliche Praxis“, die sich aus den genannten Rechtsvorschriften ergibt und deren Einhaltung im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums geboten ist, die allgemeine Schwelle ist, oberhalb derer Nutzungseinschränkungen Gegenstand eines Ausgleichs sein können. Zu beachten sind auch die Anforderungen an die gute fachliche Praxis, die in § 17 des Entwurfs des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Drucksache 13/6701) festgelegt sind. Da das Bundes-Bodenschutzgesetz voraussichtlich nach dem Gesetz zur Novelle des BNatSchG in Kraft tritt, kann der Hinweis darauf aus

gesetzes technischen Gründen aus derzeitiger Sicht durch einen besonderen Artikel des Bundes-Bodenschutzgesetzes in das, dann neugefaßte, BNatSchG eingefügt werden. Dieser Artikel, der auch § 17 einschließt, könnte etwa folgendermaßen lauten:

„Artikel ...

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom ... wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „des Rechts der Binnenfischerei“ die Worte „sowie § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom ...“ eingefügt.
2. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fischereiwirtschaft geltenden Vorschriften“ die Worte „sowie aus § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom ...“ eingefügt.

Zu § 58 Abs. 3

Nutzungseinschränkungen auf Grund früherer Rechtsakte sollen nur dann Gegenstand eines Ausgleichsanspruchs sein, wenn sie nach dem genannten Zeitpunkt erlassen worden sind. Dies führt nicht nur zu erheblichen Kosteneinsparungen, sondern erleichtert auch den Vollzug. Der Zeitpunkt des 2. Oktober 1990 ist deswegen gewählt, weil mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 die neuen Länder erst entstanden sind. Die Stichtagsregelung gilt einheitlich für neue und alte Länder. Satz 2 dient der Klarstellung, daß eine spätere formelle Umstellung auf eine neue Rechtsgrundlage ohne Begründung neuer oder Änderung bestehender Nutzungsbeschränkungen keine Ausgleichspflicht auslöst.

Zu § 59 Abs. 3

Die ausdrückliche Erwähnung des Bundesministeriums als Ermächtigungsadressat ist im Interesse der Rechtsklarheit geboten.

Zu § 61

Die teilweise Neufassung des Absatzes 1 ist eine Folge der in § 38 eingeführten unmittelbaren Zugriffsverbote, die mit Bußgeldern zu bewehren sind. Die Neufassung der Verbotskataloge in Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 3 erfolgt in Anpassung an Artikel 8 Abs. 1 der EG-Verordnung (vgl. Antrag Rechtsausschuß des Bundesrates, 715. Sitzung). Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen der Neufassung des Absatzes 1 bzw. redaktioneller Art.

Zu § 62

Redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezifferung der Paragraphen.

Zu § 63

Anpassung an die geänderte Bezifferung der Paragraphen.

Zu § 65 Abs. 1

Die mit der Neufassung des § 65 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene unmittelbare Geltung des § 20 Abs. 2 und 3 dient der vollständigen rechtlichen Umsetzung der FFH-Richtlinie mit dem Inkrafttreten des novellierten

Bundesnaturschutzgesetzes. Insoweit wird eine Ausnahme nach Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes in Anspruch genommen. Dabei ist zum einen maßgeblich, daß die rechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bis zum 5. Juni 1994 in nationales Recht umzusetzen waren und die Richtlinie erst dann vollständig umgesetzt ist, wenn die Umsetzungsvorschriften auf Bundes- und Länderebene gelten. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß die Umsetzungsvorschriften nur einen sachlich und funktionell begrenzten Bereich betreffen und zudem lediglich befristet unmittelbar gelten sollen. Die Länder haben es, wie sich aus § 65 Abs. 1 Satz 2 ergibt, in der Hand, durch eine rasche Umsetzung der genannten Vorschriften in Landesrecht die unmittelbare Geltung aufzuheben. Ergänzend ist hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie auf folgendes hinzuweisen:

- § 20 Abs. 2 und 3 setzt Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie um. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben enthalten dabei präzise und in Einzelheiten gehende Regelungen, die entsprechend der Rechtsprechung des EuGH zu den Umsetzungsanforderungen an Richtlinien in etwa wortgleich ins innerstaatliche Recht zu übernehmen sind, da sie Rechtspflichten gegenüber dem Bürger determinieren. Anders als für den Regelfall der Richtlinie nach Artikel 189 EGV, demzufolge dem Mitgliedstaat grundsätzlich allein die zu erreichenden Ziele vorgegeben werden und es ihm überlassen ist, die geeigneten Mittel zur Erreichung des Ziels auszuwählen, ist der Umsetzungsspielraum im Bereich des Artikels 6 Abs. 3 und 4 für die zuständigen innerstaatlichen Stellen faktisch auf Null reduziert.
- Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie gilt in wesentlichen Teilen bereits heute unmittelbar. Dies gilt unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des EuGH zur innerstaatlichen Wirkung nicht umgesetzter Richtlinien (vgl. insb. Großkrotzenburg-Urteil vom 11. August 1995 [Rs. C-431/92], NuR 1996, 102) im Hinblick auf Artikel 189 i. V. m. Artikel 5 EGV für alle Träger öffentlicher Verwaltung. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH von einer unmittelbaren Geltung des Artikels 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie zugunsten von Dritten im Zusammenhang mit bestehenden Vogelschutzgebieten auszugehen. Diesbezüglich ist maßgeblich, daß Dritte nach den vorgenannten Regelungen günstiger stehen, als dies bislang aufgrund bestehender nationaler Unterschutzstellungen auf der Grundlage des Artikels 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutzrichtlinie der Fall war; die letztgenannte Bestimmung wird auf Grund von Artikel 7 FFH-

Richtlinie mit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie durch Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie ersetzt. Die befristete unmittelbare Geltung stellt für die vorgenannten Fallgruppen somit allein eine normative Klarstellung dar, die gemeinschaftsrechtlich erforderlich ist.

Zu § 66

Die Aufhebung der Absätze 1 und 2 ist Folge der Neufassung des § 38 (Antrag Nr. 20) und der Einfügung des neuen Absatzes 5 in § 47. Da die Verbote nunmehr weiterhin unmittelbar gelten sollen, bedarf es insoweit keiner Übergangsregelung. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu dem bisherigen § 66

Der Streichung der Ermächtigung, die dem bisherigen § 8b Abs. 2 BNatSchG entspricht, liegt die Überlegung zugrunde, daß der Baurechtskompromiß (§ 24 sowie Entwurf des BauROG) nach dem Auslaufen von Übergangsregelungen (vgl. § 65 Abs. 2 sowie § 246 Abs. 6 BauGB i. d. F. des BauROG gemäß BR-Drucksache 339/97) in allen Bundesländern einheitlich gelten soll.

Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

1. Redaktionelle Anpassung an die Neubekanntmachung des Wasserhaushaltsgesetzes.
2. Folgeänderung der Neufassung des § 20 Abs. 5 in Artikel 1.

Artikel 3 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Zu § 12a

Die vorgeschlagene Fassung entspricht § 7 Abs. 7 Satz 3 ROG i. d. F. des BauROG gemäß BR-Drucksache 339/97.

Artikel 4 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)

Redaktionelle Anpassungen.

Artikel 5 (Anpassung des Landesrechts)

Die in Artikel 5 Nr. 1 des Regierungsentwurfs vorgesehene Umsetzungsfrist von einem Jahr ist zu kurz. Eine Frist von drei Jahren ist auch insofern ausreichend.

Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Änderung der Bundesartenschutzverordnung soll im Verordnungswege erfolgen.

Bonn, den 2. Juni 1997

Dr. Norbert Rieder

Berichterstatte

Ulrike Mehl

Berichterstatte

Ulrike Höfken

Berichterstatte

Birgit Homburger

Berichterstatte

Anlage 1

**Auszug aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens****VIERTER TEIL****Landwirtschaftliche Bodennutzung****§ 17****Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft**

(1) Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Beratungsstellen sollen bei ihrer Beratungstätigkeit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Absatz 2 vermitteln.

(2) Ziel der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürlicher Ressource. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß

1. die Bodenbearbeitung unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt zu erfolgen hat,
2. die Bodenstruktur erhalten oder verbessert wird,
3. Bodenverdichtungen, insbesondere durch Berücksichtigung der Bodenart, Bodenfeuchtigkeit und des von den zur landwirtschaftlichen Bodennutzung eingesetzten Geräten verursachten Bodendrucks soweit wie möglich vermieden werden,
4. Bodenabträge durch eine standortangepaßte Nutzung, insbesondere durch Berücksichtigung der Hangneigung, der Wasser- und Windverhältnisse sowie der Bodenbedeckung möglichst vermieden werden,
5. die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur, insbesondere Hecken, Feldgehölze, Feldraine und Ackerterrassen, die zum Schutz des Bodens notwendig sind, erhalten werden,
6. die biologische Aktivität des Bodens durch entsprechende Fruchtfolgegestaltung erhalten oder gefördert werden und
7. der standorttypische Humusgehalt des Bodens, insbesondere durch eine ausreichende Zufuhr an organischer Substanz und Reduzierung der Bearbeitungintensität, erhalten wird.

Anlage 2

**Grundsätze einer ordnungsgemäßen
Landbewirtschaftung**

– Beschluß der Agrarminister des Bundes und der
Länder vom 23. September 1987 –

Vorbemerkung

Die Sorge der Menschen um ihre natürlichen Lebensgrundlagen wird ständig größer. Eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange bei grundsätzlichen Entscheidungen und im alltäglichen Handeln gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Auch für die Landwirtschaft ergeben sich in diesem Zusammenhang schwerwiegende Probleme, insbesondere da an sie aus Gründen der Vorsorge weitreichende Forderungen zum Schutz der Landschaft und Artenvielfalt, zum Schutz des Bodens und seiner Funktionen sowie zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer zunehmend gestellt werden.

Es ist daher erforderlich, grundsätzlich Rahmen und Inhalt ordnungsgemäßen Handelns für denjenigen Bereich der Landwirtschaft abzustecken, der für die obengenannten Belange des Natur-, Boden- und Wässerschutzes von unmittelbarer Bedeutung ist und somit auch von Auflagen und Verboten betroffen sein kann.

I. Abgrenzung

Der Begriff „Landbewirtschaftung“ umfaßt denjenigen Bereich der Landwirtschaft, die dem Acker- und Pflanzenbau einschließlich der Grünlandbewirtschaftung und der Sonderkulturen (Garten-, Hopfen- und Weinbau) zuzuordnen sind.

II. Zielformulierung

Die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hat zum Ziel, gesundheitlich unbedenkliche und qualitativ hochwertige sowie kostengünstige landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen. Dabei sind gleichzeitig die Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource nachhaltig zu sichern und gegebenenfalls zu verbessern.

III. Grundsätze

Das vielfältige Zusammenwirken der unterschiedlichen Standortfaktoren auf die verschiedensten Ansprüche der Kulturpflanzen bei sich stets ändernden Bedingungen erlaubt es lediglich, Grundsätze einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu formulieren.

1. Gestaltung der Feldflur (Agrarlandschaft)

Die naturbetonten Strukturelemente der Feldflur (Hecken, Feldgehölze, Feldraine, Ackerterrassen u. a.) sind auch wegen ihrer günstigen abiotischen (Boden, Kleinklima und Wasserhaushalt) und biotischen (Nützlinge) Wirkung zu erhalten.

2. Bodenbearbeitung

Die Bodenbearbeitung hat unter Berücksichtigung der Witterung grundsätzlich standortangepaßt so zu erfolgen, daß die Bodenstruktur möglichst günstig beeinflußt, das Bodenleben geschont und gefördert, Erosionsrisiken gemindert und schädliche Bodenverdichtungen vermieden werden.

3. Anbau und Bodennutzung

Ordnungsgemäße pflanzenbauliche Maßnahmen zielen grundsätzlich auf einen standortgerechten Anbau der Kulturpflanzen ab. Die Fruchtfolgegestaltung soll dazu dienen, die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig zu sichern sowie unerwünschte Pflanzen und Schadorganismen fernzuhalten.

Soweit möglich, ist mit Untersaaten und Zwischenfruchtanbau dem Stickstoffaustrag und der Erosion entgegenzuwirken. Auch die Erhaltung des Grünlandes auf erosionsgefährdeten Hanglagen, in überschwemmungsgefährdeten Flußauen sowie zusätzliche erosionsmindernde Wirtschaftsweisen auf gefährdeten Ackerstandorten sind zur Minderung ökologischer und ökonomischer Schäden erforderlich.

Bei der Sortenwahl ist neben den Qualitäts- und Ertragsaspekten auch den Resistenzeigenschaften Beachtung zu schenken.

4. Pflanzenernährung (Düngung)

Die Düngung ist nach Art und Menge auf die Sicherung des Nährstoffbedarfs der Pflanze unter Berücksichtigung der verfügbaren Nährstoffe im Boden auszurichten z. B. nach Maßgabe von Boden- oder Pflanzenuntersuchungen oder nach Berechnungen auf der Grundlage regelmäßiger schlagspezifischer Aufzeichnungen. Beim Einsatz von Mineraldünger sind der jeweilige Nährstoffbedarf der Pflanze sowie die nutzbaren Nährstoffe der Wirtschaftsdünger, der Ernterückstände, der Gründüngung und der aufgebrachten Siedlungsabfälle zu berücksichtigen.

Auf eine Sicherung des Humusgehaltes und auf ausreichende Kalkversorgung des Bodens ist zu achten.

Die Ausbringung von Düngemitteln muß sachgemäß und mit funktionsgerechtem Gerät erfolgen.

5. Pflanzenschutz

Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz bedeutet, daß die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Dabei sind vorrangig biologische, biotechnische, pflanzenzüchterische sowie anbau- und kulturtechnische Maßnahmen zu nutzen.

Werden chemische Pflanzenschutzmittel angewandt, so hat dies durch sachkundige Personen bestimmungsgemäß und sachgerecht zu erfolgen; Schadensschwellen sind zu beachten. Beeinträchtigungen aus Abdrift und Abschwemmung sind zu vermeiden. Für eine einwandfreie Funktion der Geräte sowie eine sachgerechte Beseitigung von Resten und leeren Behältnissen ist zu sorgen.

Anmerkungen

Bei der Bewertung des Einzelfalls ist zu bedenken, daß der Landwirt bei seinen Entscheidungen über die Wahl der zum Anbau anstehenden Früchte und der Fruchtfolge den vorgegebenen Rahmenbedingungen des Marktes unterworfen ist.

Unbeschadet dessen hat der Landwirt seine Bewirtschaftungsmaßnahmen – unterstützt durch Beratung und Versuchswesen sowie sonstige Hilfen – so zu gestalten, daß sie ökologischen und ökonomischen Belangen soweit wie möglich gerecht werden.

Anlage 3

Fraktion der SPD

Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/6441 – vom 5. Dezember 1996

1. Zu Artikel 1 (§ 1 BNatSchG)

- a) In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landschaft“ die Wörter „um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen“ eingefügt.
- b) In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Leistungsfähigkeit“ durch das Wort „Funktionsfähigkeit“ ersetzt. Nach dem Komma wird folgender Halbsatz angefügt: „insbesondere die Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und natürlichen Vielfalt,“.
- c) Nach § 1 Nr. 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt: „die Landschaft, die Medien Boden, Wasser, Luft sowie das Klima in ihrer natürlichen Ausprägung,“. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Begründung

Natur und Landschaft sind unmittelbar zu schützen, indem sie durch die ergänzende Formulierung „um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen“ einen „Wert an sich“ erhalten.

Der Begriff „Funktionsfähigkeit“ ist zutreffender, weil er genauer ausdrückt, daß es um den Erhalt der einzelnen Elemente des Naturhaushalts sowie deren Zusammenspiel im Sinne eines Funktionierens geht. Demgegenüber ist der Begriff „Leistungsfähigkeit“ insoweit mißverständlich, als er auch auf die Nutzung der Natur durch den Menschen bezogen werden kann.

Der Ökosystemschutz, der Schutz der biologischen Vielfalt und der Schutz der Medien erhalten durch die Ergänzungen eine besondere Bedeutung.

2. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 BNatSchG)

- a) In § 2 Abs. 1 werden die Worte „soweit es im Einzelfall erforderlich, möglich und angemessen ist; dabei sind die sich aus den Zielen nach § 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen“ gestrichen.

Begründung

Die Abwägungsklausel ist an dieser Stelle nicht erforderlich, denn die Verwirklichung der Ziele steht grundsätzlich unter dem verfassungsrechtlich vorgesehenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Streichung der Abwägungsklausel ist notwendig, weil die Wiederholung des Abwägungsgrundsatzes zu einer Schwächung der Positionen des Naturschutzes führen und diese anderen Interessen im Range nachstellen würde.

- b) § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen: „Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen der Ökosysteme, der Biotope, der Pflanzen und Tiere sowie der Medien Boden, Wasser, Luft und des Klimas sind zu unterlassen oder auszugleichen.“

Begründung

Die Erweiterung der Ziele findet entsprechende Berücksichtigung bei den Grundsätzen zu deren Verwirklichung. Besondere Betonung erfahren der Schutz der Ökosysteme in allen seinen einzelnen Elementen und der Schutz der Medien Boden, Wasser, Luft sowie des Klimas.

- c) In § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die Wörter „soweit sie sich nicht erneuern“ zu streichen.

Begründung

Die sparsame Nutzung der Naturgüter muß die erneuerbaren Naturgüter einschließen, denn auch deren Nutzung ist in der Regel mit Belastungen des Naturhaushalts verbunden.

- d) In § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist vor dem Wort „empfindliche“ das Wort „auch“ einzufügen.

Begründung

Dadurch wird deutlich, daß alle Bestandteile der Natur vor Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen zu schützen sind.

- e) § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist um den Satz „Das Grundwasser ist vor Verunreinigungen zu schützen, vor allem im Hinblick auf seine Nutzungsfähigkeit als Trinkwasser“ zu ergänzen.

Begründung

Mit Einbeziehung des Medienschutzes in die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Berücksichtigung des Schutzes

des Grundwassers in den Grundsätzen erforderlich. Die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der terrestrischen Ökosysteme, die mit dem Grundwasser in Wechselwirkung stehen, ist auch von der Qualität des Grundwassers abhängig. Aus diesem Grund ist auch die Unterscheidung, wie im Wasserhaushaltsgesetz, in Wasserschutzgebiete und die verbleibenden Gebiete in diesem Gesetz nicht vorgesehen. Der Zusatz „auch im Hinblick auf seine Nutzungsfähigkeit als Trinkwasser“ ist nicht auf einen Verwendungszweck gerichtet, sondern soll Maßstäbe für die Reinheit des Grundwassers setzen.

- f) In § 2 Abs. 1 Nr. 8 ist Satz 4 nach den Worten „Natur und Landschaft“ um die Worte „um mindestens 10% der Fläche jedes Landes mit Ausnahme von Berlin, Bremen und Hamburg“ zu ergänzen.

Begründung

Die Forderung, dem Naturschutz auf mindestens 10% der Landesflächen Vorrang einzuräumen und damit die Grundlage für großflächige Biotopverbundsysteme zu schaffen, folgt den Empfehlungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen (1987) und den Forderungen anderer Wissenschaftler (Heydemann 1980, Projektgruppe „Aktionsprogramm Ökologie“ 1983 und Mader 1989), die den gleichen Flächenanteil als Bedarf für Naturschutzvorrangflächen nennen. Darüber hinaus wurde dieser Flächenanspruch auch in einer gemeinsamen Erklärung der Umweltministerkonferenz (UMK) und der Naturschutzverbände gefordert (Magdeburger Erklärung, 1995). Die Einführung ist verfassungsrechtlich zulässig und nicht in Kollision mit Artikel 28 GG.

- g) § 2 Abs. 4 ist zu streichen.

Begründung

Zwar ist die bestehende Kultur- und Erholungslandschaft durch jahrhundertelange land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Bedeutung der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft im Sinne des Gesetzes muß jedoch nach den primären Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes beurteilt werden. Eine Betonung der „besonderen Bedeutung“ der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft ist deshalb nicht gerechtfertigt und würde zu einer Gewichtung zu Lasten des Natur- und Landschaftsschutzes führen.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 BNatSchG)

- In § 4 Abs. 2 wird der erste Satz um die Wörter „und das Naturschutzrecht der Länder zu beachten“ ergänzt.

Begründung

Der Zusatz ist notwendig, um klarzustellen, daß Bundesbehörden bei Entscheidungen und Maßnahmen an Landesnaturschutzrecht gebunden sind.

4. Zu Artikel 1 (§ 5 BNatSchG)

§ 5 wird gestrichen.

Begründung

Eine verpflichtende Vorschrift zur Prüfung, ob notwendige Maßnahmen zum Natur- und Landschaftsschutz anstelle von Verwaltungsakten auch durch vertragliche Vereinbarungen in Betracht kommen können, ist nicht erforderlich. Eine derartige Vorschrift würde auf Grund der jeweils erforderlichen Einzelfallprüfungen zu erheblichem Verwaltungsaufwand führen und notwendige Naturschutzmaßnahmen möglicherweise unzumutbar verzögern. Darüber hinaus ist in den Ländern die Tendenz – auch nach dem geltenden Recht – zu beobachten, daß für den Naturschutz wichtige Flächen zunehmend durch Aufstellung und Durchführung von Naturschutzprogrammen auf freiwilliger Basis gesichert werden. Eine Erhöhung der Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen, wie sie mit dieser Regelung erreicht werden soll, ist nicht von einer Vorrangregelung für Vertragsnaturschutz abhängig, sondern von den für solche Maßnahmen zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Eine Akzeptanzsteigerung ist deshalb eher durch die Aufstockung vorhandener und der Einrichtung neuer Finanzierungsinstrumente für den Naturschutz zu erreichen (Erhöhung der Mittelansätze für Gebiete mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung, Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz um Förderungsansätze für Naturschutzmaßnahmen).

5. Zu Artikel 1 (§ 6 BNatSchG)

a) In § 6 Abs. 1 ist das Wort „soll“ durch das Wort „hat“ zu ersetzen, die Worte „in besonderer Weise zu berücksichtigen“ werden durch die Worte „in vorbildhafter Weise zu verwirklichen“ ersetzt. In Satz 2 sind die Worte „sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden“ durch die Worte „dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes“ zu ersetzen.

b) In § 6 Abs. 2 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die öffentliche Hand bei der Bewirtschaftung eigener Flächen eine besondere Verpflichtung für den Schutz der Natur übernehmen muß. Bund und Länder haben die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes in den jeweiligen Kompetenzbereichen vorbildhaft zu verwirklichen. Die Regelung ist im Zusammenhang mit § 3 (Jedermannverpflichtung) zu sehen, die die Behörden und öffentlichen Stellen selbstverständlich einschließt. Absatz 1 macht dem Bund zur Pflicht, bei der Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen Grundflächen die in den §§ 1 und 2

genannten Ziele und Grundsätze nicht nur zu berücksichtigen, sondern als Konsequenz aus § 4 vorbildhaft zu verwirklichen. Satz 2 legt eine vorrangige Zweckbindung für den Naturschutz für ökologisch besonders wertvolle Grundflächen fest. Welche Flächen als ökologisch besonders wertvoll gelten, ist nicht festgelegt. Aus dem Zusammenhang mit anderen Regelungen lassen sich aber u. a. folgende Flächen dazu rechnen: Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Flächen, für die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gegeben sind. Absatz 2 stellt sicher, daß die Länder entsprechende Regelungen erlassen.

6. Zu Artikel 1 (§ 12 BNatSchG)

In § 12 Abs. 2 ist Satz 2 zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Abweichungen von den Inhalten der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Würdigung aller Umstände im Range vorgehen. Dies ist in den Entscheidungen zu begründen.“

Begründung

Die Änderung regelt die Bindung der Fachplanungen an die Inhalte der Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) in Form einer Berücksichtigungspflicht. Dieser Berücksichtigungspflicht ist nicht bereits entsprochen, wenn die Landschaftsplanung als Abwägungsmaterial in den Abwägungsprozeß der anderen Planungen und Verwaltungsverfahren lediglich eingestellt wird, sondern nur dann, wenn nach Abwägung und Würdigung aller Umstände andere Belange den Belangen des Naturschutzes im Range vorgehen. Satz 2 der Änderung macht die gebotene Abwägung nachvollziehbar, indem er an abweichende Entscheidungen ein Begründungserfordernis knüpft.

7. Zu Artikel 1 (§ 13 BNatSchG)

a) In § 13 Abs. 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c einzufügen: „zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,“.

b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

Begründung

Zur Errichtung des nach § 2 Abs. 2 geforderten Biotopverbundsystems ist ein überregionales, planvolles Vorgehen erforderlich. Die Grundlage zum Aufbau des Verbundsystems muß deshalb in der Landschaftsplanung fachlich begründet und dargestellt werden.

8. Zu Artikel 1 (§ 17 BNatSchG)

- a) § 17 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Einwirkungen auf Grundwasser und Luft, Grundflächen und Gewässer, durch die der Naturhaushalt, die Naturgüter, die Funktionsfähigkeit des Bodens, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild oder das Klima erheblich beeinträchtigt werden können.“

Begründung

Die Eingriffsregelung erfährt durch Einbeziehung von Gewässern, des Grundwassers und der Luft in die Definition, die zu einem umfassenden Naturschutz notwendige materielle Erweiterung. Nicht nur Veränderungen der Gestalt der Nutzung, sondern alle Einwirkungen sollen als Eingriffe gelten. Am geltenden Eingriffsbegriff im übrigen mit seinen Folgetatbeständen (erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes) wird festgehalten. Die Aufzählung der Schutzgüter dient der Klarstellung. Der Begriff „Naturhaushalt“ wird durch Benennung seiner Bestandteile verdeutlicht. Neu aufgenommen sind die Begriffe „Naturgüter“, „Funktionsfähigkeit des Bodens“, „Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt“ und „Klima“.

- b) § 17 Abs. 2 wird getrichen.

Begründung

Die Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft entfällt. Die in Satz zwei zum Ausdruck gebrachte Regelvermutung, daß die „gute fachliche Praxis“ in der Regel nicht den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege widerspricht, entspricht nicht der tatsächlichen Entwicklung und den durch die Nutzungen verursachten Belastungen des Naturhaushalts. Die fachgesetzlichen Regelungen, auf die in der Begründung des Gesetzes im Zusammenhang mit der „guten fachlichen Praxis“ verwiesen wird, z. B. Pflanzenschutzgesetz, Düngemittelgesetz und die dazugehörigen Regelwerke, enthalten keine Konkretisierungen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes. Eine Sonderregelung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ist deshalb nicht gerechtfertigt.

9. Zu Artikel 1 (§ 18 BNatSchG)

- a) In § 18 Abs. 2 Nr. 2 ist der letzte Halbsatz „so weit es zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist“ zu streichen.

Begründung

Eine Relativierung der Verpflichtung zum Ausgleich der verursachten erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur

und Landschaft ist nicht geboten, da sich die Beurteilung der Eingriffsauswirkungen ohnehin an den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientiert.

- b) In § 18 Abs. 3 ist in Satz 1 der Halbsatz „oder wenn, soweit es sich um eine vom Bergbau in Anspruch genommene Grundfläche handelt, die ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes erfolgt ist“ zu streichen.

Begründung

Das vorgesehene Bergbauprivileg ist zu streichen, weil sich die „ordnungsgemäße Wiedernutzbarmachung nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes“ nicht notwendigerweise mit einem Ausgleich und Ersatz im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verbunden ist. Die Eingriffsregelung ist ein zentraler Bestandteil des Naturschutzrechts und darf nicht auf andere Rechtsbereiche aufgespalten werden. Generelle Ausnahmetatbestände für bestimmte Vorhaben sind abzulehnen.

- c) In § 18 Abs. 4 ist der Halbsatz „und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen“ durch die Worte „und andere Belange bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen“ zu ersetzen.

Begründung

Die Beweislast für ein Überwiegen in der Abwägung soll bei den Belangen liegen, zu deren Gunsten die Belange der Natur- und Landschaftspflege zurücktreten müssen.

- d) § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Länder können zu den Absätzen 2 bis 4 weitergehende Vorschriften erlassen.“

Begründung

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit gilt stets, die gesonderte Erwähnung ist hier überflüssig. Zudem erweckt die Formulierung den Eindruck, eine Vollkompensation sei nicht erforderlich.

10. Zu Artikel 1 (§ 19 BNatSchG)

- § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder regeln das Verfahren sowie die Beteiligung der Naturschutzbehörden unter Beachtung der folgenden Absätze:

(2) Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen nach Maßgabe des Landesrechts der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Bei Eingriffen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Genehmigung oder sonstigen Entscheidungen be-

dürfen oder einer Behörde anzuzeigen sind oder von einer anderen Behörde durchgeführt oder geleitet werden, sind die Entscheidungen im Einvernehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden zu treffen. Dies gilt nicht für Entscheidungen auf Grund eines Bebauungsplans.

(3) Der Verursacher hat die zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und Dauer des Eingriffs,
2. die durch ihn voraussichtlich verursachten Beeinträchtigungen,
3. die Maßnahmen, mit denen die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder wiedergutmacht werden sollen,
4. andere Möglichkeiten, mit denen das Vorhaben ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann,
5. die Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen.

(4) Handelt es sich bei dem Eingriff um ein Vorhaben, das nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so muß das Verfahren, in dem Entscheidungen nach § 18 getroffen werden, den Anforderungen des genannten Gesetzes entsprechen.

(5) Bei einem Eingriff, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die sich aus § 18 ergebenden Maßnahmen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan kann auch bei anderen Eingriffen verlangt werden, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(6) Die für den Eingriff zuständige Genehmigungsbehörde prüft nach Abschluß aller Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Effizienz der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und stellt fest, ob der Eingriff gemäß der Regelungen auf Grund des § 18 ausgeglichen oder ausreichender Ersatz geschaffen ist.

(7) Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und zuständigen Behörden abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine

weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist."

Begründung

Ein Abgehen vom reinen „Huckepackverfahren“ ist erforderlich, damit die erweiterte Eingriffsregelung wirksam werden kann. Die notwendige Effektivität der Eingriffsregelung und die damit verbundene notwendige Stärkung der Naturschutzbehörden erfordert ebenfalls die Einführung einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Das Mitspracherecht der Naturschutzbehörden wird durch die Einvernehmensregelung gestärkt. Durch den Katalog der Informationspflichten für den Verursacher eines Eingriffs wird die Beurteilung der damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft besser bewertbar. Darum wird in Absatz 2 eine Rechtspflicht des Verursachers zur Vorlage der notwendigen (ggf. zusätzlichen) Daten geschaffen. Die Angaben sind denen vergleichbar, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Absatz 4) vom Antragsteller zu erbringen sind. Die Aufzählung ist beispielhaft und läßt nähere und weitergehende Länderregelungen zu. Absatz 4 entspricht § 8 Abs. 10; Absatz 5 entspricht § 8 Abs. 4 in der bisherigen Fassung. Die Darstellungspflicht erstreckt sich auf die in Absatz 3 genannten Angaben, insbesondere mögliche Vorhabensalternativen. Absatz 5 sieht für die Länder die Möglichkeit vor, die landschaftspflegerische Begleitplanung auch bei anderen Eingriffen verbindlich vorzuschreiben, wenn dies wegen des Charakters solcher Eingriffe, insbesondere ihres Ausmaßes, notwendig ist. Absatz 6 verankert die dringend erforderliche Effizienzkontrolle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Absatz 7 entspricht dem alten § 9 zu Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes.

11. Zu Artikel 1 (§§ 20, 21, 22 und 34 BNatSchG)

Die §§ 20, 21, 22 und 34 werden gestrichen und statt dessen die neuen Paragraphen 34 bis 34 d eingeführt. Die §§ 34 bis 34 d erhalten die textliche Fassung der §§ 19 a bis 19 e der Drucksache 13/6442 „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“.

Die Einführung einer gesonderten Regelung für Eingriffe mit Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete und die gesonderte Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung sind nicht praxisgerecht. Die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EG wird deshalb konzentriert in den §§ 34 bis 34 d umgesetzt. Auf die detaillierte Begründung in Drucksache 13/6442 wird verwiesen.

12. Zu Artikel 1 (§ 24 BNatSchG)

- a) In § 24 Abs. 1 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung

Die Streichung ergibt sich als Folgeänderung der Streichung des § 20 der Entwurfsfassung.

- b) In § 24 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Dabei sind entsprechende Festsetzungen auch in Bebauungsplänen mit räumlich getrennten Teilbereichen zulässig.“

Begründung

Damit wird klargestellt, daß die Festsetzung räumlich getrennter Teilbereiche eines Bebauungsplanes zur Gewährleistung landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen unzweifelhaft zulässig ist. Für diese Fälle wird damit auch die Refinanzierbarkeit von Maßnahmen aufwendungen der Gemeinden sichergestellt.

13. Zu Artikel 1 (§ 54 BNatSchG)

§ 54 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem rechtsfähigen, nach § 55 anerkannten Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 14 und 15,
3. bei der Vorbereitung von Programmen staatlicher oder sonstiger öffentlicher Stellen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres früheren natürlichen Verbreitungsgebietes,
4. vor der Bestimmung der Planung und Linienführung von Bundeswasserstraßen nach § 13 von Bundesfernstraßen und Landesstraßen für den Regionalverkehr nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, nach § 2 Abs. 1 des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes oder entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder,
5. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind sowie vor der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall für Maßnahmen im Sinne des § 33 Abs. 1,
6. vor der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes,

7. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 17 verbunden sind, soweit er nach § 29 a Abs. 1 oder nach § 29 Abs. 2 in der bis zum . . . geltenden Fassung anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Die nach Absatz 1 in Verbindung mit § 55 Abs. 2 mitwirkungsberechtigten Vereine sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Den Vereinen ist eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme einzuräumen. Über den Inhalt der Entscheidungen und die wesentlichen Gründe, auf denen sie beruhen, sind die Vereine schriftlich zu unterrichten; dies gilt nicht für Vereine, die innerhalb der ihnen eingeräumten Frist von ihrem Recht auf Mitwirkung keinen Gebrauch gemacht haben. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.“

Begründung

Eine Aufspaltung in bundes- und landesrechtlich vorgesehene Verfahren ist nicht sachgerecht. Die Erweiterung der Mitwirkungsrechte ist bundesweit möglichst einheitlich zu gestalten und zur Erreichung sachgerechter Lösungen und einer größeren Akzeptanz des Naturschutzes notwendig. Absatz 1 greift die bewährte Regelung des § 29 Abs. 1 BNatSchG auf und erweitert die bestehenden Mitwirkungsrechte. Bislang fehlten in der Aufzählung Verfahren mit vergleichbar erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Zu diesen Verfahren gehört auch die den Planfeststellungsbeschluß ersetzende Plangenehmigung sowie die Bestimmung über die Linienführung der Bundeswasserstraßen und der Verkehrswege im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes und des Verkehrswegebeschleunigungsgesetzes.

Die Art der Benachrichtigung richtet sich an dem verfahrensbedingten Informationsbedarf der Vereine aus. In Rechtssetzungsverfahren ist ggf. der Entwurf zu übersenden. Satz 2 bestimmt, daß den Vereinen für ihre Stellungnahme eine angemessene Frist einzuräumen ist. Die Bestimmung der Frist liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörden.

Die nach Satz 3 vorgeschriebene Mitteilung des Inhaltes und der wesentlichen Gründe der Entscheidung soll die Vereine in die Lage versetzen zu beurteilen, ob, in welchem Umfang und in welcher Weise ihre Argumente von der Verwaltung aufgegriffen worden sind. Die Vorschrift soll auch die Verwaltung anhalten, die Einwendungen und Vorschläge der Vereine in kooperativer Weise zu würdigen und sich über ihre Behandlung Rechenschaft abzulegen. Die Art der Mittei-

lung richtet sich nach der Art des Verfahrens. Die Unterrichtungspflicht gilt nicht gegenüber Vereinen, die sich trotz Benachrichtigung innerhalb der ihnen eingeräumten Frist an dem Verfahren nicht beteiligt haben.

Absatz 3 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, weitergehende Regelungen zu treffen.

15. Zu Artikel 1 (§ 55 BNatSchG)

§ 55 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung und seiner bisherigen Tätigkeit als Hauptzweck dauernd, ideell und unmittelbar und hauptsächlich die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ihre wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Grundlagen fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Vereinen, deren Mitglieder ausschließlich juristische Personen sind, kann von der in Satz 2 Nr. 6 genannten Voraussetzung abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabenbereich im Sinne des Satzes 2 Nr. 1, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen.

(2) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Zeit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. Vereine, deren Tätigkeitsbereich den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes umfaßt, werden auch vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannt. Die Anerkennung durch den Bundesminister gilt nur für die Mitwirkung bei Vorhaben, Planungen und Verwaltungsverfahren des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von acht Jahren. Für Vereine, die auf Grund des § 29 Abs. 2 in der bis zum ... geltenden Fassung anerkannt worden

sind, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Frist frühestens am 31. Dezember 1998 abläuft.“

Begründung

Absatz 1 faßt die bisher in § 29 Abs. 2 enthaltenen Anerkennungsvoraussetzungen neu. Wesentliches Ziel der Neufassung ist, daß künftig nur solche Vereine anerkannt werden, deren hauptsächlichliches Anliegen tatsächlich die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist. Die bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen sind teilweise zu weit gefaßt, was dazu geführt hat, daß in Bund und Ländern sich widersprechende Anerkennungsentscheidungen, dieselben Vereine betreffend, ergangen sind. Die Regelung greift die von der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung am 17./18. März 1980 verabschiedeten „Grundsätze zur Auslegung und Anwendung des § 29 Abs. 2 BNatSchG“ auf. Die grundlegende Anerkennungsvoraussetzung enthält Satz 2 Nr. 1. Die neue Fassung gewährt nur solchen Vereinen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung, deren Hauptzweck es ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dauernd, ideell und unmittelbar zu fördern. Dazu zählen auch Vereine, deren Hauptzweck die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für den praktischen Naturschutz ist. „Unmittelbare“ Förderung besagt, daß eine durch primär in andere Richtung gehende Aktivitäten vermittelte Förderung des Naturschutzes, etwa die Verpflichtung auf eine naturschutzkonforme Nutzung, allein nicht ausreicht.

Bei Satz 2 Nr. 3 handelt es sich um eine neue zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung. Sie ist aber eine Konsequenz der in Nummer 1 getroffenen Regelung, daß schon bei der Beurteilung der Zielsetzung des Vereins auch seine bisherigen Aktivitäten für den Naturschutz zu berücksichtigen sind. Satz 2 Nr. 6 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 2 Nr. 5, stellt aber klar, daß das sog. Jedermann-Prinzip nur erfüllt ist, wenn der Verein jedem Bürger, der seine Naturschutzziele unterstützt, als Mitglied das volle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung einräumt. Satz 2 Nr. 2, 4 und 5 deckt sich inhaltlich mit dem bisherigen § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4. Satz 3 trifft eine Sonderregelung für Dachverbände mit ausschließlich korporativer Mitgliedschaft. Solche Vereine erfüllen an sich nicht die Anerkennungsvoraussetzung des Satzes 2 Nr. 6. Deren Mitwirkung ist wegen ihrer Bündelfunktion und ihrem stärkeren Gewicht erwünscht. Es entspricht bereits der bisherigen Anerkennungspraxis in Bund und Ländern, das Jedermann-Prinzip als erfüllt anzusehen, wenn die Mitgliedsvereine in ihrer Mehrheit ihrerseits die genannte Voraussetzung erfüllen. Absatz 2 tritt an die Stelle des bisherigen § 29 Abs. 3 und 4. Er enthält demgegenüber keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, regelt aber deutlicher die Zuständigkeiten der Länder und des Bundes und den Geltungsbereich der jeweiligen Anerkennung. Zugleich wird entsprechend

der bisherigen Praxis vorgeschrieben, daß vom Bundesminister anzuerkennende Vereine einen Tätigkeitsbereich haben müssen, der das gesamte Bundesgebiet umfaßt. Dem erweiterten Anwendungsbereich der Verbandsmitwirkung entspricht die Verschärfung der Anerkennungsvoraussetzungen in § 55. Absatz 2 trägt dieser Entsprechung gleichfalls Rechnung, indem er die Geltungsdauer der Anerkennung auf einen Zeitraum von acht Jahren, vom Tage des Wirksamwerdens der Anerkennung gerechnet, befristet. Die Befristung gilt nach Satz 2 auch für Vereine, die nach bisherigem Recht anerkannt sind. Ihnen wird jedoch dadurch, daß die Frist frühestens Ende 1998 abläuft, in jedem Fall eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt, die sie ggf. nutzen können, ihre Satzung und Aktivitäten an den neuen Anerkennungsbedingungen zu orientieren.

16. Zu Artikel 1 (§ 56 BNatSchG)

§ 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56 Verbandsklage

(1) Ein nach § 55 anerkannter Verein kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der Verein

1. zur Mitwirkung nach § 54 berechtigt war und er hierbei entweder Einwendungen erhoben hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist,
2. geltend macht, daß der Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung den Vorschriften dieses Gesetzes, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind,
3. durch den Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung nach § 55 darauf bezieht, berührt wird.

(3) Hat das Landesrecht bestimmt, daß das Obergerverwaltungsgericht nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag über die Gültigkeit von landesrechtlichen Vorschriften entscheidet, so kann ein nach § 55 anerkannter Verein auch dann einen Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit einer im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift stellen, wenn er keinen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn der Verein

1. geltend macht, daß er durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in seinem sat-

zungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung nach § 55 darauf bezieht, berührt wird und

2. zur Mitwirkung nach § 54 berechtigt war und er hierbei entweder Einwendungen erhoben hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn rechtswidrig anstelle der in § 54 genannten Verwaltungsakte andere Verwaltungsakte gesetzt worden sind, für die das Gesetz eine Mitwirkung der anerkannten Verbände nicht vorsieht.

(6) Das Gericht kann einen Verein beiladen, wenn der Verein nach den Absätzen 1 bis 5 Rechtsschutz beantragen könnte."

Begründung

Die Einführung der Verbandsklage beseitigt eines der wesentlichsten Defizite des geltenden Rechts. Nach einer über 20jährigen Diskussion und unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in den europäischen Nachbarländern sowie in den Bundesländern ist eine entsprechende Einführung der Verbandsklage für anerkannte Vereine unumgänglich.

Die Verbandsklage dient dem Abbau des bestehenden Vollzugsdefizits, soweit dieses auf fehlerhaften Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Interessenabwägungen beruht. Bereits im Vorfeld der von den zuständigen Behörden zu treffenden Entscheidungen trägt das Rechtsinstitut der Verbandsklage zu einer sorgfältigen Berücksichtigung der Naturschutzbelange und damit zum Abbau von Abwägungsdefiziten bei (Präventivfunktion). Bei Entscheidungen gegen die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fehlt im Gegensatz zu anderen Bereichen in der Regel eine Person, die in ihren Rechten verletzt sein könnte und folglich klagebefugt wäre. Denn zahlreiche Bestimmungen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, sollen ausschließlich allgemeine öffentliche Interessen schützen. Durch die Einführung der Verbandsklage wird die Durchsetzung dieser Interessen der Allgemeinheit gegenüber individuellen Vermögensbelangen verbessert. Die Verwaltung hat bei ihrer Entscheidung nicht nur die allgemeinen, sondern auch die individuellen Interessen sachgerecht abzuwägen.

Da die gerichtliche Kontrolle lediglich zu einer Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen auf Grund des geltenden Rechts führt, greift sie nicht in die politische Verantwortung der beiden anderen Gewalten (Parlamente, Verwaltungen) ein. Die Verbandsklage ergänzt die durch § 54 eingeräumten Mitwirkungsrechte der Verbände. Da die Verbände jedermann zugänglich sein müssen, verstärkt sie die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger, ohne die sonstigen Mitwirkungsmöglichkeiten zu beeinträchtigen oder zu ersetzen. Die demokratische Legitimation von Entscheidungen wird durch die Klagebefugnis der

Verbände nicht beeinträchtigt. Denn klagebefugt sind nur nach § 55 anerkannte, also entsprechend qualifizierte Verbände, die im übrigen lediglich eine Überprüfung bestimmter Verwaltungsentscheidungen durch die Gerichte erwirken können, ohne selbst dadurch zusätzliche Entscheidungsbefugnisse zu erhalten.

Um die Präventivfunktion der Verbandsklage zu verstärken, wird das Klagerecht von einer vorherigen Mitwirkung im Verwaltungsverfahren abhängig gemacht. Ein Verein kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Widerspruch gegen Verwaltungsakte und Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben sowie vorläufigen Rechtsschutz (§§ 80, 123 VwGO) beantragen. Die Rechtsbehelfe stehen nur den nach § 55 anerkannten Vereinen zu. Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein: Der Verein muß die Verletzung bestimmter Vorschriften geltend machen. Hierzu zählen nicht nur naturschutzrechtliche Vorschriften – einschließlich fortgeltender reichsrechtlicher Vorschriften – sondern auch andere Rechtsvorschriften, die zumindest auch den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dienen bestimmt sind. Zu letzteren Vorschriften zählen insbesondere Fachgesetze, die die Abwägung aller berührten Belange vorsehen (z. B. § 37 des Flurbereinigungsgesetzes und § 17 des Fernstraßengesetzes). Die Verletzung der genannten Vorschriften muß allerdings durch den Erlaß, die Ablehnung oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes verursacht worden sein. Neben der Anfechtungsklage kommt somit auch die Verpflichtung in Betracht, z. B. wenn die beantragte Ergänzung von Planfeststellungsbeschlüssen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 17 und der dazu ergangenen Landesvorschriften abgelehnt worden ist oder die Behörde über einen Antrag nicht entschieden (Untätigkeitsklage) hat. Der Verein muß geltend machen, durch die erlassenen oder unterlassenen Verwaltungsakte in demjenigen Teil seines satzungsgemäßen Aufgabenbereichs berührt zu sein, der für seine Anerkennung nach § 54 maßgebend war. War dem Verein in den Verwaltungsverfahren nach § 54 Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden und hat er keine Einwendungen erhoben, steht ihm auch keine Widerspruchs- und Klagebefugnis zu. Der Verein ist also gehalten, seine Einwendungen bereits in dem der Entscheidung vorausgehenden Verfahren geltend zu machen, damit die Behörde sie schon bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann. Die Absätze 3 und 4 sehen vor, daß in den Ländern, in denen die Normenkontrolle durch Oberverwaltungsgerichte eingeführt ist, die dort anerkannten Vereine befugt sind, Anträge auf Überprüfung von landesrechtlichen Verordnungen oder anderen im Range unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften zu stellen. Auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Rechtsnormen dieser Art ein besonders wichtiges Instrument (z. B. Unterschutzstellung von Landschaftsteilen oder Landschaftspläne, die als Satzung erlassen werden). Die Regelung ermöglicht

es den Vereinen, diese Rechtsvorschriften und ihre Aufhebung durch die Oberverwaltungsgerichte nachprüfen zu lassen. Dagegen haben die Vereine nicht das Recht, den Erlaß derartiger Vorschriften zu erzwingen. Absatz 5 soll sicherstellen, daß die Klagebefugnis der Verbände nicht durch eine rechtswidrige Umgehung der Beteiligungsrechte der Verbände durch die Verwaltung ausgehöhlt wird. Absatz 6 gibt dem Gericht die Möglichkeit, einen Verein beizuladen, wenn dieser nach den Absätzen 1 bis 5 Rechtsschutz beantragen könnte. Bei Klagen im Sinne des § 42 VwGO haben damit die Gerichte die Möglichkeit, die Rechtskraft ihrer Entscheidung auch auf diese Vereine zu erstrecken.

17. Zu Artikel 1 (§ 57 BNatSchG)

§ 57 wird gestrichen.

Begründung

Die bundesrechtliche Vorgabe für die Länder, einen Ausgleich an die Landwirte für naturschutzrechtliche Beschränkungen unterhalb der Enteignungsschwelle vorzusehen, wird abgelehnt. Die damit verbundene Durchbrechung des grundgesetzlich verankerten Prinzips der Sozialpflichtigkeit des Eigentums würde auch für andere Nutzerkreise Bedeutung erlangen können und zu neuen Subventionstatbeständen führen. Es muß im übrigen – wie bisher auch – der Entscheidung der Länder vorbehalten bleiben, ob und in welchem Umfang naturschutzgerechtes Verhalten der Landwirtschaft von den Ländern finanziell unterstützt wird.

18. Zu Artikel 1 (§ 35 BNatSchG)

In § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „insbesondere durch den Menschen“ gestrichen.

Begründung

Der unmittelbare Zugriff ist keineswegs der wichtigste Gefährdungsfaktor für die einzelnen Arten, eine Hervorhebung ist deshalb nicht gerechtfertigt.

19. Zu Artikel 1 (§ 37 BNatSchG)

a) § 37 Abs. 2 ist zu streichen

Begründung

Die Streichung der Landwirtschaftsklausel ist notwendig, weil eine Handlungsprivilegierung nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn die naturschutz- und artgerechte Bewirtschaftungsweise klar definiert ist. In dieser Hinsicht ist die „gute fachliche Praxis“ nicht näher bestimmt.

b) In § 37 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Nr. 2 sind die Worte „gebietsfremder Arten“ zu streichen.

c) In § 37 Abs. 3 Nr. Satz 3 ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die Genehmigungspflicht muß auch auf nicht-gebietsfremde Arten ausgedehnt werden, um genetische Verfälschungen einzelner Populationen zu verhindern. Diese Pflicht muß auch Arten umfassen, die dem Jagd- und Fischereirecht unterliegen.

20. Zu Artikel 1 (§ 38 BNatSchG)

§ 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten oder Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wildlebender Pflanzen der streng geschützten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Von Verboten im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 sind unter Beachtung der Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG Handlungen bei der guten fachlichen Praxis entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden oder bei der Ausführung eines nach § 17 zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 33 Abs. 2 zugelassenen Maßnahme auszunehmen, soweit hierbei Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

(3) Die Länder können weitergehende Schutzvorschriften erlassen.“

Begründung

§ 38 tritt an die Stelle des bisherigen § 20 f Abs. 1. Der Schutz der Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten vor dem unmittelbaren Zugriff und vor Störungen ist weiterhin bundeseinheitlich geregelt. Welche Arten zu den besonders

geschützten Arten gehören, ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Nr. 9.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 20 f Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Die dort genannten Handlungen werden von den Begriffen des „unmittelbaren Zugriffs“ – § 8 Abs. 3 Nr. 1 – und der Störungen umfaßt. „Unmittelbarer Zugriff“ betrifft nur absichtliche Handlungen. Entsprechendes gilt für die Störungen von Tieren. Im Zusammenhang mit Störungen deckt sich „absichtlich“ nicht mit „mutwillig“, der in § 37 Abs. 1 Nr. 2 verwendet ist. „Mutwillig“ ist eine Störung nur, wenn sie einer Laune oder Stimmung des Täters entspringt bzw. Selbstzweck ist.

Tiere der streng geschützten Arten – § 8 Abs. 2 Nr. 10 – und der europäischen Vogelarten – § 8 Abs. 2 Nr. 8 – beschränkt. Letztere werden ausdrücklich genannt, da nicht alle europäischen Vogelarten stark gefährdet und darum nicht generell streng geschützt sind. Damit wird eine Lücke in der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie nach der bisherigen Regelung (§ 20 f Abs. 1 Nr. 3) geschlossen, die in diesem Zusammenhang nur die vom Aussterben bedrohten Arten nennt. Ob die Länder weitergehende Vorschriften erlassen, z. B. auch nicht absichtliche Handlungen verbieten, bleibt ihrer Entscheidung überlassen. Weiterhin ist eine § 20 f Abs. 1 Nr. 4 entsprechende Regelung, die die Beeinträchtigung der Standorte wildlebender Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder dergleichen betrifft, unverändert geblieben.

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 9 können zu den besonders geschützten Arten auch solche gehören, die dem Jagdrecht unterliegen, insbesondere Arten, die in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung aufgeführt sind. Nach der bisherigen Regelung unterliegen formal auch solche Arten den Verboten des § 20 f Abs. 1. Da zugleich aber nach dem bisherigen § 20 (jetzt § 35 Abs. 2) die Vorschriften des Jagdrechts unberührt bleiben, sind im Ergebnis die jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen über Jagdzeiten, maßgeblich. Absatz 2, der die dem Jagdrecht unterliegenden Arten, auch soweit das Jagdrecht landesrechtlich geregelt ist (§ 2 Abs. 2 BJagdG), von Verboten der Länder nach Absatz 1 ausnimmt, dient der Vereinfachung der bisherigen unklaren Rechtslage und der deutlicheren Abgrenzung von Artenschutz- und Jagdrecht. Es ist insoweit Aufgabe des Jagdrechts, die Einhaltung der Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu gewährleisten.

Die bundesrechtliche Vorgabe in Absatz 1 betrifft – wie in § 37 Abs. 1 Satz 2 – nur absichtliche Handlungen, die im bisherigen § 20 f Abs. 3 von der Freistellung ausgenommen sind. Da die Länder aber nach Absatz 3 zum Erlaß weitergehender Vorschriften befugt sind, die auch unabsichtliche Handlungen umfassen können, ist die Regelung weiterhin notwendig, um die normale Bodennutzung nicht zu erschweren. Die Länder ha-

ben bei ihren Regelungen die genannten Richtlinien zu beachten, sie dürfen also nach Absatz 3 absichtliche Handlungen nicht freistellen.

Aufgenommen in Absatz 2 ist die im bisherigen § 20 f Abs. 3 enthaltene Ausnahme für die Ausführung eines zugelassenen Eingriffs oder einer nach § 20 c (jetzt § 33) zugelassenen Maßnahme. Dies ist nicht entbehrlich, weil die rechtswirksame Gestattung eines Eingriffs bzw. einer Maßnahme, bei der die Belange des Naturschutzes, einschließlich des Artenschutzes, in die Abwägung oder Beurteilung einzubeziehen sind, die Rechtmäßigkeit notwendiger Folgemaßnahmen einschließt.

21. Zu Artikel 1 (§ 43 BNatSchG)

In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „durch den unmittelbaren Zugriff in ihrem Bestand stark gefährdet sind“ durch die Worte „durch menschliche Beeinträchtigung in ihrem Bestand gefährdet sind“ ersetzt.

Begründung

Die Einschränkung „durch den unmittelbaren Zugriff“ ist zu streichen, da die Hauptursachen für den Artenrückgang überwiegend auf die Vernichtung und die Beeinträchtigung der Lebensräume zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist die Liste der bundesweit für bestimmte heimische Arten geltende strenge Schutz nicht auf solche Arten zu beschränken, die bereits stark gefährdet sind. Der strenge Schutz der Arten muß – um dem Vorsorgeprinzip annähernd Rechnung zu tragen – auch auf Arten ausgedehnt werden, die noch nicht in die Kategorie der stark gefährdeten Arten aufgenommen wurden, sondern „nur“ als gefährdet eingestuft wurden. Eine Beschränkung dieser Ermächtigung auf bundesweit nach der „Roten Liste“ als stark gefährdet eingestufte Tier- und Pflanzenarten würde, in Verbindung mit der Aufstellung weiterer Listen nach Landesrecht (§ 48 BNatSchG), zudem zu einer weiteren Zersplitterung des Artenschutzes führen.

22. Zu Artikel 1 (§ 47 BNatSchG)

In § 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „durch den unmittelbaren Zugriff in ihrem Bestand stark gefährdet sind“ durch die Worte „durch menschliche Beeinträchtigung in ihrem Bestand gefährdet sind“ ersetzt.

Begründung

Die Einschränkung „durch den unmittelbaren Zugriff“ ist zu streichen, da die Hauptursachen für den Artenrückgang überwiegend auf die Vernichtung und die Beeinträchtigung der Lebensräume zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist die Liste der bundesweit für bestimmte heimische Arten geltende strenge Schutz nicht auf solche Arten zu beschränken, die bereits stark gefährdet sind. Der strenge Schutz der Arten muß – um dem Vorsorgeprinzip annähernd Rechnung zu tragen –

auch auf Arten ausgedehnt werden, die noch nicht in die Kategorie der stark gefährdeten aufgenommen wurden, sondern „nur“ als gefährdet eingestuft wurden. Eine Beschränkung dieser Ermächtigung auf bundesweit nach der „Roten Liste“ als stark gefährdet eingestufte Tier- und Pflanzenarten würde, in Verbindung mit der Aufstellung weiterer Listen nach Landesrecht (§ 48 BNatSchG), zudem zu einer weiteren Zersplitterung des Artenschutzes führen.

Zusatzantrag

Zu Artikel 1 (§ 3 BNatSchG)

§ 3 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates Regeln zu naturschutzfachlichen Anforderungen an die „gute fachliche Praxis“ der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung festzulegen.“

Begründung

Die Ziele des Naturschutzgesetzes lassen sich nur dann verwirklichen, wenn auch die Land- und Forstwirtschaft, die auf ca. 85 % des Bundesgebietes betrieben wird, den Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes gerecht werden. Deshalb sind vor allem für die Erhaltung der natürlichen Bodenbeschaffenheit, für den Gewässerschutz, für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensgemeinschaften, besondere Regeln im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung aufzustellen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Diese Einvernehmensregelung zwischen den beiden Bundesministerien und die Zustimmungspflicht des Bundesrates stellt die Beteiligung der zuständigen Ressorts und Fachbehörden auf Bundes- und Landesebene sicher.

Anlage 4**Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Ulrike Höfken,
 Michaela Hustedt, Jürgen Rochlitz, Steffi Lemke
 zu dem Gesetzentwurf – Drucksache 13/6441 –**

1. In Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften – wird der § 3 wie folgt geändert:

„§ 3

**Allgemeine Verpflichtungen
 zum Schutz von Natur und Landschaft**

Jede Person soll nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Jedwede Naturnutzung muß naturverträglich sein.“

Begründung

Natur- und Landschaftsschutz ist nicht nur eine staatliche Aufgabe, sondern eine Pflicht für jeden Bürger und jede Bürgerin entsprechend ihren Möglichkeiten und ihrer Umgebung. Jeder Mensch trägt bei allen seinen Planungen und Handlungen auch Verantwortung für seine natürliche Umwelt.

2. Abschnitt 3, § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, wenn

1. in einer dem Standort angepaßten Weise gewirtschaftet wird,
2. die natürliche Bodenfruchtbarkeit gesichert, Bodenerosion und Bodenverdichtung vermieden werden,
3. Grundwasser und Gewässer nicht durch Schadstoffeintrag oder infolge der Bewirtschaftung der Uferzonen gefährdet werden,
4. die standorttypische genetische Vielfalt sowie die der Nutztiere und Nutzpflanzen erhalten wird, wildlebende Pflanzen und Tiere ausreichenden Lebensraum erhalten,
5. für die Kulturlandschaft typische naturnahe Landschaftselemente erhalten werden,
6. weitgehend mit betriebsinternen Futter- und Düngemitteln gewirtschaftet wird und chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel vermieden werden,
7. die Tierhaltung flächengebunden und artgerecht erfolgt und regional in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau steht,
8. ohne gentechnisch veränderte oder strahlenbehandelte Pflanzen, Tiere oder Mikroorganismen produziert wird.“

Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen sind bei der forstwirtschaftlichen Naturnutzung dann erfüllt, wenn

1. in Struktur, Arten- und Alterzusammensetzung vielfältige Waldbestände, die weitgehend an den standorttypischen Arten orientiert sind, und eine natürliche Verjüngung angestrebt werden,
2. Kahlschläge vermieden werden,
3. Eingriffe in Waldökosysteme wie Düngung, Pestizideinsatz, Entwässerung oder Bodenverdichtung weitgehend vermieden werden,
4. in ausreichendem Umfang Waldgebiete vorhanden sind, die einer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben,
5. in ausreichendem Umfang Alt- und Totholzanteile zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen vorhanden sind,
6. sich die Nutzung auf schonende Eingriffe beschränkt, die die Stabilität, Regenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit eines naturnahen Waldnutzungssystems nicht gefährden,
7. schonende Betriebstechniken eingesetzt werden,
8. ein standortgerechter Wildbestand nicht überschritten wird.

Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen sind bei der fischereiwirtschaftlichen Naturnutzung dann erfüllt, wenn

1. die Wassergüte nicht beeinträchtigt wird,
2. die Lebensraumfunktion der Gewässer, ihrer Ufer und gewässerbegleitenden Ökosysteme für die wildlebenden Pflanzen und Tiere erhalten und entwickelt wird,
3. die im jeweiligen Gewässer heimischen Tiere und Pflanzen nicht durch Fremdbesatz verdrängt werden.

Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen sind bei der Naturnutzung für Erholungszwecke dann erfüllt, wenn

1. die Vorschriften in Schutzgebieten beachtet werden,
2. naturverträglich eingerichtete und entsprechend ausgewiesene Anlagen zur sportlichen Betätigung aufgesucht werden,
3. Lärm, Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung und Müllablagerung vermieden werden,
4. bewachsene Ufergebiete und Röhrichbestände nicht betreten oder befahren werden,
5. Tiere nicht gestört oder beeinträchtigt und Pflanzen nicht gepflückt, ausgerissen oder ausgegraben werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, auf dem Wege der Verordnung die Umsetzung der Verpflichtungen sicherzustellen. Bereits bestehende Verordnungen sind anzupassen.

Begründung

Die Tendenz, Naturschutzansprüche vor allem auf einzelne, ausgewählte Landschaftsteile zu beschränken, während die natur- und landschaftszerstörende Intensität der Nutzung auf der übrigen Fläche ungehindert fortschreitet, muß beendet werden. Der Naturschutz muß vom Reservatschutz zu einem generellen Flächenschutz entwickelt werden, der in abgestufter Weise sowohl für den unbesiedelten als auch für den Siedlungsbereich zur Bewahrung und Entwicklung von Natur und Landschaft beiträgt. Die Forderung nach Naturschutz auf 100 Prozent der Fläche bedeutet, daß der Umgang mit den natürlichen Ressourcen, insbesondere durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, durch Freizeitaktivitäten sowie durch die Landnahme für Siedlungen und Verkehrswege grundsätzlich neu überdacht und naturverträglich ausgestaltet werden muß. Naturschutz auf der gesamten Fläche ist nur möglich, wenn die landschaftsverbrauchenden und naturbeeinträchtigenden Nutzungsformen in das Naturschutzkonzept integriert werden. Ziel des Änderungsantrages ist es, durch Verpflichtungen für die Naturnutzer Lösungen für die bestehenden Konflikte aufzuzeigen. Die geltende Freistellungsklausel des BNatSchG für die Landwirtschaft wird durch Betreiberpflichten und Verordnungsermächtigungen ersetzt. Dies ist außerdem notwendig, um bundeseinheitliche Verpflichtungen für die Naturnutzer festzulegen.

Eine naturverträgliche Landwirtschaft soll die natürlichen Grundlagen landwirtschaftlicher Erzeugung dauerhaft erhalten, deren Regenerationsfähigkeit sichern, die Elemente Wasser, Boden und Luft nicht durch Schadstoffausträge beeinträchtigen und die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt nicht gefährden. Geeignete Wirtschaftsweisen setzen auf eine flächengebundene Tierhaltung und räumen betriebsinternen Futter- und Düngemitteln Vorrang ein.

Um eine naturverträgliche landwirtschaftliche Naturnutzung zu erreichen, sind die entsprechenden Verordnungen und Fachgesetze dergestalt abzuändern bzw. neu zu schaffen, daß eine flächengebundene Tierhaltung bis zu einem Gesamtviehbesitz von unter 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar festgelegt wird. Im Bereich der Schweinehaltung sollen zwei Drittel der verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden. Im Bereich des Pflanzenbaus sind organischen Düngemitteln grundsätzlich Vorrang einzuräumen und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel zu vermeiden.

Um eine naturverträgliche Forstwirtschaft zu gewährleisten, sollten die entsprechenden Verordnungen und Fachgesetze dergestalt geändert werden, daß die Bewirtschaftung auf schonende Eingriffe beschränkt und Maßnahmen unterstützt werden, die die Umwandlung von naturfernen in naturnahe Ökosysteme fördern. Dies bedeutet insbesondere eine standortgemäße Baumartenwahl und einzelstammweise Nutzung. Kahlschläge in einer Größe über 0,3 Hektar sollten nicht vorkommen. Pestizideinsatz und Entwässerung sollten

nur in begründeten Ausnahmefällen stattfinden und sollten von den Ländern genehmigungspflichtig gemacht werden. Dies gilt ebenfalls für Düngungen. Für Walddüngungen wäre eine fachgutachterliche Begründung sinnvoll. Als unter Naturschutzgesichtspunkten ausreichende Waldgebiete für eine natürliche Entwicklung gilt ein Umfang von mindestens 10 Prozent. Ein ausreichender Umfang an Alt- und Totholzanteil beträgt nach Ansicht von Experten mindesten 5 Prozent.

Zur Umsetzung und Sicherstellung der Verpflichtungen für die Naturnutzer ist die Bundesregierung berechtigt, Verordnungen zu erlassen und zu verändern. Dies gilt insbesondere für die Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung, für die Höchstmengenverordnung und für die Düngemittelverordnung.

Die Länder können die Verpflichtungen für die Naturnutzer durch eigene Gesetze und Verordnungen ergänzen.

3. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Länder erlassen Vorschriften über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz, die Unzulässigkeit und den Ersatz in Geld nach Maßgabe der folgenden Absätze.“

Begründung

Die Allgemeinen Verursacherpflichten werden der Rechtsentwicklung in den Ländern angepaßt. Anders als die entsprechenden Teile des geltenden § 18 ist die vorgesehene Regelung erkennbar als Rahmenvorschrift formuliert und enthält als Neuerung die ausdrückliche Möglichkeit für die Erhebung von Ersatzgeld.

4. In Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften – wird § 5 wie folgt geändert:

„§ 5

Vertragliche Vereinbarungen

Bei Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften können die Länder den Naturschutzbehörden die Möglichkeit von vertraglichen Vereinbarungen einräumen, wenn sie dem Zweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahmen führen.“

Begründung

Vertragliche Vereinbarungen sind inzwischen in einer Reihe von Landesnaturschutzgesetzen verankert und sind in der Praxis ein häufig gewähltes Instrument, um Maßnahmen des Naturschutzes durchzuführen. Gerade im Bereich der Landwirtschaft ist eine verstärkte freiwillige Mitwirkung der Landwirte zur Verwirklichung der Naturschutzziele anzustreben. Es sollte aber kein gesetzlicher Vorrang vertraglicher Vereinbarungen vor Verwaltungsakten festgeschrieben werden, weil dadurch der Gesetzesvollzug unnötig erschwert wird. Die Naturschutzbehörden hätten sonst künftig vor einem Tätigwerden zu prüfen, ob der Zweck auch

durch de Abschluß vertraglicher Vereinbarungen erreicht werden kann. Dies würde einen zusätzlichen Prüfungs- und Zeitaufwand bedeuten und den Bestrebungen nach einer Vereinfachung von Verwaltungsverfahren widersprechen. Eines gesetzlichen Vorrangs für vertragliche Vereinbarungen bedarf es daher nicht, die Schaffung von entsprechenden Möglichkeiten ist ausreichend.

Auf lange Sicht ist allerdings eine flächendeckende Extensivierung der Landwirtschaft und eine ökologische Landwirtschaft unbürokratischer und kostensparender und sollte daher den Vertragsnaturschutz ersetzen.

5. In Abschnitt 5 – Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten – werden § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

Begründung

Es steht dem Naturschutz entgegen, die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung pauschal von den Verboten des allgemeinen und auch des besonderen Artenschutzes auszunehmen. Sogar das im jetzigen Recht (§ 20f Abs. 3) enthaltene Verbot einer absichtlichen Handlung ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Mit dieser pauschalen Freistellung der Landwirtschaft werden die Urteile des Europäischen Gerichtshofes von 1995 und 1989 ignoriert. Die beiden Klauseln sind daher ersatzlos zu streichen.

In der Vergangenheit sind landwirtschaftliche Nutzungsansprüche und Schutzansprüche nahezu unüberbrückbare Gegensätze gewesen. Auch die praktizierte ordnungsgemäße Landwirtschaft hat zum Aussterben und zur Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten, zur Gewässerbelastung und zur Verarmung des Landschaftsbildes beigetragen. Der vorliegende Änderungsantrag geht von der Erkenntnis aus, daß nur durch einen umfassenden Schutz der Naturgüter auch ihre zukünftige Nutzungsfähigkeit erhalten werden kann.

6. In Abschnitt 7 – Mitwirkung von Vereinen – wird nach § 56 folgender § ... aufgenommen:

„§ ... Verbandsklage

(1) Ein nach § 55 anerkannter Verein kann, ohne seine Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Rechtsbehelfe gegen einen Verwaltungsakt, seine Ablehnung oder Unterlassung nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn er geltend macht, daß der Erlaß, die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes den Vorschriften dieses Gesetzes, des betreffenden Landesnaturschutzgesetzes oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften oder anderer Rechtsvorschriften, die auch den Belangen des Naturschutzes zu dienen bestimmt sind, widerspricht.

(2) Unter der Voraussetzung des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung kann ein solcher Ver-

band auch die Gültigkeit von Rechtsvorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes gerichtlich überprüfen lassen, ohne daß ein eigener Nachteil vorliegt oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

- (3) Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 sind nur zulässig, wenn der Verband

1. dadurch in seinen satzungsmäßigen Aufgaben berührt wird und
2. sich im Falle des Erlasses eines Verwaltungsaktes nach Absatz 1 oder einer Rechtsvorschrift nach Absatz 2 in der Sache geäußert hat oder ihm keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

- (4) Das Klagerecht nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die behördliche Entscheidung auf Grund eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens ergangen ist oder in einem solchen bestätigt worden ist.“

Begründung

Ein zentrales Problem der Durchsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege ist das Vollzugsdefizit der naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Deshalb ist die klageweise Durchsetzung von Naturschutzinteressen mit Hilfe der Verbandsklage erforderlich. Bei Entscheidungen über Eingriffe und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft fehlt in der Regel eine Person, die in ihren Rechten verletzt ist und klagebefugt ist. Die Verbandsklage ermöglicht es, daß die Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besser vertreten und durchgesetzt werden können.

Die Verbandsklage wurde in zahlreichen Bundesländern eingeführt. Die bisherigen Erfahrungen zeigten, daß die Möglichkeit der Verbandsklage nicht zur häufig befürchteten Klageflut der Umweltverbände führt. Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen spricht sich ebenfalls für eine bundesweite Einführung der Verbandsklage aus. Auch der Professorenentwurf zum „Besonderen Teil“ des geplanten Umweltgesetzbuches hat die Verbandsklage der Umweltverbände für den Bereich des Naturschutzes vorgeschlagen.

7. In Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften – wird der § 57 ersatzlos gestrichen. Ausgleichsregelungen werden in die Kompetenz der Länder überführt.

Begründung

Durch den in § 59 des Regierungsentwurfs vorgesehenen allgemeinen Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen wird der Naturschutz in diesen Bereichen über die geltende Rechtslage hinaus zurückgedrängt. Die Freistellungen für zahllose Nutzungen wie Straßenbau, Energieversorgung, Telekommunikationseinrichtungen und Militär würden den täglichen Flächenfraß von 90 bis 120 Hektar noch beschleunigen. Die Regelungen des bisherigen § 38 BNatSchG dürfen nicht überschritten werden.

8. In Abschnitt 8 – Ergänzende Vorschriften – wird der bisherige § 59 gestrichen.

